

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Helga Einsele/Bernd Maelicke</i>	„Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ .....	67
<i>Gero Kofler</i>	Der Stellenwert des Sports im Vollzug des Landes Baden-Württemberg	77
<i>Reinhard Stuth</i>	Der Versuch der Selbsttötung als Disziplinarvergehen .....	83
<i>Christoph W. Pachmann</i>	Zum mehrfach aufeinanderfolgenden Ausspruch von zeitlich begrenzten Disziplinarmaßnahmen .....	86
<i>Siegfried Lammich</i>	Strafvollzug in Polen .....	94
<i>Hans-Jürgen Eberle</i>	Strafgefangene und ihre Bezugspersonen. Ein anstalts- und haftzeitübergreifendes Resozialisationskonzept im Jugendstrafvollzug	98
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Siegfried Echterl</i>	Grenzen und Möglichkeiten für unterrichtliches Arbeiten bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen mit kurzer Haftdauer .....	103
<i>Bernd Fritzen</i>	Zum Vollzug in der JVA Rockenberg. Zum Jubel kein Anlaß .....	108
<i>Alexander Böhm</i>	Zum Vollzug in der JVA Rockenberg .....	110
	Aktuelle Informationen .....	113
	Für Sie gelesen .....	117
	Neu auf dem Büchermarkt .....	121
	Aus der Rechtsprechung .....	122

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Prof. Dr. Helga Einsele</i>	Savignystr. 59, 6000 Frankfurt a.M. 1
<i>Dr. Bernd Maelicke</i>	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt a.M. 50
<i>Dr. Gero Kofler</i>	Lenzhalde 22, 7000 Stuttgart 1
<i>Reinhard Stuth</i>	Rechtsreferendar, Alte Holstenstr. 45, 2050 Hamburg 80
<i>Christoph W. Pachmann</i>	Regierungsrat, Justizvollzugsanstalt, 8910 Landsberg am Lech
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Dr. Hans-Jürgen Eberle</i>	Hochschule Hildesheim, Marienburger Platz 22, 3200 Hildesheim
<i>Siegfried Echter</i>	Oberlehrer, Von-der-Tann-Str. 29, 8900 Augsburg
<i>Bernd Fritzen</i>	Händelstr. 20, 6300 Gießen
<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Raiffeisenstr. 15a, 6309 Rockenberg
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
<i>Prof. Dr. Thomas Würtenberger</i>	Beethovenstr. 9, 7800 Freiburg i.Br.

## „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ \*

Helga Einsele, Bernd Maelicke

### Einleitung

Der Modellversuch „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ wurde vom 1. Oktober 1976 bis zum 30. Juni 1979 in Frankfurt am Main mit Mitteln des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit erprobt.

Es handelte sich um den Versuch, durch intensive Nachsorge Frauen, die aus einer Untersuchungs- oder Straftat entlassen wurden, zu helfen, ihre Lebensprobleme zu bewältigen. In der Lebensgeschichte erworbene und überwiegend durch gesellschaftliche Sanktionen verstärkte Schwierigkeiten ihres Lebens in der Gesellschaft sollten nach Möglichkeit durch hilfreiche Unterstützung überwunden werden.

In dem Projekt arbeitete ein Team aus Sozialarbeitern, Pädagogen, Psychologen, Juristen und anderen Helfern zusammen. Das Projekt wurde von Helga Einsele und Bernd Maelicke wissenschaftlich begleitet. Außerdem erhielt das Team Praxisanleitung und Supervision.

Dieser Auszug aus dem Endbericht äußert sich vor allem zu den Ergebnissen der Arbeit. Der Endbericht selbst enthält vor allen Dingen auch eine detaillierte Darstellung des Arbeitsablaufes, der verschiedenen nach und nach entwickelten Konzeptionen und der angewandten Methoden. Er versucht auch, sich mit diesen Elementen theoretisch auseinanderzusetzen. Er wurde 1980 abgeschlossen und erscheint im Herbst 1980 in der Veröffentlichungsreihe des BMJFG.

Gleichzeitig wird in den Beiträgen zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt im Verlag Jugend und Politik, Frankfurt, der Materialienband veröffentlicht, der Fallstudien, Begleituntersuchungen und Analysen für spezifische Fragestellungen aus der Modellarbeit zusammenfaßt.

### Zielsetzung

Das Ziel des Modells „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ war die „Sozialintegration“ von straffälligen Frauen.

Sozialintegration bedeutet in diesem Zusammenhang die Eingliederung in das gesellschaftliche Zusammenleben des Gemeinwesens nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch systematische Vorbereitung der Entlassung aus der Haft und anschließende intensive Nachsorge. Die praktische und psychische Bewältigung der nach der Haft vorgefundenen Lebensprobleme und die Herstellung tragfähiger Beziehungen innerhalb des Entlassungsmilieus soll durch hilfreiche Unterstützung gefördert werden. Abgesehen davon, daß häufig Sozialisationsmängel die ungestörte Zugehörigkeit zu dem engeren und weiteren Umfeld im Leben dieser Frauen vom Anbeginn an verhindert haben, sind möglicherweise Tüchtigkeit und Bindungen in den Fällen, in

denen sie überhaupt entwickelt werden konnten, durch die Isolation während der Haft entscheidend beeinträchtigt worden. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung der Fähigkeit, das Leben zu bewältigen und Verbindungen aufzunehmen bzw. durchzuhalten, zu einem persönlichen (in der Familie und zu Bezugspersonen) und zum sozialen (im Gemeinwesen) Zusammenleben, ist dann nur durch intensive psychologische und sozialpraktische Unterstützung möglich. Solche Hilfe muß vor allem optimale Vorbedingungen schaffen, unter denen dann gelebt werden kann. Die Möglichkeit, das mit öffentlicher Unterstützung zu tun, eröffnet § 72 des Bundessozialhilfegesetzes im Zusammenhang mit den Ausführungen der Verordnung zur Durchführung dieses § 72 BSHG.

Das Neue und Bemerkenswerte an diesem Gesetzeswerk liegt darin, daß dort neben der fast immer notwendigen materiellen Hilfe in mindestens fünf Bereichen auch Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und der Personen seines Umfeldes angeboten werden.

Kurz zusammengefaßt sind die fast immer notwendigen Hilfen:

1. Finanzielle Unterstützung durch Leistung von Sozialhilfe, aber auch Hilfe bei der Schuldenregulierung
  2. Finden einer Wohnung (Unterkunft, Wohngemeinschaft ...)
  3. Förderung im beruflichen Bereich zur Herstellung wirtschaftlicher Unabhängigkeit durch Vermittlung eines angemessenen Arbeitsplatzes oder von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
  4. Vermittlung stabiler menschlicher Beziehungen im Familienbereich und, wo das nicht möglich ist, im weiteren Umfeld. Vermittlung auch von bedürfnisbefriedigenden Verbindungen zu den Organisationen des Gemeinwesens zur Entwicklung eines als harmonisch empfundenen Lebens innerhalb der Gesellschaft.
- Vor allem soll hierdurch auch das Leben in der Freizeit mitgestaltet werden.
5. Therapeutische Beeinflussung der in der Behandlung durch den Justizvollzug nicht überwundenen, ggf. dort erst entwickelten oder verstärkten psychischen Verstörungen. Dazu gehört vor allem die Stärkung der Ich-Persönlichkeit. Erst dann kann von den unter 1 - 4 genannten Hilfen profitiert werden. Auch in diese Form der Hilfe muß die Beratung der Bezugsperson einbezogen werden.

Für diese Art von Hilfe müssen spezifische effektive Methoden der Beratung und Betreuung angewandt und – da sie weitgehend noch fehlen – entwickelt werden. Erreicht werden soll so viel psychische und materielle Sicherheit, daß die nochmalige Delinquenz vermieden werden kann.

Dazu erweist sich als notwendig:

- eine realistische Auseinandersetzung mit den eigenen

\* Auszüge aus dem Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs

psychischen und sozialen Schwierigkeiten und mit denen des näheren und fernerer Umfeldes, in der Familie oder in der sonstigen Umgebung;

- der Abbau von lebensgeschichtlichen oder ggf. in der Haft erworbenen Ängsten, die zu Fluchtreaktionen in Drogenabhängigkeit, Alkoholismus, Tablettenabhängigkeit und auf diesem Wege oder direkt in die Delinquenz führen können.

Bei Frauen ist die Erreichung des gesteckten Zieles wegen ihrer noch immer bestehenden sozialisationsbedingten Abhängigkeit von Menschen und von geschlechtsspezifisch eingeeengten familiären und gesellschaftlichen Verhältnissen besonders schwierig und bedarf daher eines besonders intensiven Einsatzes.

Ziel dieses Modellversuches war es daher auch, spezifische Methoden zu finden, die gerade bei Frauen zu der erstrebten Sozialintegration führen können. Das Gewicht der Zusammenarbeit mit ihnen muß in besonders hohem Maße auf die Lösung aus Abhängigkeit und also auf persönliche Verselbständigung gelegt werden. Das schließt das Angebot ein, gemeinsam nach den Ursachen der Abhängigkeit, des subjektiven Versagens und Leidens zu suchen und die aus den Ablösungsprozessen entstehenden Ängste durchzuarbeiten. Dieses Ziel kann jedoch nicht erreicht werden, wenn Verhaltensweisen quasi gefordert werden oder zu ihnen überredet wird, sondern nur durch repressionsfreies Aufzeigen von alternativen Lebensformen und durch gemeinsames Suchen nach besseren Strategien zur Problemlösung. Diese – auch bei Männern wichtige – Methodik erscheint bei Frauen besonders angebracht.

### Grundsätzliche Überlegungen

Dem Modellversuch lagen folgende Überlegungen zugrunde: Kriminaltherapie ist eine relativ neue und noch schwer durchschaubare Wissenschaft. Hier geht es um ihre praktische Anwendung nach der Entlassung aus der Haft. Nach dem bereits Gesagten erschien es vorrangig wichtig zu sein, daß möglichst früh, also schon Monate vor der Entlassung aus der Haft, eine Vertrauensbeziehung entwickelt wird.

Für die Behandlungsmethodik selbst ist die Frage zu klären, inwieweit anfangs eine besonders intensive Betreuung oder auch eine gewisse Führung notwendig ist und ab wann dann im Interesse der Verselbständigung darauf verzichtet werden kann und muß.

Hier liegen äußerst schwierige und theoretisch noch kaum bewältigte Probleme, die sich an die Gegebenheiten des einzelnen Falles anschließen. Das gilt für die Beratung ebenso wie für die Hilfe zur Erlangung der materiellen Lebensgrundlagen. Entwickelt werden müssen auch Vorstellungen und praktische Erfahrungen darüber, inwieweit die Zusammenarbeit mit den Probanden ausschließlich in den Händen von hauptamtlichen Fachkräften (etwa zur Ausnutzung des einmal hergestellten besonderen Vertrauensverhältnisses bei der durchgehenden Betreuung) liegen muß und inwieweit, d. h. ob und in welchen Fällen ehrenamtliche Helfer herangezogen werden sollten. Diese könnten

neben oder anstelle von anderen Bezugspersonen, wie Verwandten und Freunden aus früherer Zeit, die sachlichen Angebote ergänzen und zur weiteren Individualisierung und Intensivierung der Arbeit durch Beratung oder andere objektive Hilfen beitragen. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen, Behörden und Institutionen des Gemeinwesens muß so früh wie möglich einsetzen.

Und schließlich muß, wenn die Arbeit die Charakterisierung als Modell verdienen und also auf ähnliche oder erweiterte Versuche übertragbar gemacht werden soll, eine wissenschaftliche Bewertung der angewandten Methoden und die Messung der Ergebnisse an genau definierten Erfolgskriterien erfolgen.

### Hypothesen

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe genügt nicht, um eine wirksame Sozialisation und Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu gewährleisten. Überwiegend erschwert er dieses sogar. Auch die durch den Vollzug geleistete Vorbereitung der Entlassungen genügt in keiner Weise zur Überwindung der im Anschluß an die Haft vorhandenen schweren Probleme.

2. Die Entlassungshilfe muß auf die Bedürfnisse der einzelnen Person eingehen, wenn sie für die Lebensbewältigung wirksam sein soll. Diese Bedürfnisse müssen also bekannt sein.

3. Die Bedürfnisse der haftentlassenen Frauen haben gewisse Gemeinsamkeiten, insbesondere was die materiellen Problemlagen betrifft. Diese müssen zunächst berücksichtigt und möglichst schon vor der Entlassung reguliert werden.

4. Die Sicherung der materiellen Lebensgrundlage genügt aber nicht. Die Lebensgeschichte der Frauen und die Wirkungen der Haft haben durchweg auch zu innerpsychischen Problemen geführt, die sich in jedem Falle anders auswirken. Diese Probleme müssen in einer planvollen, individuellen Beratung gemeinsam verarbeitet werden.

5. Um Beratung annehmen zu können, muß zunächst eine Vertrauensbasis hergestellt werden. Erst sie ermöglicht es im weiteren Verlauf, Sicherheit und Selbstbewußtsein für die Fähigkeit zur Selbsthilfe, auch in Krisen, zu finden. Diese Vertrauensbasis kann am ehesten hergestellt werden, wenn sie schon in der Isolation der Haft angelegt und dann kontinuierlich über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus aufrecht erhalten wird. Die Beratung hilft dann, äußere und innere Ansätze zur Eingliederung zu finden und führt zu wachsender Selbstverantwortung.

6. Die beratende Beziehung nach der Entlassung muß so lange dauern, bis Verselbständigung und Eingliederung genügend gelungen sind. Auch nach dem Abschluß der eigentlichen Beratungsphase muß Hilfe in akuten Krisensituationen angeboten und möglich gemacht werden. Verselbständigung und Eingliederung sind nicht gleichbedeutend mit Vermeidung des Rückfalls, haben aber Auswirkungen auf dessen Verhinderung.

7. Soweit möglich, muß das engere soziale Umfeld der

betroffenen Frauen (Kinder, Partner, Eltern u. a.) in die Beratung und Betreuung einbezogen werden.

8. Es ist denkbar, daß die Arbeit mit haftentlassenen Frauen eines anderen Methodenansatzes und einer anderen Intensität bedarf als die mit entlassenen Männern.

9. Um einen derartig auf die spezifischen Problemlagen der Betroffenen adäquat reagierenden Ansatz sicherzustellen, ist es notwendig, auf der institutionellen Ebene eine Organisation und Arbeitsform zu entwickeln, die für die betroffenen Frauen überschaubar ist. Sie soll bei den Frauen die Schwellenangst abbauen und Vertrauensbeziehungen zu den Betreuern ermöglichen. Dazu gehört auch, daß die Institution nicht zu groß ist und daß sich die Zahlen von Betreuern und Betreuten optimal entsprechen.

10. Im Gegensatz zu anderen sozialen Institutionen ist es notwendig, unbürokratisch und flexibel zu arbeiten. Das betrifft auch die Lage und äußere Ausgestaltung der Anlaufstelle. Die Arbeitszeiten und -formen sind so zu organisieren (wie z. B. die Aktenführung), daß sie den Bedürfnissen der Frauen und ihren Möglichkeiten sich zu artikulieren entsprechen.

11. Die Vielfalt der Problemlagen erfordert ein ebenso breites Spektrum verschiedener Fachkompetenzen bei den Mitarbeitern. Diese Kompetenz kann erhöht werden durch die Verpflichtung von in Teilbereichen besonders kompetenten Honorarmitarbeitern.

12. Aus demselben Grund ist Teamarbeit mit kollegialer Beratung, begleitender Supervision und Praxisberatung notwendig.

13. Um die Herausbildung von hierarchischen Strukturen im Team zu vermeiden, kann, außer bei der Zuordnung von Betreuten zu Betreuern und umgekehrt, darauf verzichtet werden, die zu lösenden Aufgaben auf formal zuständige Mitarbeiter zu übertragen.

14. Um diese Arbeitsformen sicherzustellen, ist es weiterhin hilfreich, einem Träger der Sozialarbeit zugeordnet zu sein, der die Interessen nach außen vertreten kann. Gleichzeitig muß allerdings durch eine entsprechende strukturelle Regelung Selbständigkeit und Flexibilität möglich gemacht werden.

15. Eine derartige Institution der Entlassenenhilfe darf nicht nur auf die betroffenen Frauen und ihr engeres soziales Umfeld bezogen arbeiten, sondern muß den Stadtteil und das umgebende Gemeinwesen in die geplanten Veränderungen einbeziehen.

16. Zum Zwecke einer effektiven, materiellen und beratenden Hilfe muß ein Kooperationsmodell mit allen denkbaren Hilfsagenturen entwickelt werden.

17. Ein derartiges Modell muß abgestützt werden durch gezielte Beeinflussung und einen intensiven Erfahrungsaustausch möglichst aller in diesem Bereich tätigen Fachkräfte auf der regionalen Ebene. Dies kann geschehen durch gemeinsame Fachgruppen, Fortbildungen und gegenseitige Beratung.

18. Darüber hinaus muß versucht werden, durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit im regionalen Bereich die Bevölkerung über die Problemlagen und Bedürfnisse der betroffenen Frauen aufzuklären, Vorurteile abzubauen und für Verständnis zu werben.

19. Dies alles beabsichtigt zugleich eine Einflußnahme auf sozialpolitische Entscheidungen im kommunalen Bereich und darüber hinaus.

### *Hypothesenüberprüfung*

*Zu Hypothese 1:* Schon die allgemeine Kriminaltherapie geht davon aus, daß von ihr allein, angesichts der Vielzahl sozialer Einwirkungen und Interaktionen zwischen Menschen eindrucksvolle Dauererfolge für die Betroffenen nur sehr begrenzt erwartet werden können. Dies gilt insbesondere für ihre stationäre Form, für den Strafvollzug, obwohl sein heute im Gesetz eindeutig postuliertes Ziel die Verhinderung von Rückfällen durch Behandlung ist.

Die Rückfallziffern bei denen, die einmal eine Haftstrafe verbüßt haben, sind noch immer eminent hoch: Calliess, S. 52, Maelicke, S. 6. Einsele stellte 1975 S. 629 fest, daß einmal rückfällig gewordene Frauen noch häufiger und auch noch später rückfällig werden als Männer, daß also ihre Gefährdung noch größer ist.

Insbesondere leistet der stationäre Strafvollzug auch das nicht, worauf eine effektive Nachsorge bzw. Entlassenenhilfe aufbauen müßte: Die Entlassungen werden nicht ausreichend vorbereitet. In vielen Fällen findet überhaupt keine, in den meisten keine ausreichende Vorbereitung durch die Strafanstalt statt.

Bei den von der Anlaufstelle übernommenen Fällen festzustellen, wie intensiv die Entlassung von der Anstalt vorbereitet worden war, hat wenig Sinn. Gerade in diesen Fällen war ja die Vorbereitung den Mitarbeitern der Anlaufstelle überlassen worden. Gelegentlich hatte sich der Anstaltssozialdienst beteiligt. Gelegentlich hatte er die Anlaufstelle auch zur Übernahme von Vorbereitungen gebeten, wo deren Zuständigkeit nach der Definition nicht gegeben war.

Gerade diese Tatsache zeigte, daß die Personalausstattung des Vollzugs eine sorgfältige und auch quantitativ ausreichende Entlassungsvorbereitung nicht hätte leisten können, daß also die Mitarbeit der Anlaufstelle einem dringenden Bedürfnis entsprach. Immerhin wurde festgestellt, daß die Anstalt sich in 12 von 52 Fällen an den Vorbereitungen beteiligt hatte, insbesondere durch Arbeits- und Wohnungsvermittlung. Der Freigang in 8 Fällen stellte immer eine Hilfe auch für die Entlassungsvorbereitung dar, was ja auch, wenigstens teilweise, seine Aufgabe ist. Hinzu kamen Ausbildungen, Behandlungen im Heim für Mütter und Kinder, Gesprächs- und Behandlungstherapie von Erwachsenen und Kindern in und außer Haus, Gruppenarbeit durch den Anstaltssozialdienst und andere Behandlungsangebote, die auch eine Unterstützung für die Arbeit der Anlaufstelle bedeuteten.

Doch selbst, wenn materielle Vorbereitungen von den Anstalten getroffen worden sind, wenn also Unterkunft, Wohnung und Übergangsfinanzierung gesichert sind, steht der

Entlassene vor einer psychisch schwer erträglichen Situation, nämlich der totalen Vereinsamung und Fremdheit in einer neuen Umgebung. Solche Belastungen müssen durch aktive, verstehende Hilfe abgebaut werden.

*Zu Hypothese 2:* Die Bedeutung der zweiten Hypothese, daß Entlassenenhilfe auf die Bedürfnisse des einzelnen Entlassenen eingehen muß, ergibt sich im Grunde bereits aus dem soeben dargestellten Sachverhalt. Was dabei die im vorliegenden Modellversuch betreuten Frauen betrifft, so ist ihre Situation besonders schwierig und ihre Labilität besonders groß. Ihre lebensgeschichtlich und rollenspezifisch geprägte überdurchschnittliche Empfindlichkeit erfordert ein besonders vorsichtiges Eingehen auf ihre individuelle Lage. Diese individualisierende, durch die Methodik angestrebte Form der Nachsorge, ist in der Anlaufstelle offensichtlich gelungen. Das geht am deutlichsten aus den Aussagen der entlassenen Frauen hervor, in denen übereinstimmend festgestellt wurde, daß sie sich in der Beziehung zu den Mitarbeitern der Anlaufstelle aufgehoben und geschützt fühlten und in denen die Frauen ebenfalls übereinstimmend sagten, sie würden in Schwierigkeiten, die wieder auf sie zukommen könnten, zuerst in die Anlaufstelle gehen und dort um Rat und Hilfe bitten. Es kann danach kaum Zweifel daran bestehen, daß in dieser Methode der kontinuierlichen und unbürokratischen Betreuung soziale Hilfe gegeben wurde, wie sie in Fällen hoher psychischer Bedürftigkeit von den herkömmlichen sozialen Diensten nicht gegeben werden kann. Dabei erwies sich die Methodenkombination als besonders glücklich. Sie bestand in dem Zusammenwirken von praktischer Hilfe zur Erreichung der notwendigen materiellen Grundlagen für das Leben nach der Entlassung mit psychosozialer Betreuung. Diese beschränkte sich während der Haft vor allem auf die verbale Verarbeitung von Lebens- und Haftproblemen und auf die Vorbereitung auf den Entlassungsschock zur Überwindung der Entlassungängste. Nach der Entlassung wurde sie im Hinblick auf die neue Situation fortgesetzt, anfangs oft im täglichen Zusammentreffen. Hinzu kam dann die Teilnahme an der Bewältigung der praktischen Probleme.

Als besonders günstig erwies sich während der Haft die Kombination von Einzelgesprächen und Gruppenarbeit, je nach den individuellen Voraussetzungen der einzelnen Frauen, in einem nach und nach entwickelten Zusammenspiel. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, daß Gruppen- und Einzelarbeit verschiedene Wertigkeiten haben. Es zeigte sich nämlich, daß die in der Gruppenarbeit angelegten Kontakte besonders eng und dauerhaft wurden. Die Einzelgespräche hingegen waren fruchtbarer für die Aufarbeitung ernsthafter psychischer Verstörungen. Nach der Entlassung war Gruppenarbeit nur mit Schwierigkeiten und verspätet herstellbar. Um so intensiver mußte sie – zuletzt wegen der vielen drogenabhängigen Frauen leider erfolglos – in der Haft angestrebt werden.

*Zu Hypothese 3:* Die dritte Hypothese geht davon aus, daß die nahezu allen Frauen gemeinsamen materiellen Bedürfnisse zunächst berücksichtigt und zwar möglichst schon vor der Entlassung reguliert werden müssen. Diese Bedürfnisse betreffen die finanzielle Übergangshilfe und Regulierung von Schulden, die Beschaffung von Arbeit und Wohnung und die Hilfe bei der Versorgung abhängiger Kinder.

Daß die Erfüllung dieser materiellen Bedürfnisse durch die Vermittlung der Anlaufstelle weitgehend gelang, geht aus der detaillierten Auswertung des Endberichts hervor. Und zwar war die Situation bei der Entlassung der betreuten Frauen so, daß jede wußte, daß nach der Entlassung für die erste Zeit in irgendeiner Form für sie gesorgt war.

Nahezu alle Frauen standen grundsätzlich noch im Arbeitsalter. Wie aus den Akten über die Langzeitbetreuungen ersichtlich, verfügte keine der Frauen über einen finanziellen Rückhalt und es konnte auch keine in eine finanziell gesicherte Familienposition zurückkehren. Nur 6 Frauen von 52 fanden wenigstens für eine gewisse Übergangszeit eine Art Rückhalt in einer Partnerbeziehung und bei Eltern, ohne jedoch davon auf die Dauer leben zu können. Die Frauen standen auch sonst vor dem totalen Neuanfang. Es war ihnen weder Arbeitsplatz noch Wohnung geblieben, statt dessen hatten sie oft Schulden und immer Angst vor dem Umgang mit den ihnen fremden Behörden.

Da alle einen Rechtsanspruch auf Übergangshilfe hatten, konnte ihnen diese relativ konfliktlos bei den zuständigen Sozialämtern vermittelt werden. Teils waren sie nach der Beratung in der Lage, selbst zu den zuständigen Ämtern zu gehen, teils wurden sie bei den ersten Gängen begleitet. Dieses gilt auch für den Empfang von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bei dem zuständigen Arbeitsamt.

Die Regulierung der Schulden, die nicht Sache der Sozialämter ist, wurde in der Anlaufstelle in Angriff genommen. Von 52 befragten Frauen gaben nur 3 definitiv an, keine Schulden zu haben, 20 bezeichneten sich als verschuldet, die restlichen Frauen machten zunächst keine Angaben. Es handelte sich um Unterhaltsschulden, Zoltschulden aus Rauschgiftbesitz, aber auch um solche aus den Straftaten und dem früheren Leben. Hinzu kamen Anwaltskosten und so gut wie immer Gerichtskosten. Bei der Regulierung kam es meist zu einem langwierigen Prozeß, der nicht immer Erfolg hatte. Zunächst wurde sie von 2 Juristen übernommen und später von einer für die Aufgabe eigens halbtags mitarbeitenden Juristin. Besonders auch diese Unterstützung trug zur inneren Beruhigung der Frauen bei.

Die Erfolge bei der Arbeitsbeschaffung ergaben sich aus den Unterlagen über 156 Betreuungsfälle:

Bei 24 weniger als 3 Monate betreuten Frauen (Kontakt z.T. bereits in der Haft abgebrochen), konnten keine Erhebungen mehr gemacht werden	24
15 weitere Frauen waren ebenfalls aus dem Gesichtskreis verschwunden	15
3 Frauen wurden ins Ausland abgeschoben	3
6 Frauen befanden sich noch in Haft	6
sofort arbeiteten 40 Frauen	40
nach 2 - 4 Wochen arbeiteten 8 Frauen	8
nach 6 und 18 Monaten arbeiteten 2 Frauen, denen zunächst aus ihrer Drogenabhängigkeit geholfen werden mußte	2
Ausbildung bzw. Umschulung machten 5 Frauen	5
nicht arbeiteten 44 Frauen	44
gelegentlich arbeiteten 4 Frauen	4
als Prostituierte (z. T. nach geraumer Zeit) lebten 5 Frauen	5
insgesamt	156

Von den 44 nicht arbeitenden Frauen lebten in einem Familienbereich : 3 bei Partnern, 3 bei Eltern, 2 in der Zigeunersippe	8
8 hatten kleine Kinder zu versorgen und bezogen Sozialhilfe	8
4 befanden sich in einer Drogen-Langzeit-Therapie	4
3 befanden sich in einem psychiatrischen Krankenhaus	3
1 Frau war somatisch krank	1
3 waren Rentnerinnen	3
bei 3 waren die Gründe unbekannt	3
14 waren wieder drogenabhängig, jedoch nicht in Haft oder Therapie	14
insgesamt	44

Die Tatsache, daß sie nicht arbeiteten, war also bei relativ vielen Frauen begründet. So kann festgestellt werden, daß aufs ganze gesehen und vor allem da, wo länger anhaltende beratende Beziehungen entstanden waren, durchweg gelungen war, die Frauen zur Arbeit zu motivieren und ihnen trotz der bestehenden Arbeitslosigkeit relativ schnell Arbeit zu vermitteln.

Auch Wohnungen konnten, wo notwendig, nahezu immer beschafft werden, wenngleich das meistens länger dauerte und auch schon früher vor der Haftentlassung in Angriff genommen werden mußte. In äußersten Notfällen waren Einweisungen in Wohnheime zu veranlassen, lieber wurde dann, wenn irgend möglich, ein Platz in der Übergangswohnung zur Verfügung gestellt. Jedoch hatte diese nur 3 Plätze.

Die eigenen Wohnungen fanden die Frauen z. T. selbst, der größere Teil aber wurde von der Anlaufstelle – vor allem über den Wohnungsbeauftragten der Stadt – vermittelt.

Besonders rasch gelang die Vermittlung von Wohnungen, wenn auch Kinder mit untergebracht werden mußten. Gelegentlich wohnten auch solche Mütter mit Kindern in der Übergangswohnung.

Die Hilfe für Mütter mit Kindern nahm in der Betreuung einen besonders dringlichen Raum ein. In vielen Fällen konnte erreicht werden, daß die Kinder mit den Müttern zusammenlebten, vor allem natürlich dann, wenn sie schon die Haft miteinander geteilt hatten. In einzelnen Fällen konnte, wenn gemeinsames Leben nicht möglich war, von den Mitarbeiterinnen ein Pflegeplatz für die Kinder vermittelt werden. In jedem Falle wurde hier das individuell Optimale erreicht.

Von besonderem Wert war die von der Justiz zur Verfügung gestellte Übergangswohnung. Sie hatte allerdings nur 3 Plätze und wurde sozialpädagogisch stundenweise betreut. Sie ermöglichte Frauen ohne Urlaubsadresse die Beurlaubung aus der Haft, verbunden mit einer bereits in der Haft angeknüpften Betreuung. Sie half bei plötzlichen Entlassungen und dann, wenn eine bereits gefundene Wohnung nicht rechtzeitig zur Verfügung stand. Sie half den isolierten Frauen bei der Eingliederung durch die Begleitung der Betreuerin, aber auch durch den Kontakt zu den Mitbewohnerinnen.

Besonders wichtig war ihre Anbindung an die Anlaufstelle: die Frauen, die in der Übergangswohnung gelebt hatten, fanden jeweils eine besonders intensive und lang anhaltende hilfreiche Beziehung zu den Mitarbeiterinnen, die sie vor allem zur Inanspruchnahme einer späteren Krisenintervention ermutigte.

*Zu Hypothese 4:* Daß neben den materiellen Hilfen vor allem die innerpsychischen Probleme durch planvolle, individuelle Beratung verarbeitet werden müssen, ist in der allgemeinen Diskussion der Entlassungshilfe kein Novum. Doch wird das in der praktischen Arbeit bisher nur selten berücksichtigt. Die Methode einer optimalen psychosozialen Hilfe ist überall noch in der Entwicklung. Bei der hier geschilderten „Beratung“ war bisher die Rede von der Notwendigkeit einer Methodenkombination und deren Einzel-elementen. Es mußte davon ausgegangen werden, daß die meisten Frauen völlig vereinsamt entlassen wurden. Das vor allem entwickelte bei den Frauen besonders ausgeprägte Entlassungsängste, die durch die kontinuierliche, d.h. in der Haft beginnende Art der Betreuung abgebaut oder doch eingeschränkt werden konnten. Die tieferliegenden, oft erst lange nach der Entlassung deutlich werdenden Verstörungen und Ängste jedoch, die aus der gesamten Lebensgeschichte stammten, konnten nur durch eine langfristige, intensiv auf sie eingehende Beratung beeinflusst werden. Und gerade diese war ja das zentrale methodische Anliegen des Modellversuchs. Erfolge dieser Methode mußten bei der Stabilisierung der Persönlichkeiten – über den Nichtrückfall hinaus – erwartet werden und u. a. in den 52 bzw. 35 ausgewerteten Akten über Langzeitbetreuung aufgesucht werden.

Über Rückfälligkeit wird in diesem Zusammenhang nicht gesprochen, da sie letztlich eine Stabilisierung nicht ausschließt. Hierzu muß an dieser Stelle – als der allgemeinen Erfahrung des Praktikers der Straffälligenhilfe und um auch die Einstellung des Teams der Anlaufstelle wiederzugeben – gesagt werden: Rückfall ist nur ein oberflächliches Merkmal für den Erfolg, er schließt die Stabilisierung nicht aus, ja, er ist nicht selten sogar ein Schritt auf dem Wege zu einer vertieften, dauerhaften und endgültigen Lebensstabilität.

Mit Stabilisierung ist gemeint eine Stärkung des Selbstbewußtseins, der Ichstärke und der inneren Sicherheit, der zunehmenden Verantwortungsbereitschaft gegenüber dem eigenen Handeln und gegenüber anvertrauten Menschen (Kindern). Das alles kann sich deutlich machen in Kontinuität des Arbeits-, Wohn- und Freizeitverhaltens, in der Art menschlicher Beziehungen, der Lösung aus Abhängigkeiten von Menschen und Suchtgefährdungen und im Umgang mit finanziellen Mitteln. Eine solche Stabilisierung kann nur sehr langsam vor sich gehen, wenn man bedenkt, aus was für Voraussetzungen sie entwickelt werden muß. Auch kann nicht das Zusammenkommen aller genannten Merkmale auf diesem Wege der ganz kleinen Schritte erwartet werden, und schließlich muß die Situation immer völlig individuell bewertet werden, d.h. was im einen Fall ein Rückschritt, kann im anderen Fall ein Fortschritt sein.

Bei der Durchsicht der Niederschriften ergab sich in bezug auf die Angebote während der Haft zunächst formal, daß ein Drittel der Frauen vorwiegend bzw. ausschließlich

Beratungsgespräche brauchten, einzelne vor allen Dingen zur Verarbeitung der Haftsituation.

Ein Drittel der Frauen brauchte neben den vorrangigen Beratungsgesprächen bereits praktische Hilfen bei der Wohnungssuche, bei Ausbildungswünschen und sonstigen diversen praktischen Bemühungen. Ein Drittel schließlich benötigte vor allem praktische Hilfe, die daneben geführten Gespräche wurden nicht allzu ernst genommen.

Inhaltlich hatte sich jede Beratung mit den individuellen Problemen jeder einzelnen Frau zu befassen. Auffallend häufig unter diesen war das Fehlen von Realitätseinsicht, waren unvernünftige Illusionen über die Lebensaussichten, war die Unfähigkeit, rational zu planen. Nach der Entlassung zeigte sich zusätzlich die Schwierigkeit, sich an einmal gefaßte Vorsätze zu halten, Konflikte, ohne Flucht in Alkohol, Drogen oder andere leichtsinnige Aktionen im Geldausgeben und in raschen Männerbekanntschaften, zu lösen. Dabei bestand u. a. auch die Neigung, sich in gefährdende Abhängigkeiten zu gewalttätigen Männern zu begeben. Auffallend war also ein besonders hohes Maß an Irrationalität, die weit über die auch sonst anzutreffenden derartigen Neigungen hinausging.

Da, wo es im wesentlichen um praktische Hilfe gegangen war, schien z. Z. der Auswertung die Situation relativ stabil zu sein. Die Frauen arbeiteten, hatten Wohnungen, z. T. persönliche Beziehungen, sie bewältigten ihr Leben ohne weitere Unterstützung.

Doch schon da, wo neben den praktischen auch psychische Probleme, z. B. im Selbstwertbewußtsein vorhanden waren, mußten Gespräche über relativ lange Zeiträume und oft geführt werden.

Da, wo es vor allem um die Herstellung von Realitätsbezug und also eine Art Nachreifung ging, konnte z. T. eine selbständigere Form der Lebensbewältigung erreicht werden. Auch da, wo das Problem der Überforderung mit Ängsten, man werde seine Aufgaben nicht leisten können, Hand in Hand ging, kam es nach und nach zur Beruhigung und zu relativ größerer Tüchtigkeit und Zuversicht.

In den Fällen schwerer psychischer Störungen, die meist auf Kontaktproblemen beruhen, war die Hilfe am schwierigsten. Dabei handelte es sich jedoch um mehr als um ein Drittel der Fälle.

Grundsätzlich unterschied sich die Methode der Zusammenarbeit mit psychisch ernsthaft verstörten Frauen in der Langzeitberatung nicht von der auch in allen anderen Fällen angebotenen und bereits mehrfach beschriebenen. Es mußten nur weit intensiver, vorsichtiger, länger anhaltend und häufiger – z. T. mit jeweils festen wöchentlichen Zusammenkünften – Gespräche geführt und Handlungskontakte hergestellt werden. Immer ging es auch dort in erster Linie um die Aufrechterhaltung der durch die Arbeit in der Haft angelegten persönlich-professionellen Beziehung. Immer wieder kam der Gedanke – auch in den Teamgesprächen – auf, es solle vielleicht der Ausweg einer „Analyse“ oder „Psychotherapie“ versucht werden. Er wurde nie wirklich realisiert. Rückfragen bei therapeutischen Fach-

kräften führten zu einer Ablehnung, nicht aus Zeit-, sondern aus methodischen Gründen. Die kombinierte Methode von Gesprächen und praktischem Leben wurde für die hier gegebene Problematik als aussichtsreicher angesehen. Auf seiten der betroffenen Frauen wurde hinter solchen Vorschlägen eher der Wunsch „abzuschieben“ gesehen. In einem Falle führte ein solcher Vorschlag sogar zu einer ernsthaften Störung der Beziehung. Er wurde im Fortlauf der Arbeit dann auch nicht mehr gemacht.

*Zu Hypothese 5:* Die 5. Hypothese geht davon aus, daß die Grundlage jeder psycho-sozialen Beratung und Hilfe die Herstellung einer Vertrauensbasis sein muß und daß in der hier gegebenen Situation diese im Augenblick der Entlassung bereits bestehen muß, um über den Entlassungsschock und die ersten Schwierigkeiten des Neuanfangs hinwegzuhelfen. So wurde im Modellversuch verfahren, wenn die Beziehung bereits ab 6 Monate vor der Entlassung in der Haftanstalt aufgebaut wurde. Dieser Ansatz bereits in der Haft bedeutete auch, daß die Zeit relativer Ruhe von außen dazu genutzt werden konnte, Nachdenklichkeit über die jetzigen und die nach der Entlassung bevorstehenden Probleme anzuregen. In einigen Interviews mit bereits entlassenen Frauen kam zum Ausdruck, daß die Haft, wenn eine solche Nachdenklichkeit erreicht werden konnte, überraschenderweise weit weniger schlimm empfunden wurde, so daß sogar Haftfrustrationen und -schädigungen vermindert werden konnten.

Auch war es möglich durch die kontinuierlich geführten Gespräche, verbunden gelegentlich mit Unterstützung beim Hafturlaub, die Bildung von Illusionen über die Zeit nach der Haftentlassung zu verhindern oder sie doch nach und nach zu verringern. Pläne für das Leben nach der Entlassung wurden so eingehend durchgesprochen, daß sie in einer Reihe von Fällen auch zur Realisierung führten. Die dabei entstandene Vertrauensbeziehung verminderte die oft großen Ängste der Frauen und machte, wenn Wünsche und Bedürfnisse gemeinsam besprochen worden waren, Mut zum erst gemeinsamen und dann selbständigen Handeln.

So konnte fast immer ein Schock erspart werden, der in nahezu jeder Entlassung zutage tritt, die ja – wie hart auch die Haft gewesen sein mag – auch einen Verlust an Geborgenheit bedeutet, weil Haft immerhin eine Möglichkeit ist, Aktivitäten und Verantwortung zu vermeiden.

In allen Interviews wurde auch betont, daß man keine Angst mehr vor der Entlassung hatte. Man wurde abgeholt, wenn das notwendig war, man wurde mit nichts, wovon man sich hätte ängstigen können, allein gelassen. Das war für Frauen besonders wichtig, deren Erziehung ja in erster Linie auf menschliche Beziehungen aus ist und die deshalb durch Einsamkeit besonders belastet sind; dabei stehen sie meist objektiv noch einsamer da als Männer in der gleichen Lage, denn ihre ohnehin seltenen vor der Inhaftierung vorhandenen Partnerschaften brechen häufiger auseinander. Außerdem haben sie nur sehr selten eine berufliche Kompensation für ihre mitmenschliche Leere. Wie gut eine Vertrauensbasis während der Haft entwickelt worden war, konnte später am Erfolg des Beratungsprozesses abgelesen werden. Die Zusammenarbeit war konfliktloser, selbst Äußerlichkeiten wie Miet- und Darlehensrückzahlungen

funktionierten besser. Noch einmal soll auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die in Gruppenarbeit geknüpften Beziehungen von den Mitarbeiterinnen der Anlaufstelle als die engsten und dauerhaftesten geschildert wurden.

*Zu Hypothese 6:* Wenn in Hypothese 6 angenommen wurde, die beratende Beziehung müsse so lange andauern bis Verselbständigung und Eingliederung einigermaßen gelungen sind, so geht das weit über das hinaus, was in der behördlichen Sozialarbeit möglich ist. Voll befriedigend war es dann jedoch nicht, wenn von 156 Frauen, über die Akten vorlagen, über 50 % – entgegen dem Arbeitskonzept – weniger als ein halbes Jahr betreut wurden. Die Gründe lagen z. T. in einer zu Anfang unzulänglichen Auslese, daneben aber auch in der Eigenart einer Reihe von sehr kontaktgestörten und z. T. drogenabhängigen Frauen, die Dauerkontakte kaum herstellen konnten. Immerhin wurden 52, also ein Drittel von 156, länger, z. T. weit länger als ein Jahr betreut.

*Betreuungsdauer:*

weniger als 6 Monate	80 Frauen = 51,3 %
6 - 12 Monate	24 Frauen = 15,4 %
länger als ein Jahr	52 Frauen = 33,3 %

Zur Zeit der Auswertung dauerten die Kontakte von 52 Frauen, die länger als ein Jahr betreut waren, noch an:

in 31 Fällen, davon waren noch in Haft	4 Frauen
war der Kontakt lose (z. T. nur freundschaftlich, z. T. für spätere Krisenintervention)	13 Frauen
weil notwendig	14 Frauen
21 Kontakte waren abgebrochen, z. T. weil der Zweck erreicht wurde.	

Obwohl der Rückfall nicht als entscheidendes Kriterium des Erfolges angesehen wird, sollte auch dieser Gesichtspunkt geprüft werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Intensität der Betreuung, die auch „Krisenintervention“ ermöglicht, einen auch schon in einem relativ kurzen Beobachtungszeitraum deutlich werdenden Einfluß auf die Rückfälligkeit zu haben scheint. Während berichtet wird (Calliess, Maelicke), daß sich ein großer Prozentsatz von Rückfällen bereits im ersten Jahre, ja in den ersten Monaten nach der Entlassung abspielt, konnten bei den hier betreuten Frauen, soweit Kenntnisse vorlagen, nur 2 Rückfälle im „engeren Sinne“ festgestellt werden, nämlich solche, die zur erneuten Bestrafung führten.

Die Tatsache der offensichtlich geringen Rückfälligkeit muß auch unter dem Gesichtspunkt gewertet werden, daß es sich bei den von der Anlaufstelle beratenden Frauen ja um eine relativ belastete Auslese handelte.

In 50 % dieser Fälle war also nicht nur kein Rückfall eingetreten – trotz des in diesen Fällen relativ langen Beobachtungszeitraumes – sondern bestand Aussicht, daß die sehr verschiedenartigen Probleme, die u. a. zur Straffälligkeit geführt haben mochten, in Zukunft besser bewältigt werden können.

Schon das Andauern der Verbindungen weit über den Entlassungszeitraum und die eigentliche Nachsorge hinaus zeigt eine gewisse Stabilisierung und Minderung der kriminellen Gefährdung. Erfahrungen und Rückfallkontrollen (Einsele 1975, S. 629) zeigen, daß Frauen noch mehr als Männer – nach offenbar anfänglichem Gelingen der Eingliederung – in später aufkommenden Krisen ihre Stabilität doch noch nicht in dem Maße erreicht haben, wie es zur Bewältigung ihrer meist besonders schwierigen Lebensumstände nötig wäre. Sie werden noch nach 5 Jahren zu einem relativ hohen und etwa doppelt so hohen Prozentsatz wie Männer rückfällig (S. 630). Gerade hier aber besteht bei dieser Art der Nachsorge die Hoffnung, daß sie auch noch später Hilfe in Anspruch nehmen, weil eine Art lockere, lose fortgeführte und doch professionell abgestützte Freundschaft entstanden ist. Nicht wenige der Frauen kommen nach Abschluß der eigentlichen Betreuung auch „ohne Grund“ persönlich oder telefonisch weiter zum Kontakt mit der Anlaufstelle. Darin liegt oft eine deutliche Erhöhung ihrer Kontaktfähigkeit. Positiv wirkt sich dabei auch aus, daß sich nach der Anfangszeit der Kontakt von der einzelnen Betreuerin auf die gesamte Stelle verschoben hat. Das wird in den Interviews mitgeteilt. Hier liegt vor allem auch ein deutlicher Hinweis darauf, wie notwendig es ist, die Kontinuität solcher Einrichtungen mit psycho-sozialer Nachsorge aufrecht zu erhalten, weil sonst ein großes Potential für kriminaltherapeutische Hilfe verloren geht.

*Zu Hypothese 7:* Die 7. Hypothese, daß das engere Umfeld einbezogen werden muß, konnte im Arbeitsablauf bestätigt werden. Eine große Rolle spielte bei der Beratung und praktischen Unterstützung die Zusammenarbeit mit den Kindern der Frauen, deren Existenz nicht selten das Leben außergewöhnlich schwierig gestaltete. Kinder wurden z. T. während der Haft in Pflegestellen untergebracht, später mußten für sie während der Arbeitszeit der Mütter Tagesunterbringungen gefunden werden. Auch die Kinder fanden z. T. einen engen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen, besuchten zusammen mit den Müttern die Anlaufstelle und nahmen dort an den Festen teil. Es gab in den Räumen dort eine eigene Spielecke für sie. Darauf folgte auch, daß über ihre Entwicklung mit den Müttern gesprochen werden konnte und daß sich durch diese gelegentliche Erziehungshilfe die Verbindung zu den Frauen im Hinblick auf die gesamte Beratung besonders eng gestaltete.

Doch auch die Partner, sowohl die wenigen aus dem Leben vor der Haft verbliebenen wie die neu gewonnenen, wurden in die Zusammenarbeit einbezogen, soweit sie dazu bereit waren.

Die Frauen wünschten Beratung auch in bezug auf diese Verbindungen und erreichten es nicht selten, daß die Ehemänner und Freunde mit ihnen und den Bezugspersonen in der Anlaufstelle zusammentrafen. Diese naturgemäß losen, aber nicht wenigen Kontakte, waren eine Ausweitung der Arbeit, wie sie ebenfalls in der „normalen“ Sozialarbeit nicht geleistet werden kann. Meßbar waren auch diese Ergebnisse nicht, aber es kann kein Zweifel daran bestehen, daß auch dieser Teil der Arbeit für den Gesamterfolg wichtig war. Die Zusammenarbeit mit den Eltern spielte bei dem Lebensalter der Frauen eine geringere Rolle. Trotzdem ergab sich auch hier manchmal die Notwendigkeit, daß bei

Eltern der Wunsch der Tochter auf größere Selbständigkeit interpretiert werden mußte.

*Zu Hypothese 8:* Es sei denkbar, daß die Arbeit mit haftentlassenen Frauen einer anderen Methodik bedürfe als mit Männern. Es muß wohl zunächst an die besondere Situation der Frauen gedacht werden – an ihre schichten- und rollenbedingte Empfindlichkeit und Selbstunsicherheit, an ihre Neigung, sich in Abhängigkeiten zu begeben. Das bedeutet, daß bei der Betreuung mit sehr taktvoller Vorsicht umgegangen werden muß, daß die individuelle Eigenart einfühlsam berücksichtigt werden muß; und so wurde das hier im relativ engen Kontakt der „persönlichen Alltagsbeziehung“ versucht. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die Frauen aus ihren – oft destruktiven – Abhängigkeiten zu lösen. Auch das Einbeziehen von Kindern ist sicher bei der Betreuung von Frauen spezifisch.

Um gerade diese Probleme bei der Beratung zu bewältigen, war die Mitarbeit in der unmittelbaren Betreuung bewußt auf Frauen beschränkt worden, in der Vorstellung, daß gewisse Ähnlichkeiten des Erfahrungshintergrundes das Verständnis dieser situationsbedingten Probleme erhöhen und deshalb die Beratung effektiver machen würde. Die Mitarbeit von Männern wurde auch – als Begegnung – für wichtig gehalten, jedoch auf bestimmte Funktionen eingegrenzt, nicht jedenfalls bei der ganz unmittelbaren Betreuung eingesetzt. Es scheint, daß diese Art der Zusammenarbeit von Frauen mit Frauen wichtig und richtig war, daß sie die notwendige Vertrauensbeziehung gestärkt hat. Ob die gleiche Vorsicht, die gleiche Bemühung um Ablösung aus Abhängigkeiten bei der Betreuung von Männern, im gleich engen fast täglichen Kontakt, und ob auch dort z. B. die ausschließlich gleichgeschlechtliche Beratung gewählt werden sollte, das mußte in einem Modellversuch mit Männern herausgearbeitet werden.

*Zu Hypothese 9:* Die begrenzte Größe der Beratungsstelle hat sich als Erfolg erwiesen. Sie ermöglichte die enge Zusammenarbeit aller Mitarbeiter mit den Frauen, auch neben der eigentlichen Bezugsperson. In den Teambesprechungen war es möglich, soweit notwendig, alle Beratungsprobleme an die anderen Mitarbeiter weiterzugeben. So konnte z. B. die wissenschaftliche Begleitung (und das trifft dann ja auch für alle weiteren professionellen Kontakte zu) nahezu jederzeit von allen Mitarbeitern Auskünfte über einzelne Frauen und ihre augenblickliche Situation bekommen. Das führte dazu, daß die Frauen über den Kontakt zu der gesamten Anlaufstelle eine zu große Abhängigkeit von der Bezugsperson vermeiden konnten. Sie lernten den Umgang mit einer Mehrzahl von Personen und damit zunehmend auch den Abbau der Schwellenangst vor größeren Organisationen.

*Zu Hypothese 10:* Die in Hypothese 10 als positiv bewertete unbürokratische Form der Hilfe wurde bei der äußeren Gestaltung der Anlaufstelle erreicht. Sie machte ein ungezwungenes Zusammentreffen dort – auch mit Kindern und Partnern und auch ohne ein konkretes Anliegen – möglich. Die Organisation der Arbeitszeit gab den Mitarbeitern die Möglichkeit, die Frauen auch außerhalb von „Dienstzeiten“ in der Anlaufstelle oder an dritten Orten zu treffen. Gerade das erwies sich bei der Neigung zur Spontaneität in der Le-

bensführung als notwendig. Im Leben der entlassenen Frauen geschehen – aus vielerlei Gründen – sehr häufig unerwartete Einbrüche, die dann unmittelbarer Hilfe bedürften. Angesichts dieser unbürokratischen Amtsführung trat die Anlegung von Akten in ihrer Bedeutung etwas zurück. Dazu trug allerdings auch der Mangel an Bürohilfe bei. Für die Beratung selbst hatte das nur geringe Nachteile, weil die Gesprächsaufzeichnungen durchweg gründlich gemacht wurden, so daß der Fortgang der Arbeit selbst durch diese lose Form nicht beeinträchtigt war. Eine bessere Ausstattung mit Bürokräften würde aber sicher auch die Aktenführung besser regulieren. Doch sollte das nicht dazu führen, daß am Anfang einer Beratungstätigkeit das „Anlegen“ einer Akte steht. Bei Beibehaltung der Überschaubarkeit einer solchen Stelle sollte der bisherige Stil in leicht verbesserter Form grundsätzlich beibehalten werden, sollte die Anlegung einer Akte also nicht am Anfang stehen, sondern sollten nachträgliche Einfügungen des nach und nach Erfahrenen sie auf einen wünschenswerten Stand bringen.

*Zu Hypothese 11:* Die vielfältige Fachkompetenz und die daraus folgende enge Teamarbeit wurde in der Tat besonders genützt. Vertreten waren die folgenden Fachausbildungen: Sozialarbeit, Soziologie, Pädagogik, Psychologie, Jurisprudenz.

Keiner der Mitarbeiter hatte eine spezielle Fachausbildung bzw. -erfahrung für die Sozialarbeit mit straffälligen Frauen mitgebracht. Aus der Praxis heraus mußte das Wissen entwickelt werden, welche Anteile aus den verschiedenen Fachausbildungen sinnvoll eingesetzt werden mußten. Solche Erfahrungen und die speziellen persönlichen Eignungen erwiesen sich dann gelegentlich als wesentlicher als die in der Ausbildung gelernten Arbeits- und Verhaltensweisen. In Bereichen, die aus den verschiedenartigen Fachausbildungen und aus den Tageserfahrungen nicht abgedeckt werden konnten, war dann der Einsatz von Honorarkräften mit spezialisiertem Wissen sehr förderlich.

*Zu Hypothese 12:* Die in Hypothese 12 erwartete Notwendigkeit regelmäßiger und nachdrücklicher Fallberatungen, Teamarbeit, Praxisanleitung und Supervision wurde durch die Praxis bestätigt. Denn so konnten die verschiedenen Vorkenntnisse nutzvoll weitergegeben und von allen Mitarbeitern verwendet werden. Nur in einer solchen freien kollegialen Beratung konnten auch die manchmal auseinanderstrebenden Vorstellungen und individuellen Arbeitsweisen in Einklang gebracht werden im Hinblick auf einen grundsätzlichen einheitlichen Umgang mit den Frauen.

*Zu Hypothese 13:* Die in Hypothese 13 für möglich gehaltene gleichmäßige und unorganisierte Zuweisung der Arbeit an die verschiedenen Teammitglieder wurde nicht bis zum Ende aufrecht erhalten. Einzelne Mitarbeiter, wie z. B. die Juristen und die Betreuerin der Übergangswohnung, hatten von Anfang an begrenzte Arbeitsbereiche. Auch die Mitarbeit im Haus für Mütter und Kinder der Haftanstalt war spezialisiert. Alle übrigen Mitarbeiter übernahmen die Aufgaben in der individuellen Beratung ohne einen bestimmten Schlüssel und ebenso die sonst in der Anlaufstelle anfallenden Aufgaben. Eine gewisse Grundverantwortung blieb bei einer bestimmten Mitarbeiterin.

Dieser Ansatz, bei dem es gelegentlich zu Unsicherheiten in bezug auf Erledigungen kam, erwies sich nicht als voll befriedigend. Deshalb wurde im Laufe der Entwicklung des Modells versucht, bestimmte Aufgabenbereiche zusammenzufassen und auf bestimmte Mitarbeiter zur verantwortlichen Bearbeitung zu übertragen. Die Verantwortlichkeit sollte dann in einem zeitlichen Rundlauf rotieren. Diese Umstellung erfolgte jedoch erst am Ende des Modellversuchs. Ihre Ergebnisse sind deshalb noch nicht zu beurteilen.

*Zu Hypothese 14:* Träger dieses Modellversuchs war die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt, in Zusammenarbeit mit dem Seminar für Politik, Frankfurt. Innerhalb der Organisation des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt wurde eine eigenständige Projektgruppe aus festangestellten und freien Mitarbeitern gebildet, die dem Projektleiter Wolfgang Medrisch zugeordnet war, gleichzeitig stellvertretender Geschäftsführer des Kreisverbandes. Somit war der Modellversuch keiner Abteilung oder Unterabteilung des Verbandes unterstellt und konnte dadurch ein hohes Maß an Selbständigkeit und Flexibilität entwickeln.

Dieses hatte direkte Auswirkungen auf die Arbeit mit den betroffenen Frauen, da diese sehr schnell registrierten, daß die Fachkräfte der Anlaufstelle sich nicht unnötigen Hierarchien gegenüber zu legitimieren brauchten, sondern selbst handlungs- und entscheidungsfähig waren. Dadurch war es ihnen eher möglich, sich voll mit ihrer eigenen Person und ihren Kompetenzen einzubringen. Sie konnten und brauchten sich nicht hinter für die Frauen undurchschaubaren Entscheidungsstrukturen zu verstecken. Dieses war für die meisten Betroffenen eine neue und positive Erfahrung im Gegensatz zu früheren Kontakten mit Bürokratien. Dadurch fühlten sich die Frauen auch ernster genommen und empfanden die so getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen auch für sich als verbindlicher.

Selbständigkeit und Flexibilität bedeutete jedoch nicht, daß durch den Trägerverband und die Projektleitung keine alleinige Entscheidungskompetenz für sich in Anspruch genommen wurde. Sowohl die anstehenden Personalentscheidungen wie solche mit finanziellen Auswirkungen und auch wesentliche Strukturfragen wurden durch den Projektleiter und den Vorstand entschieden. Dabei wurde jedoch in jedem Fall ein so hohes Maß an Mitbeteiligung der betroffenen Mitarbeiter und auch der wissenschaftlichen Begleitung sichergestellt, daß nahezu alle anstehenden Probleme einverständlich gelöst werden konnten. Hier ist es besonders dem Projektleiter und stellvertretenden Geschäftsführer Wolfgang Medrisch zu verdanken, daß durch die in seiner Person repräsentierte Integrität und Integrationskraft immer wieder auch unterschiedliche Interessen auf eine gemeinsame Position vereinigt werden konnten.

*Zu Hypothese 15:* Eine solche Institution der Entlassenenhilfe darf nicht nur auf die betroffenen Frauen und ihr engeres soziales Umfeld bezogen arbeiten, sondern muß langfristig den Stadtteil und das umgebende Gemeinwesen in die geplanten Veränderungen einbeziehen.

Nicht genügend eingelöst wurde durch die Praxis des Modellversuchs der Ansatz, den umgebenden Stadtteil der Beratungsstelle wie auch der jeweiligen Wohnung der betrof-

fenen Frauen stärker in den Veränderungsprozeß einzubeziehen. Schon allein die Arbeitssituation der Mitarbeiter erlaubte es nicht, dafür zusätzliche Kapazitäten freizustellen. Im Vordergrund stand Individualhilfe für die Frauen sowie für ihr engeres soziales Umfeld wie Kinder, Ehepartner, Freunde oder sonstige Partner. Damit waren die wenigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter aus- und oft überlastet.

Die Anlaufstelle selbst war als Beratungsstelle in einem ehemaligen Laden in einem Arbeiterstadtteil so situiert, daß mehr Kommunikation zu der Bevölkerung des umgebenden Stadtteils möglich gewesen wäre. Es wurde aber bewußt keine gezielte und systematische Information für dieses Beratungsangebot entwickelt, weil aus Kapazitätsgründen mehr gar nicht möglich gewesen wäre. Vereinzelt kam es zu Nachfragen und Gesprächen mit Nachbarn und Bekannten, in denen Verständnis für die Arbeit der Anlaufstelle gezeigt wurde. Zu enger Kooperation kam es allerdings mit Familien- und Eheberatungsstellen und einem Ärztezentrum im Stadtteil.

Zusätzliche Möglichkeiten der Einbeziehung der dort lebenden Bevölkerung, der Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Vorfeld der Kriminalität und der gezielten Öffentlichkeitsarbeit wurden nicht erprobt. Einzelne Ansätze in dieser Richtung konnten nicht vertieft werden.

Ebenfalls nicht realisiert wurde die Überlegung, die betroffenen Frauen überwiegend in einem bestimmten Stadtteil mit Wohnraum zu versorgen und die dort stattfindende Straffälligenhilfe stärker durch Stadtteilarbeit abzusichern und zu erweitern. Neben den dargelegten Kapazitätsgründen war dieses wegen der katastrophalen Situation für die betroffene Zielgruppe auf dem Frankfurter Wohnungsmarkt nicht möglich, derart geplant die Versorgung mit Wohnraum vorzunehmen. In der Regel bestand kaum eine Auswahl und es mußte jede nur einigermaßen geeignete Wohnung akzeptiert werden – weitgehend unabhängig davon, in welchem Stadtteil sie gelegen war.

So konnte auch nicht überprüft werden, welche Kompetenzen für Stadtteilarbeit bei den Mitarbeitern notwendig gewesen wären. Andere Arbeitsansätze in der Praxis zeigen, daß neben der Individualhilfe für die stadtteilorientierte Sozialarbeit andere zusätzliche Mitarbeiter erforderlich sind, die weitere Angebote und Methoden der Einbeziehung der Bevölkerung des Stadtteils entwickeln.

Insofern wurde der Ansatz der stadtteilorientierten Straffälligenhilfe durch die Praxis des Modellversuchs weder bestätigt noch widerlegt. Stadtteil- und gemeinwesenorientierte Straffälligenhilfe bleibt weiterhin als Konzept zu realisieren und durch eine darauf gezielt ausgerichtete Praxis zu erproben.

*Zu Hypothese 16:* Das Kooperationsmodell, von dem die Hypothese ausgeht, kann als im ganzen gelungen bezeichnet werden.

Nach gewissen Anfangsproblemen kam es nach und nach zu erfolgreichen Absprachen über die Organisation von Zusammenarbeit und über einzelne Anliegen. Dabei

erwiesen sich die inoffiziellen, informellen und praxisorientierten Vereinbarungen auf der Ebene der Mitarbeiter in den verschiedenen Organisationen als am hilfreichsten. Denn unmittelbare Probleme mußten gelöst werden und dabei fanden sich auch die zunächst einander widerstrebenden Vorstellungen und Wünsche, gelegentlich auch im Überschreiten formaler Zuständigkeiten.

Doch auch auf der Trägerebene kam es dann verstärkt zu Kooperation und Koordination. Dabei war die in Frankfurt am Main entwickelte Fachgruppenarbeit nützlich.

Allerdings war es nicht möglich, über die trägerspezifischen Interessen insoweit hinauszukommen, daß Vereinbarungen über eine Neuordnung der bestehenden Hilfsangebote oder gar eine Zentralisierung zustande gekommen wäre.

*Zu Hypothese 17:* Von Anfang an war die Entwicklung der Anlaufstelle eingebettet in den Diskussions- und Kommunikationszusammenhang der Fachkräfte und Träger der Straftlassenen- und Nichtseßhaftenhilfe in Frankfurt. Bereits seit langem bestehen in Frankfurt regionale Fachgruppen, in denen die Mitarbeiter der verschiedenen Träger und Initiativen zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zusammenkommen und soweit als möglich Kooperationsabsprachen für die Praxis treffen. In diesen Fachgruppen wurde die Arbeit der Anlaufstelle und deren Mitarbeiter regelmäßig vorgestellt und aus der aktuellen Entwicklung des Modells zurückberichtet. So ließ sich feststellen, daß die Prinzipien der durchgehenden Betreuung, der Trennung von materieller Hilfe und psychosozialer Beratung, der intensiven Vertrauensbeziehung und der notwendigen Kombination vielfältiger Hilfen in der Fachdiskussion auch der anderen Träger verstärkt wurde und z. T. auch deren Praxis veränderten.

Verstärkt wurde dieses durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen im regionalen Bereich und bei anderen bundeszentralen Fortbildungsträgern sowie durch gemeinsame Teilnahme an Fachkongressen.

Sowohl auf der Mitarbeiterebene wie bei den Abteilungsleitern und Geschäftsführern der Träger fand eine zunehmende Kooperation statt, die letztlich eine Verbesserung der Straffälligenhilfe in Frankfurt beabsichtigte. Diese Prozesse können auch als gegenseitige kollegiale Beratung bezeichnet werden.

Die Anlaufstelle hatte sich ursprünglich als Vorläufer und Teil einer zu errichtenden zentralen Beratungsstelle für Haftentlassenenhilfe verstanden. Entsprechende Konzeptionspapiere wurden vorgelegt und in den Fachgruppen auch überwiegend zustimmend diskutiert.

Durch die kommunalpolitische Entwicklung in Frankfurt und trägerspezifische Eigeninteressen sind derzeit jedoch Entwicklungen unterbrochen, deren Fortsetzung zumindest verlangsamt wurde. Hier wird es in der nächsten Zeit notwendig sein, die vorliegenden Konzeptionspapiere auf der Ebene der Entscheidungsträger abschließend zu behandeln, um weitere Stagnation zu vermeiden.

*Zu Hypothese 18:* Über die Zielsetzung und konkrete Arbeit der Anlaufstelle fanden eine Vielzahl von Veröffentlichungen in der regionalen Presse, in überregionalen Fachzeitschriften und im Rundfunk und Fernsehen statt. Damit wurde u. a. erreicht, daß die Fachdiskussion intensiviert wurde und die kommunalen Entscheidungsträger eher bereit waren, für den Modellversuch und für die darauffolgende Regeleinrichtung zusätzlich finanzielle Mittel und fachliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Ebene der zuständigen Landesverwaltung.

Zugleich wurde dadurch die Bevölkerung über die Problemlagen der betroffenen Frauen sowie über neue Arbeitsansätze und Reaktionsweisen der Straffälligenhilfe unterrichtet. Eine meßbare Beeinflussung der öffentlichen Meinung hat dadurch weder im regionalen Bereich noch darüber hinaus stattgefunden. Der Modellversuch war überfordert, durch eine neuartige und gezielte Öffentlichkeitsarbeit die vorhandenen Vorurteile und die überwiegende emotionale Ablehnung gegenüber straffälligen Frauen bei dem überwiegenden Teil der Bevölkerung abzubauen.

Gleiches gilt für die Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer. Auch hier wurde im Verlauf des Modellversuchs deutlich, daß zusätzliche Arbeitskapazitäten notwendig gewesen wären, damit systematischer ehrenamtliche Helfer an der Arbeit der Anlaufstelle beteiligt worden wären. Hinzu kam, daß in Frankfurt durch den Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e.V. eine gut arbeitende Beratungsstelle für ehrenamtliche Helfer unterhalten wird, durch die auch eine intensive Schulung und Betreuung der Helfer sichergestellt ist. Es kam hier zu engen Kooperationsformen und zur Übertragung ergänzender Aufgaben an freiwillige Helfer. Nicht geleistet wurde eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen professionellen Helfern und nichtprofessionellen Helfern und eine zusätzliche Vorbereitung und Schulung für die Betreuung strafentlassener Frauen.

*Zu Hypothese 19:* Die durch den Modellversuch neu entwickelten Arbeitsansätze, die der Arbeit zugrunde liegenden Prinzipien, die konkrete Praxis sowie die nachweisbaren Erfolge des Modellversuchs wurden über die vorhandenen Kommunikationswege von der Anlaufstelle, ihrem Träger und der wissenschaftlichen Begleitung permanent an die Fachöffentlichkeit und die sozialpolitischen Entscheidungsträger rückgekoppelt. Mit all diesem war und ist beabsichtigt, die bestehenden Angebote der freien und öffentlichen Straffälligenhilfe zu qualifizieren und insgesamt ein Hilfsangebot zu entwickeln, das mehr als das bisherige von den Problemen und Bedürfnislagen der Betroffenen ausgeht und wirksamere Hilfen entwickelt.

Erst durch die endgültige Weiterführung der Anlaufstelle unter finanzieller Beteiligung auch der Stadt Frankfurt und des Landes Hessen wird ein Teilaspekt dieser Intention erfüllt. Die wissenschaftliche Begleitung vertritt dabei die Position, daß eine eindeutige Zuständigkeit der Stadt Frankfurt gegeben ist.

Es bleibt weiterhin über die Laufzeit des Modellversuchs hinaus die Aufgabe bestehen, die anderen Angebote vor allem des Pflegeamtes der Stadt, des Vereins für soziale Heimstätten und der anderen in diesem Bereich tätigen

Träger weiter zu verbessern, aufeinander abzustimmen, verstärkt zu koordinieren und möglicherweise auch zu zentralisieren. Es wird für den Ballungsraum Frankfurt weiterhin an einem Organisations- und Kooperationsmodell der verschiedenen Träger zu arbeiten sein, in dem die einzelnen bestehenden Angebote sowie zusätzlich neue sinnvoll integriert sind.

## Literaturverzeichnis

- Calliess, R.P.: Strafvollzug-Institution im Wandel, 1970  
 Chesler, P.: Frauen, das verrückte Geschlecht. Rowohlt 1974  
 Cremer, C.G.: Untersuchungen zur Kriminalität der Frau. Kriminalwissenschaftl. Abhandlung Bd. 7, 1974  
 Dürkop-Hardtman: Frauen im Gefängnis, Suhrkamp SV 1978  
 Einsele, H.: Weibliche Kriminalität und Frauenstrafvollzug, Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. III, 1975. Zur Straffälligkeit der Frau I, die erwachsenen Frauen, Monatsschrift Krim. 51 (1968, S. 28). Zur Straffälligkeit der Frau II, die minderjährigen Frauen, Mschr. Krim. 51, 1968, S. 334. Frauenanstalten in „Strafvollzug i.d. Praxis“ Schwind und Blau, Berlin 1976 S. 88 ff. Thesen zur Reform des Strafvollzuges mit Frauen in Theorie und Praxis, Bonn 1975, H. 3. Weibliche Kriminalität und Frauenstrafvollzug in der BRD, Forschungsauftrag für den Europarat, 1977 - 1979, noch nicht veröffentlicht.  
 Einsele/Maelicke: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Veröffentlichungsreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, Herbst 1980  
 Einsele/Maelicke (Hrsg.): Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, Materialien: Fallstudien, Begleituntersuchungen, Analysen für spezifische Fragestellungen; Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt in Verlag Jugend und Politik, Frankfurt, Herbst 1980  
 Gipser, D.: Mädchenkriminalität, soziale Bedingungen abweichenden Verhaltens, Juventa 1975  
 Gravenhorst, L.: Soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens, Fallstudien an weiblichen Insassen eines Arbeitshauses 1970  
 Herrfahrdt, R.: Zur Kriminalität weiblicher Minderjähriger, Jur. Diss. Göttingen 1971  
 Goessler/Leirer-Steinert: Kriminalität der Frau in Österreich, Ludw. Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie, Wien 1974  
 Maelicke, B.: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung, in: ZfStrVo 1974, S. 198 ff. Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe, 1977. Entlassung und Resozialisierung, 1977.  
 Memminger, I.: Untersuchungen zur weiblichen Frühkriminalität, Göttinger Dissertationen, 1970  
 Pascensky, S. v.: Frauen im Terror, Rowohlt 1978  
 Reckenzaun, E.: Die Retardierung der kriminellen Frau als kriminalbiologische Erscheinung, Arch. Krim. 1960  
 Roehr, D.: Prostitution, eine europäische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung, 1972  
 Schwarz, H.: Die Kriminalität der Frau, medizin-jurist. Grenzfragen, H. 11, Jena 1971  
 Schwarzmann, J.: Die Verwahrlosung, eine Fehlentwicklung auf dem Wege zum Frau-sein. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1962, H. 6. Die Verwahrlosung der weiblichen Jugendlichen, München-Basel 1971  
 Siebecke-Giese, E.M.: Das Familien- und Lebensbild weiblicher Straftäter, Stuttgart 1950  
 Smart, C.: Women, Crime and Crinology London, 1976  
 Trube-Becker, E.: Frauen als Mörder, München 1974  
 Stein-Hilbers, M.: Zur Frage der geschlechtsspezifischen unterschiedlichen Strafverfolgung, Krim. Journal 1978, H. 3  
 Watterson, B.: Women in Prison, New York 1975

## Der Stellenwert des Sports im Vollzug des Landes Baden-Württemberg \*

Gero Kofler

Dem Anliegen der Evangelischen Akademie Bad Boll – über die Aufgaben des Sports im Vollzug zu sprechen – komme ich gerne nach, gilt es doch die Freiräume für Sport im Vollzug weiter zu nützen und zu versuchen, besonders für den Breitensport die entsprechenden Rahmenbedingungen für seine wirksame Entwicklung zu schaffen. Zunächst soll ein kurzer Überblick über die gegenwärtige Situation des Sports in den einzelnen Vollzugsanstalten gegeben werden. Folgend soll anhand von Beispielen aus dem Sportalltag in verschiedenen Vollzugsanstalten gezeigt werden, wie unterschiedlich der Auftrag des Sports im Vollzug verstanden und interpretiert wird. Weiter sollen Kriterien für den künftigen Sport mit Gefangenen zur Diskussion gestellt werden. Abschließend sollen einige konkrete Programmpunkte für den Vollzugssport der nächsten Zeit genannt werden.

### 1. Zur gegenwärtigen Situation des Sports in den einzelnen Vollzugsanstalten

Die folgende Darstellung basiert auf im März d.J. erhobenen Materialien, die noch umfassender als bisher analysiert werden müssen. Bei der Fragebogenerhebung wurde der Jugend-, der Frauen- und der Erwachsenenvollzug (männliche Gefangene) erfaßt; miteinbezogen wurde außerdem der Vollzug der Untersuchungshaft.

In den für den Jugend- und Erwachsenenvollzug geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird dem Sport einmal der Rang einer „Grundlage“ der Vollzugsbehandlung zuerkannt (§ 91 JGG), zum anderen wird Sport als Beschäftigung in der Freizeit des Gefangenen verstanden (§ 67 StVollzG).

Der Betrieb des Vollzugssports ist von baulichen, organisatorischen und personellen Vorbedingungen abhängig, deshalb wird von den vorhandenen Sportanlagen und anderen äußeren Gegebenheiten (Sportgeräte, Sportkleidung) in den einzelnen Anstalten ausgegangen, weiter nach den Sportgruppenleitern und den betriebenen Sportarten gefragt und folgend sollen die verschiedenen Organisationsformen des Sports in den einzelnen Anstalten dargestellt werden. Darüber hinaus interessiert die Frage, inwieweit Kontakte zu dem Sport außerhalb der Anstalten bestehen und inwieweit sich „Lockerungen“ beim Sportbetrieb auf das Vollzugsgeschehen auswirken. Abschließend soll noch auf einige Sportprogramme eingegangen werden, die in letzter Zeit durchgeführt oder angefangen wurden.

**1.1 Sportanlagen:** Bei der Planung der neuen Anstalten werden zeitgemäße Sportanlagen miteinbezogen. Schwieriger ist die Situation bei den bestehenden Anstalten. Hier wurde in den letzten Jahren einiges erreicht (vor allem

\* Überarbeitete Fassung des Vortrags am 19. Mai 1980 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Vgl. Kofler, Gero: Sport und Resozialisierung. Schorndorf 1976.

Sportplätze erstellt), trotzdem verfügen noch nicht alle Anstalten über eine Sporthalle (insbesondere die großen Vollzugsanstalten, in denen erwachsene männliche Gefangene längere Zeit untergebracht sind). In der Zeit von 1977 bis 1980 wurden u. a. in neun Vollzugsanstalten die Sportanlagen neu errichtet oder erneuert. In nächster Zeit werden in zehn Vollzugsanstalten die Sportanlagen erneuert oder kleinere Um- oder Neubauten vorgenommen (z. B. Gymnastikräume oder Spielfelder).

**1.2 Sportgeräte:** Die notwendigen Sportgeräte sind meist in ausreichender Zahl vorhanden; die Bestände können erneuert werden, es gibt hier keinen Engpass.

**1.3 Sportkleidung:** Die Sportkleidung der Gefangenen wird meist von den Vollzugsanstalten gestellt und ist in den meisten Anstalten in ausreichender Qualität und Zahl vorhanden. Ungefähr ab 1981 wird in der Vollzugsanstalt Heilbronn ein „vollzugseigener“ Turnschuh hergestellt, der für den gesamten Vollzug in Baden-Württemberg geliefert werden soll.

Positiv hat sich die Regelung ausgewirkt, nach der Gefangene selbst Sportkleidung erwerben können (ab 1. April 1980).

**1.4 Sportleiter:** Hier ist auf die sehr gute Mitarbeit des allgemeinen Vollzugsdienstes zu verweisen, der im Rahmen des Sportes an neuen „erzieherischen Aufgaben“ im Vollzug teilnehmen kann. Zur Zeit sind 90 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes (z. T. des Verwaltungsdienstes) als Übungsleiter ausgebildet. Weitere 44 Beamte betreuen Sportgruppen, ohne daß sie bislang eine sportspezifische Ausbildung erworben hätten. Dazu kommen noch zwölf weitere Vollzugsmitarbeiter aus allen Fachdiensten, die eine Ausbildung erworben haben, die zum Lehren im Sport berechtigt (Pfarrer, Soziologen, Lehrer, Sozialarbeiter).

Die Zahl der Übungsleiter im Vollzug wird weiter steigen, 1980 sind bereits sieben weitere Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zu Kursen angemeldet. Insgesamt ist festzustellen, daß diejenigen Vollzugsmitarbeiter, die Sport mit Gefangenen betreiben, dies gerne tun. Es gibt viele positive Berichte hierüber. Dies gilt auch für den Vollzug der Untersuchungshaft oder für Anstalten, in denen kurze Haftstrafen verbracht werden.

**1.5 Sportarten:** Zuerst genannt werden von allen Anstalten die Mannschaftsspiele: Fußball, Handball, Volleyball, Basketball, Faustball und Hockey. Dann wird auf Leichtathletik und Gymnastik verwiesen: Laufen, Werfen, Hoch- und Weitsprung sowie Dauerlauf. An dritter Stelle steht der Kraftsport. Vor allem in letzter Zeit werden „Trimm-Dich-Räume“ eingerichtet. Einen großen Bereich nehmen die „kleinen Spiele“ ein: Tischtennis, Federball, Indica und Kegeln; es wurde in diesem Zusammenhang auch „Schachspielen“ genannt. An letzter Stelle wird „Schwimmen“ aufgeführt, das meist in Freibädern außerhalb der Anstalt betrieben wird (z. B. in den Vollzugsanstalten Schwäbisch Gmünd und Adelsheim).

Insgesamt ist zu den Sportarten festzustellen, daß meist traditionelle Sportarten des „großen Sports“, der in der Gesellschaft „außen“ eine Rolle spielt, genannt werden.

**1.6 Organisationsformen:** Die vollzugsinterne Organisation ist in den einzelnen Anstalten in folgende Gruppen unterteilt: Sport nach Interessengruppen (Freizeitsport); Sport im Rahmen des Schulunterrichts; Sport nach Gruppierungen, die durch die Organisation des Vollzugs gegeben sind (Flügel, Arbeitsbetriebe); Sport als Alternative zur Hofstunde (z. B. Vollzugsanstalt Bruchsal); Sportfeste und Sportturniere innerhalb der Anstalt in nahezu allen Vollzugsanstalten; Gefangene in fast allen Anstalten können den Sport mitbestimmen und mitplanen (Sportrat, Sportausschuß).

Es gibt in drei Anstalten Vollzugssportvereine, in einer Anstalt in Verbindung mit dem örtlichen Sportverein (Adelsheim; Schwäbisch Hall, Heilbronn).

Kontakte zu Sportgruppen des Vollzugs in Baden-Württemberg und zu Sportgruppen im Vollzug in anderen Bundesländern: In verschiedenen Anstalten werden Turniere durchgeführt, an denen Sportgruppen aus verschiedenen Vollzugsanstalten Baden-Württembergs teilnehmen können (z. B. Fußballhallenturnier um den Dr. Traugott-Bender-Pokal). In der Vollzugsanstalt Adelsheim wird seit drei Jahren ein Vier-Länder-Turnier durchgeführt (Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg).

**1.7 Kontakte zu Sportgruppen der „Außenwelt“:** In nahezu allen Anstalten finden Begegnungen mit Sportgruppen von außerhalb des Vollzugs statt (Sportvereine, Jugendgruppen, Schulen). Desgleichen nehmen auch in den meisten Anstalten Sportgruppen am Sport außerhalb der Anstalt teil (z. B. in der Vollzugsanstalt Heilbronn nimmt die Handballmannschaft am Spielbetrieb des Handballverbandes Württemberg teil; auch spielen Spieler dieser Anstalt im Tischtennis-Betriebssport in Heilbronn mit).

1979 kamen einige „prominente“ Sportler in die Anstalten, z. B. Fritz Walter, einige Spieler der Fußball-Bundesliga, das Team des ZDF-Sportmagazins; 1980 fanden weitere solche Besuche statt.

**1.8 Lehrgänge für Gefangenensportgruppen in den Landessportschulen:** In den Landessportschulen Tailfingen, Ruit und Schöneck fanden 1979 verschiedene Kurse statt, die für Gefangene und Übungsleiter eingerichtet waren (der letzte Lehrgang für Insassen fand im April 1980 in Ruit statt (Handballehrgang)).

**1.9 Kontakte zu Sportverbänden:** Es bestehen von den einzelnen Anstalten aus Kontakte zu folgenden Sportverbänden: Deutscher Fußballbund, Sepp-Herberger-Stiftung, Badischer Fußballverband, Württembergischer Fußballverband, Badische und Württembergische Sportjugend, Deutsche Sportjugend, Badischer Sportbund und zu einigen Dachverbänden innerhalb des Badischen und des Württembergischen Sportbundes sowie zum Präsidium der DLRG.

**1.10 Entweichungen beim Sport:** Sofern Sport außerhalb der Anstalt stattfindet, gibt es wenig Entweichungen; das in die Teilnehmer im voraus gesetzte Vertrauen wird selten mißbraucht (z. B. in der Vollzugsanstalt Heilbronn, 1979: 320 Ausführungen und 1000 Ausgänge zu Sportveranstaltungen außerhalb der Anstalt, ein einziger Flucht-fall).

*1.11 Unterschiede im Vollzugssport in den einzelnen Anstalten:* In der Untersuchungshaft wird Sport noch in unzureichendem Umfang betrieben. Im Frauenvollzug fehlt bislang ein Konzept, dies gilt auch für die sozialtherapeutische Behandlung von Gefangenen.

Im Erwachsenenvollzug ist die Situation des Sports sehr unterschiedlich (organisatorisch und inhaltlich besonders günstig verläuft der Vollzugssport in den Vollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Ludwigsburg).

Im Jugendvollzug ist eine positive Entwicklung zu sehen (vor allem in der Vollzugsanstalt Adelsheim, aber auch in Schwäbisch Hall).

*1.12 Neue Erfahrungen im Vollzugssport:* In letzter Zeit wurde ein hohe körperliche und psychische Anforderungen stellendes „Belastungstraining“ im Rahmen der Sportprogramme der Vollzugsanstalt Adelsheim erprobt („Bergwandern“ und „Skifreizeiten“). Diese Versuche sind bislang sehr erfolgreich verlaufen. Die Jugendlichen werden bei diesen Aktivitäten herausgefordert, sich selbst zu bestimmen.

## 2. Zur Bedeutung des Sports im Vollzugsalltag der Anstalten

Im zweiten Teil sollen zur Verdeutlichung von gegenwärtigen und künftigen Aufgaben des Vollzugssports einige Ereignisse und Stellungnahmen aus dem Vollzugssportalltag des letzten Jahres dargestellt und interpretiert werden. Hierbei geht es um folgende Themen:

- 2.1 Das Sportfest als Möglichkeit der Veränderung des Vollzugsalltags;
- 2.2 flexible Übernahme von Sportregeln durch Gefangene und verstehender Umgang der Sportteilnehmer miteinander;
- 2.3 Außenseiter im Vollzugssport und Fragen der Motivation zur aktiven Teilnahme an Sport und Spiel;
- 2.4 Grenzen des Vollzugssports in der abgeschlossenen Sportprovinz der Vollzugsanstalt;
- 2.5 Widersprüche zwischen Ergebnissen der Sportwissenschaft und den Erfahrungen der Vollzugspraktiker;
- 2.6 die Motivation des einzelnen Gefangenen als Ausgang einer möglichen Erziehung durch Sport im Vollzug, gezeigt am Beispiel eines jugendlichen Gefangenen, der Tag für Tag trainiert hat und als „Vorbild“ für einen Vollzugssportler galt.

*2.1 Bericht vom Sportfest 1979 in der Vollzugsanstalt Bruchsal:* „Wie alljährlich, so wurde auch in diesem Jahr – nach Beendigung aller Turniere – ein Sportfest abgehalten. In den letzten Jahren wurde diese Feier stets im Werkbetrieb „Schleiferei“ ausgeführt, wozu aus Raummangel nur die aktiven Sportler geladen wurden. Diesmal ließ man sich zur Abwechslung und auf vielseitigen Wunsch etwas anderes einfallen. Das Sportfest wurde im Hof abgehalten und eingeladen wurden alle Gefangenen des Hauses. Es war vorauszusehen, daß alle Insassen an diesem Fest teilneh-

men werden, was bedeutet hätte, daß bei 400 Leuten der Hof überfüllt gewesen wäre. Deshalb feierte man in zwei Schichten mit jeweils zwei Flügeln.

Was an diesem Sportfest alles geboten war, dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit alles andere überragen, was bisher in allen Vollzugsanstalten Baden-Württembergs im Rahmen des Sports aufgezogen wurde (dies wurde auch durch die Presse weitgehend bestätigt). Es war für alle Beteiligten etwas geboten. Neben den Handball- und Fußballspielen standen acht Mannschaften zum Wettbewerb „Tauziehen“ bereit. Für Leute, welche am Sport kein Interesse hatten, war ebenfalls gedacht. Es wurde neben einem Wurststand auch ein Stand mit verschiedenen Getränken eröffnet, es gab reichlich zu essen und zu trinken.

Langeweile kannte an diesem Tag wohl kein im Hof weilender Gefangener, denn man konnte beim Hofgang noch etwas gewinnen, und das gab es doch noch nie.

Beim Torwandschießen, Büchsenwerfen oder an den Ständen, wo Ringe überzuwerfen waren, gab es Preise zu gewinnen, deren Wert teilweise bis 40.– DM betrug. Daß der Andrang an den Unterhaltungsständen sehr groß war, braucht wohl nicht extra angeführt zu werden.

Es herrschte eine Stimmung, wie man sie hier noch nie erlebt hatte. Selbst Leute (und das war erstaunlich), welche als „Quertreiber“ gelten, waren an diesem Tag rundum zufrieden. In den Pausen der sportlichen Darbietungen sorgte eine Blasmusikkapelle für echte Volksfest-Atmosphäre; so hätte es wahrscheinlich jeder Außenstehende aufgenommen, der einen Blick hinter die Mauern hätte werfen können, ohne zu wissen, daß es sich hier um einen Gefängnishof handelt“.

Aus dem Verlauf dieses Sportfestes lassen sich einige Überlegungen zum Sportbetrieb im Vollzug anschließen. Positiv ist hervorzuheben, daß es bei diesem Fest „Sport für alle“ gab, der Spaß machte: Tauziehen, Torwandschießen und Büchsenwerfen. Weiter wurde die Person des Insassen ganzheitlich gesehen und ernst genommen: es gab etwas zu sehen, es gab etwas zu hören, es gab etwas zu essen, und jeder konnte sich an einer Gemeinschaftshandlung beteiligen.

Diesem Fest kommt deshalb über seine eigene Funktion in der einen Anstalt hinaus übergreifende Bedeutung für den Sport im Vollzug zu: Sport hat auch mit Muße, Spaß und Spiel zu tun. In diesen Lebensinhalten liegt eine starke, heute manchmal zu sehr verdeckte Wurzel des Sports. Vielleicht sollte diese Wurzel im Vollzug mehr und öfters gesucht und verwirklicht werden und nicht zu sehr – im Blick auf die geistig-seelisch-körperliche Verfassung der Gefangenen – der große Sport, wie er aus den Sportblättern am Montag herauschaut, als Beispiel für den Vollzugssport genommen werden.

*2.2 Bei einem „bunten Sportnachmittag“ in einer Jugendstrafanstalt im März d.J. führte der Bildungsreferent der Württembergischen Sportjugend aus:* „Es kommt bei der sportlichen Betätigung gar nicht einmal so sehr auf die Quantität, sondern auf die Qualität des Gebotenen an. Wird

Sport, wird der Vollzugssport in einer qualitativ vernünftigen Weise angeboten (indem sich die Sportler z.B. selbst Verhaltensnormen, Spielregeln geben), dann können dadurch über den Sport hinaus Probleme angegangen werden".

Diese Aussage deutet auf eine konzeptionelle Grundlage des Vollzugssports hin. Vor allem die großen Sportspiele beinhalten verbindliche Regeln und Anweisungen. Ihre fraglose Übernahme und Anpassung hieran kann aber noch keine Garantie für eine Veränderung eines straffälligen Sportteilnehmers hin zu einem mehr verantwortungsbewußten Mitbürger in einer Gemeinschaft sein. Gerade bei Gefangenen ist die Zuschreibung: „Sporttugenden gleich Charaktertugenden“ in Frage zu stellen. Sport im Vollzug sollte mehr als Experimentier- und Prüffeld gesehen werden, in dem man Fehler machen kann und darf (in dem man auch einmal „motzen“ kann).

Die Aufgabe des Sports mit Gefangenen kann eigentlich nicht die reibungslos, lautlos funktionierende Sportgruppe von Anfang an sein, sondern erzieherischen Umgang mit dem einzelnen Gefangenen und mit der Sportgruppe. Das Endziel sollte eine Sportgruppe mit Teilnehmern sein, die in der Tiefe ihrer Person von Einhalten von Regeln zugunsten eines Zusammenspiels überzeugt sind.

*2.3 Der Fragebogenuntersuchung ist der folgende Bericht eines Sportübungsleiters zu entnehmen:* „Gefangene, die keiner geregelten Arbeit nachgehen (Faulenzer und Arbeitsscheue) werden aus den Sportgruppen verbannt“.;

Sicherlich liegt jeder einzelne Fall einer Arbeitsverweigerung anders und ist individuell anzugehen. Von einer verstehenden Sporterziehung aus wären aber auch Überlegungen dazu notwendig, ob bei Sport und Spiel nicht auch diejenigen Gefangenen einzubeziehen sind, die sonst im Vollzug von den Mitarbeitern und Mitgefangenen „geächtet“ werden und zunächst nur wenig sportliche Leistungen erbringen können. Ist es letztlich doch geboten, beim Sport in der Vollzugsanstalt, bei dem zwischenmenschliche Haltungen und Beziehungen gelten sollten, die mit „Partnerschaft“, „Kameradschaft“ und „Fairnes“ bezeichnet werden, auch die Außenseiter im Vollzug einzubeziehen, indem Sport angeboten wird, der solchen auffälligen Gefangenen Spaß machen kann. Ob es Sportarten wie „Waldlauf“, „Exkursionen“ oder gar „Motocross“ – wie es der Vollzugswissenschaftler Stephan Quensel vorschlägt – sein sollen, mag zur Diskussion gestellt sein; festzuhalten gilt, daß ein Einbeziehen von Außenseitern – die es auch im Vollzug gibt – wenn überhaupt am ehesten wohl durch Sport, der Spaß und Freude auslöst, gelingen kann.

Mit der genannten Aufgabe der Integration des Außenseiters beim Vollzugssport hängt auch die nächste Überlegung zur Frage des Sports für nichtinteressierte Gefangene zusammen. Auf die Frage: Ob es für „nichtinteressierte Gefangene“ Sportgruppen gibt, wurde von den Sportbeamten aller Anstalten einstimmig mit „nein“ geantwortet. In einem Fragebogen wurde unterstreichend hinzugefügt: „Wo kein Wille ist, ist kein Weg“.

Auch hier ist eine Besinnung auf die eigentliche Aufgabe des Sports im Vollzug notwendig. Er soll eigentlich vereinen,

nicht trennen und scheiden. Von hier aus ist die Frage zu stellen, ob nicht zuerst Versuche unternommen werden müssen, einen Gefangenen erst einmal zum Mitmachen zu motivieren. Es ist klar zu sehen, daß Gefangene oft wenig sozial Sinnvolles gelernt haben, gerade sie haben noch wenig Kulturtechniken erprobt. Oft muß der Weg von ganz vorne, ähnlich wie beim kleinen Kind, gegangen werden.

Beim Vollzugssport wird es darauf ankommen, die Bewegungsbedürfnisse des einzelnen Gefangenen und der Sportgruppe zu erfahren. Vielleicht nützt hierzu Jazz-Gymnastik, Hindernisse überwinden, sich von Kletterwand zu Kletterwand schwingen; vielleicht am Kletterseil pendeln oder vom Mini-Trampolin abspringen; vielleicht einen Bekkensitz auf einer Schaumgummimatte machen oder im Handstand auf den Händen ein Stück laufen; manchmal werden Spielreihen die zum Beherrschen der großen Mannschaftsspiele führen, besonders Jugendliche zum Lernen und Üben im Sport anregen.

Wie auch immer, bei Sport und Spiel sollten auch „außenstehende“ Gefangene motiviert werden können. Aus mancher nicht gewollten Teilnahme kann dann vielleicht eine von innen bejahte Teilnahme werden.

Das Teilnehmen an sportlichen Aktivitäten ist zudem ein Gebot einer die gesundheitliche Vorsorge ernst nehmenden Leibeserziehung, wie sie eigentlich für alle Mitbürger ausnahmslos gelten sollte.

*2.4 Dem Fragebogenbericht über Erfahrungen im Vollzugssport ist zu entnehmen:* „Ein sehr guter Tischtennispieler wurde von einem Teilnehmer einer Betriebsmannschaft in meinem Beisein gefragt, ob er keine Lust hätte, nach seiner Entlassung in einem Verein Tischtennis zu spielen. Seine Antwort war: „Nein“. Er spiele nur im „Knast“ Tischtennis, draußen hätte er etwas anderes zu tun. Der Tischtennispieler war vor kurzem in Urlaub und wurde bei einem Einbruch festgenommen“. (Er wäre zeitlich kurz darauf entlassen worden).

Es darf trotz aller positiven Erfolge im Vollzugssport nicht vergessen werden, daß Sport in der „totalen Institution“ Vollzugsanstalt einen besonderen Stellenwert hat, der mit seiner Position draußen in Freiheit leider noch – manchmal entgegen den gesetzlichen Forderungen des neuen Strafvollzugsgesetzes – wenig zu tun hat.

Sport im Vollzug mag für den Gefangenen bedeuten: endlich aus der engen Zelle befreit zu sein, das Vergessen der augenblicklichen Lebenssituation im Vollzug oder den Ausgleich von Bewegungsmangel und Reizarmut zu erfahren. Diese Motive sind aber mit ein Ergebnis der Haftsituation. Dieser Zusammenhang macht auf die These aufmerksam, daß Sport im Vollzug manchmal auch dazu führen kann, die Lebensprobleme des einzelnen Gefangenen zu verdecken, sofern er nur Sport zur physischen oder psychischen Entlastung betreibt und nicht über sein Handeln nachzudenken gelernt hat.

Hierzu noch ein anderer Erfahrungsbericht aus dem Vollzug: Ein ehemaliger guter Tischtennispieler hätte bei einem Sportverein als Spielertrainer nach der Entlassung an-

fangen können. Im Bericht des Vollzugsbeamten hieß es hierzu: „Er zog den Alkohol vor. Vier Wochen nach seiner Entlassung war er wieder in Untersuchungshaft“.

Auch hier ist der Hinweis zu entnehmen, daß die eigentliche Lebensproblematik des Gefangenen durch Sport und Spiel nicht aufgegriffen und verarbeitet werden konnte. Dies verweist wieder auf erzieherische Aufgaben des Sports im Vollzug, die weiter entfaltet werden müssen.

2.5 In einigen Erfahrungsberichten über die Vollzugs-sportpraxis wird darauf hingewiesen, daß Sport betreiben in den Anstalten wichtiger sei als viele „akademische Erörterungen“. Diese Abgrenzung zwischen Praxis und Theorie ist häufig feststellbar, wenn Praktiker des Vollzugssports auf ihre Erfahrungen hinweisen. Sicherlich hat Sport im gegenwärtigen Vollzug noch die Funktion einer „Feuerwehr“, die nicht weiter begründet werden muß. Sport kann gegenüber den Beschwerden der Haft zumindest zeitweise Entspannung vermitteln. Aber reicht diese Funktion aus? Die Erfahrung des Praktikers und die wissenschaftliche Analyse dürfen nicht alleine für sich stehen. Sie müssen sich objektiv unbeirrt, ohne Stereotypen und Vorurteilen zu verfallen – dies gilt als Praktiker und Wissenschaftler gleichermaßen – um die Kernprobleme kümmern, um die es bei der Wiedereingliederung Straffälliger geht.

In den Vollzugsanstalten sind Menschen, die in ihren sozialen Bezügen gestört, die Realität ablehnen und einer verengten Sicht auf das Leben in der Gesellschaft verfallen sind. Gefangene kommen meist aus zerrütteten Familienverhältnissen, sind oft ohne eigene Familie, ohne entsprechenden Freundeskreis und manchmal selbst vom Sportverein nicht angenommen worden; und: sie leiden oft an der Unfähigkeit zu bürgerlicher Freizeitgestaltung.

Diese Menschen kommen meist in das noch zu anrengungsarme Milieu des Strafvollzugs, in dem ihre auch zweifellos vorhandenen Fähigkeiten wenig gefordert werden.

Sport kann dort zwar ein psychischer und physischer Angelpunkt sein, um die tiefgreifenden Persönlichkeitsschäden anzugehen bedarf es eines mehr erzieherisch-verstehenden Sports, der die individuelle Lebenssituation des Gefangenen, seine Lebenschancen nach der Entlassung und das dürftige Sozialisations- und Erziehungsfeld „Strafvollzug“ ständig zusammen sieht.

Die Tatsache, daß beim Sport einzelne Gefangene den Vollzug vergessen (verdrängen) können, reicht für eine Begründung für die Sportpraxis in den Anstalten nicht aus. „Vergessen“ beim Sporttreiben kann zwar eine Basis für einen Neuanfang sein, der aber aktiv angegangen und über längere Zeit hinweg durchgestanden werden muß. Dies kann nicht ohne Widerstand, Ändern von Gewohnheiten, Störungen und subjektiv empfundene Widerwärtigkeiten beim Gefangenen und Betreuer vor sich gehen.

Um den Sporttreibenden im Vollzug zu verstehen, um entsprechende Bewegungsangebote zu ermöglichen, um über das bloße Sporttreiben hinaus neue Erkenntnisse beim Gefangenen und bei den Sportgruppenleitern in Gang zu setzen; hierfür bedarf es über die Erfahrungen der Sport-

praxis hinaus gezielter Planung, die offen für Ergebnisse der Sportwissenschaft (insbesondere der Tübinger und Bielefelder Richtung) sein sollte.

2.6 *Der Fall Werner R. (Herbst 1977)*: Werner R. trainiert jeden Abend in einem Freizeitraum einer Jugendvollzugsanstalt. Er bringt körperbildende Übungen hinter sich, die nach vier Wochen den Jugendlichen (18 Jahre) völlig verändern. Sein eher schwammiger Körper wird fester und gestrafter. Er nimmt überflüssiges Körpergewicht ab. Er kann sein Trainingspensum steigern und zieht darüber hinaus auch andere Jugendliche an, die aber seine asketischen Übungen nicht in seiner konsequenten Haltung durchführen können.

Dieser – wenn man so will – sportliche Tatbestand konnte von jedem, der sich im Unterkunftsgebäude aufhielt, festgestellt werden.

Bericht des Hausbeamten dazu: Der Jugendliche habe sich charakterlich stabilisiert, er habe seine Aggressionen weitgehend abgelegt. Der Jugendliche könne sich mehr und mehr selbst bestimmen.

Durch zunächst teilnehmendes Beobachten, anschließendes Mitmachen konnte anlässlich eines Gesprächs mit Werner R. folgendes festgestellt werden: Werner R., der kurz vor der Entlassung stand, hatte von einzelnen seiner Gruppe Gleichaltriger (einer den „Rockern“ ähnliche Gruppierung) „einiges zu erwarten“. Sein Training war daraufhin ausgerichtet, sich für diese Auseinandersetzung zu stärken und möglichst als Sieger hervorzugehen.

Diese „Episode“ aus dem Vollzugsalltag deutet auf die wichtige, weithin in der Vollzugspraxis nicht erkannte Tatsache des auffälligen Deutungsunterschieds von sportlicher Betätigung und deren Motivation. Es muß festgehalten werden: Sport hat im Bewußtsein der Gefangenen oft einen anderen Inhalt und einen anderen Motivationshintergrund, als dies für den Außenbeobachter zunächst erkennbar sein kann.

Es ist Aufgabe des Vollzugssportgruppenleiters, die Motivation des Gefangenen für Sport zu erkennen und hierauf in der Weise einzugehen, damit beim Gefangenen – sofern notwendig – neue Einsichten und Haltungen möglich werden können. Solche Aufgaben und Chancen können durch einen zu sehr betriebsamen, auf sportliche Leistungen hin ausgerichteten Sport manchmal auch verschüttet werden.

### 3. Kriterien für den Sport in den Vollzugsanstalten

Die Sportpraxis in den einzelnen Vollzugsanstalten des Landes wird noch weitgehend von Erfahrungen aus der Praxis geleitet, ohne die Besonderheiten des Sports in einer Vollzugsanstalt mit Gefangenen in die Planung und Gestaltung miteinzubeziehen. Um einen Teil der Vorarbeit zu leisten, die für das Ausarbeiten von Leitlinien für den Vollzugssport notwendig ist, sollen einige Überlegungen hierzu zur Diskussion gestellt werden.

Von manchen Vollzugsmitarbeitern mag der Wert von

grundsätzlichen Überlegungen zum Vollzugssport gering eingeschätzt werden. Häufig wird argumentiert, gerade beim Sport komme es auf das spontane Umsetzen von Aktivitäten an; die Leitlinie sei eindeutig, es gebe doch als Vorbild den Sport an Wochenenden auf dem Fußballfeld, im Fernsehen, in den Sportteilen der Zeitungen und in den Richtlinien von Sportverbänden. Sicher fließt der Sport, wie er zur Zeit uns allen präsentiert und zum Teil auch von uns betrieben wird, in das Sportgeschehen in den Vollzugsanstalten ein, und das sollte auch so bleiben. Aber es gibt eine spezifische Besonderheit des Anstaltssports, die mit aller Deutlichkeit sichtbar gemacht werden muß. Gerade der letzte Bericht aus der Vollzugspraxis zeigte, daß es beim Sport im Vollzug primär darum gehen muß, die Gefangenen zu verstehen, ihre Art Sport zu betreiben ernst zu nehmen und zusammen mit ihnen einen Weg zu suchen, damit sie nach dem Vollzug Sport als Freizeitinhalt ernst nehmen können. Dies geht nicht ohne erzieherische Auseinandersetzung ab, nicht ohne das Erfüllen hoher – aber persönlichkeitsorientierter – Anforderungen seitens des Sportgruppenleiters und des Gefangenen.

Sport im Vollzug ist auch als Prozeß für die Selbstfindung jedes einzelnen Gefangenen zu sehen, der eine Vorgeschichte, eine aktuelle Situation im Vollzug und eine Zukunftsperspektive hat und der bei jedem Gefangenen unterschiedlich verlaufen wird. Um den Gefangenen zu verstehen, seine Motive für Sport und seine künftigen Lebenschancen nach der Entlassung, bedarf es eines verstehenden Umgangs, der offen bleibt für neue Erfahrungen und Erkenntnisse; eines pädagogischen Umgangs, der kein Sportprogramm aufzwingt, sondern einlädt mitzutun, weil es Spaß macht, weil man sich verstanden fühlt und weil man auch wieder so sein darf, wie man eigentlich ist. Von dieser Grundlage aus kann es durch begleitende Erziehungsversuche bei Sport und Spiel möglich werden, Gefangenen neue Lebensperspektiven zu zeigen, damit sie nahestehende und fremde Personen und ihre gesellschaftlichen Bezüge neu sehen lernen und ihr Leben neu gestalten können.

Es wird im Vollzug darauf ankommen, möglichst viele Gefangene über Sport zu aktivieren und ihnen ihr Handeln und Tun, das bei Sport und Spiel – wie in keinem Aktivitätsfeld sonst – meist offen zu Tage treten kann, verständlich und einsehbar zu machen. Damit ist vor allem das Gruppengespräch und das Gespräch mit dem Einzelnen gemeint, das seine ihm eigene Lebens- und Sportproblematik in den Vordergrund rückt.

Zu solchen verstehenden Gesprächen ist es bislang im Vollzug noch ein weiter Weg: Einmal kann der Sport seine erzieherischen Möglichkeiten erst entfalten, wenn der Vollzug sich gemäß dem Sinn des Strafvollzugsgesetzes weiter entwickelt hat. Es sind noch lange nicht alle Chancen, Freiräume und Möglichkeiten ausgenutzt, die das Vollzugsgesetz für eine wirksame Sportpraxis bieten kann. So lange noch – wie es in einigen Anstalten vorkommt – nicht einmal die Fachdienste unter sich eine erzieherisch orientierte Gemeinschaft bilden und im allgemeinen Vollzugsdienst der Beamte, der eine „erzieherische Aufgabe“ übernimmt, von den übrigen Kollegen argwöhnisch beobachtet wird, so lange werden Sport und Spiel nicht die Atmosphäre vorfinden, die sie brauchen, um sich erzieherisch entfalten zu

können. Weiter wird es Aufgabe derjenigen sein, die sich auf den Sport im Vollzug als Sportgruppenleiter eingelassen haben, sich selbst zu prüfen, ob sie nicht ungeprüft herkömmliche Sportinhalte und Sporttugenden von allen Teilnehmern fordern, ohne die Frage nach den Grundproblemen des Umgangs mit individuell und sozial schwer geschädigten Menschen zu stellen. Manchmal wird ein radikales Umdenken und ein Lösen von alten Denkschablonen notwendige Voraussetzung für einen sinnvollen Vollzugssport sein. Vielleicht geht dies in einzelnen Fällen so weit, daß wir uns als Lernende und die Gefangenen als Lehrende verstehen, die uns ihre Art des Sports zunächst lehren und wir uns dann mit diesen Formen von Sport und Spiel sachlich, konsequent und verstehend auseinandersetzen. Vielleicht lernen Gefangene dann mehr als wir es uns bisher vorstellen können.

#### 4. Programmpunkte für den Vollzugssport der nächsten Zeit

4.1 Mehr Sport für mehr Gefangene. Zukünftig wird es um ein breites Sportangebot gehen, das für viele Gefangene Aufforderungscharakter zu körperlicher Bewegung enthält (kleine Spiele, körperbildende Übungen mit und ohne Gerät u.a.m.);

4.2 Sport für Haftzeiten, die körperlich und psychisch belastend wirken (Untersuchungshaft und Zugangsphase im Jugendvollzug);

4.3 Intensivieren der Kontakte zur Sportaußenwelt (Beispiele Vollzugsanstalt Adelsheim, Vollzugsanstalt Heilbronn). Vermitteln von Patenschaften in Sportvereinen;

4.4 Entwerfen von Sportprogrammen, die die erzieherisch-therapeutische Funktion des Sports betonen. Beim Sport mit Drogentätern wurden z.B. gute Erfahrungen in verschiedenen Anstalten gemacht. Insbesondere das Weiterverfolgen solcher Erfahrungen ist zu unterstützen. Es ist anzunehmen, daß hier ein sportlicher Bereich noch erzieherisch völlig unerschlossen ist. Bevor man Drogenabhängige zu Kranken stempelt und sie therapeutisch behandelt, sollten erzieherische Aufgaben im Vorfeld der Therapie genutzt werden. Hier ist vor allem an Sportkurse zu denken, die mit intensivem Körpererleben und gesundheitlicher Aufklärung im Rahmen eines Wohngruppenvollzugs verbunden sind;

4.5 Ermöglichen einer Vollzugsatmosphäre, die Insassen und Mitarbeiter anregt, miteinander zu sprechen, ohne von allzu eng gezogenen Vorschriften beschränkt zu sein (z.B. Sportfest für alle Gefangenen);

4.6 Weiterführen der Versuche, durch außergewöhnlichen Sport vor allem Jugendliche in Situationen zu bringen, in denen der Einzelne zählt und seine Person zwar gefordert, aber ihm auch helfend zur Seite gestanden werden kann (Vollzugsanstalt Adelsheim);

4.7 Schaffen einer hauptamtlichen Sportleiterstelle vor allem für den Jugendvollzug, von der auch sportliche Impulse für andere Anstalten ausgehen können. Zudem sollte die Weiterbildung der Übungsleiter in erzieherischer Sicht gewährleistet sein;

4.8 Ausbau vorhandener und Erstellen neuer Sportanlagen in denjenigen Anstalten, die noch wenig Sportstätten zur Verfügung stellen können (Vor allem Sporthallen für die großen Männeranstalten);

4.9 Ausarbeiten eines Sportprogramms, das freizeitrelevante Sportarten berücksichtigt, die der Gefangene nach der Entlassung betreiben kann (körperbildende Übungen, kleine Spiele, Wanderungen, Verhalten in öffentlichen Sporteinrichtungen einüben u.a.m.).

Hierbei sollte auch der Mut aufgebracht werden, Sportarten zu betreiben, die nicht mehr als zeitgemäß gelten, aber für die Gefangenen etwas bedeuten können (gemeint ist z.B. das Geräteturnen, das im Vollzug ein Schattendasein führt. Ziele könnten dabei sein: Anregung zu risikoreichem Bewegungsverhalten verbunden mit dem Aufbau von Vertrauen zum Übungsleiter bei Hilfestellungen u.a.m.);

4.10 Planen eines Sporterziehungsprogrammes, das – ohne die Bedürfnisse und Wünsche der Gefangenen zu mißachten – versucht, neue Sportinhalte konsequent zu vermitteln (z.B. Lösen von der oberflächlichen Fixierung auf ein Spiel und Erlernen von neuen Spielen: „Volleyball statt Fußball“).

Überblickt man die genannten zukünftigen Aufgaben für den Vollzugssport in Baden-Württemberg, so mag der Eindruck erweckt worden sein, als ob die zahlreichen einschränkenden, ja manchmal resignativen Feststellungen zum gegenwärtigen Anstaltssport übergegangen wurden. Aber: Wir alle können nicht darauf warten, bis der Vollzug besser wird, sondern es steht gerade demjenigen, der sich Sport und Spiel in einem tieferen Sinn verpflichtet weiß, gut an, wenn er ungeachtet der zahlreichen bürokratischen Schranken und die sie begleitenden menschlichen Schwächen, weder flüchtet, aber auch nicht blind standhält, sondern menschlich, offen und freudig nach neuen Wegen sucht, den eigentlichen Erziehungswert des Sports aufzuspüren und ihn auch in manchmal ausweglos erscheinende Vollzugssituationen einzubringen.

## Der Versuch der Selbsttötung als Disziplinarvergehen

Reinhard Stuth

§ 102 Abs. 1 StVollzG eröffnet dem Anstaltsleiter die Möglichkeit, gegen einen Gefangenen, der schuldhaft Pflichten verletzt, die ihm durch oder aufgrund des StVollzG auferlegt sind, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen. Bloße Verfehlungen gegen Sitte oder Anstand reichen dagegen dazu seit Inkrafttreten des StVollzG nicht mehr aus (1).

### 1. Befürworter von Disziplinarmaßnahmen

Verschiedentlich wurden auch im Fall des Selbsttötungsversuchs die Tatbestandsvoraussetzungen einer Disziplinarmaßnahme bzw. Hausstrafe, wie es früher im Sprachgebrauch der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) hieß, angenommen (2). Diese Ansicht wurde weniger juristisch als pragmatisch zu untermauern versucht: „Wer gegen den Strom schwimmt und aneckt, muß mit einer Hausstrafe rechnen“, formulierte Egner (3). Eine Selbsttötung oder ihr Versuch bereitet der Anstalt und ihren Bediensteten Ärger und Unannehmlichkeiten. Wer aus seiner Rolle als Gefangener fällt, „verdient“ – so klingt diese Ansicht – eine Maßnahme, die ihm vor Augen führt, „daß es so nicht geht“. So wurde den Gefangenen das Recht zum Suicid mit dem Argument abgesprochen, auch hierfür würde „die Schuld zunächst wieder den Beamten zugeschoben“ werden (Steierer) (4).

In jüngster Zeit hat sich auch Rotthaus für die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lebensmüden ausgesprochen (5). Ohne nähere Begründung nimmt er einen Pflichtenverstoß an, falls der Gefangene nicht ein „tiefdepressiver Mensch“ sei, sondern durch den Suicid-Versuch „Macht ausüben“ wolle. Tiefe Depression und Macht ausübung sind jedoch keinesfalls einander ausschließende Gegensätze. Ein Depressiver kann durchaus versuchen – etwa als Ausdruck letzten Aufbäumens – sich noch einmal durchzusetzen. Insbesondere aber ist der Begriff des Macht-Ausübens diffus und nicht juristisch. Rotthaus' Ansicht entbehrt damit einer gesetzlichen Grundlage.

### 2. Disziplinarvergehen trotz Strafflosigkeit

Disziplinarmaßnahmen lassen sich als Antwort auf einen Suicid-Versuch nach der bestehenden Rechtslage nicht vertreten. Dieses Urteil kann allerdings nicht damit begründet werden, die vom Gesetzgeber gewollte Strafflosigkeit der Selbsttötung würde durch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen umgangen (6). Strafflosigkeit bedeutet nämlich keine rechtliche Billigung (7). Vielmehr gibt es durchaus Handlungen, normiert etwa im Beamten-, Wehr- und Schulrecht, die – obwohl nicht strafbar – dennoch disziplinarisch geahndet werden (8). Disziplinarmaßnahmen sollen sich als Ordnungsmittel – anders als Strafen – an den Erfordernissen des Vollzugs und eines „gedeihlichen Miteinander innerhalb der jeweiligen ... Gefängnisgemeinschaft („prison community“)" ausrichten (9). Strafe dagegen orientiert sich an der durch Normen konkretisierten Rechtsordnung. Diese gilt unabhängig davon, ob sich jemand durch die Tat konkret gestört fühlt. Es kann also allenfalls

der Grund der Strafflosigkeit zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Disziplinarmaßnahmen mit herangezogen werden (10).

### 3. Fehlen einer Pflichtverletzung

a. Die Annahme eines Disziplinarvergehens scheidet jedoch am Fehlen einer schuldhaften Pflichtverletzung, wie sie der Tatbestand des § 102 Abs. 1 StVollzG verlangt. Weder das StVollzG selbst noch die auf ihm beruhenden Vorschriften erlegen dem Gefangenen eine Pflicht zum Weiterleben oder mit anderen Worten: eine Pflicht zum Unterlassen der Selbsttötung auf (11). Mit einem Selbsttötungs-Versuch verstößt der Gefangene auch nicht gegen andere Pflichten, die das Gesetz festlegt.

b. Die Pflicht des Gefangenen nach § 56 Abs. 2 StVollzG, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu unterstützen, wird durch suicidale Handlungen nicht verletzt. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz setzen beim Selbsttötungs-Versuch nämlich nicht eher ein, als die Folgen des Fehlschlags zu heilen sind. Erst dann könnte eine Pflicht des Gefangenen beginnen. Selbst dann wäre aber fraglich, ob es nicht ein Widerspruch wäre, einen Selbsttötungs-Versuch zwar als im übrigen nicht pflichtwidrig, aber dennoch pflichtbegründend (Unterstützung der Heilung) anzusehen.

c. Auch ein Disziplinarvergehen gegen die Pflicht des Gefangenen gem. § 82 Abs. 1 S. 2 StVollzG, durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, kann im Suicid-Versuch nicht gesehen werden. Dieses ergibt sich bereits aus dem Wortlaut. Hand an sich legen ist nämlich kein Verhalten gegenüber anderen, sondern gegenüber sich selbst. Es berührt andere allenfalls mittelbar. Im übrigen bemißt sich eine Störung des Zusammenlebens nach den Maßstäben des Umgangs der übrigen Gesellschaft (vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG) (12). Erfahrungsgemäß wird dort aber ein Selbsttötungs-Versuch im allgemeinen mit Bestürzung, Trauer oder Mitleid, nicht aber – wie sonst bei Störungen – mit Verärgerung zur Kenntnis genommen (13).

d. § 93 Abs. 1 StVollzG verpflichtet den Gefangenen, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er durch eine Selbstbeschädigung verursacht hat. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Norm auch im Fall eines Selbsttötungs-Versuchs gilt. Auf jeden Fall erlegt er dem Häftling nicht die Pflicht auf, einen Suicid zu unterlassen. Er ist lediglich verpflichtet, falls der Versuch mißlingt und außerdem der Anstalt dadurch Kosten entstehen, bestimmte Aufwendungen zu ersetzen.

e. Mit einem Selbsttötungs-Versuch verstößt der Gefangene schließlich auch nicht gegen § 101 Abs. 1 StVollzG, der medizinische Zwangsmaßnahmen bei Lebensgefahr zuläßt. Diese Bestimmung setzt lediglich Rechte für die Anstalt, nicht hingegen Pflichten für den Gefangenen. – Sowohl alte DVollzO wie neues StVollzG (§ 82 Abs. 4) kennen im Zusammenhang der Selbsttötung nur die Verpflichtung, Suicid-Absichten eines Mithäftlings unverzüglich zu melden (14). Verstößt ein Gefangener gegen diese Pflicht, können

gegen ihn also Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, sofern auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 102 StVollzG vorliegen (15).

### 4. Nichtachtung von Vollzugsziel und Angleichungsgrundsatz

Disziplinarmaßnahmen sind auch deshalb keine zulässige Reaktion auf einen Suicid-Versuch, da sie das gesetzliche Vollzugsziel außer acht ließen und so den Willen des Gesetzgebers mißachteten. Dieser wollte die Ordnung in der Anstalt nicht als Selbstzweck. Sie sollte vielmehr den Aufgaben des Vollzugs dienen (16). Vollzugsziel ist nach § 2 S. 1 StVollzG, ein erneutes Straffälligwerden des Inhaftierten zu vermeiden. Mit einem weiteren Selbsttötungs-Versuch würde er jedoch aufgrund der Straffreiheit des Suicids gar nicht rückfällig. In Freiheit wird der Selbsttötungs-Versuch in keiner Weise geahndet, denn der Lebensmüde unterliegt – anders als in Haft – keiner besonderen Ordnung mehr. Auch Disziplinarmaßnahmen ließen sich also nicht mehr verdrängen. Ein disziplinarisches Tätigwerden der Anstalt widerspräche insofern also auch § 3 Abs. 1 StVollzG. Danach soll das Leben im Vollzug, also auch die Rechte, Pflichten und Sanktionen, den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

### 5. Verfassungsrechtliche Bedenken (16 a)

Auch aus einem weiteren Grund scheiden Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf einen Suicid-Versuch aus: Verfassungsrechtlich gilt der „Leitgedanke des Vorranges der Prävention vor der Repression“ (BVerfG) (17). Disziplinarmaßnahmen im Vollzug (repressives Vorgehen) sind daher gegenüber Sicherungsmaßnahmen, die möglicherweise disziplinarisch zu verfolgenden Handlungen von vornherein vorbeugen sollen (präventives Vorgehen), subsidiär (18).

Eine Disziplinarmaßnahme kann außerdem nur dann rechtmäßig verhängt werden, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird (19). In ihm prägt sich das grundgesetzliche Rechtsstaatsprinzip besonders aus (20). Er bindet folglich jegliches Verwaltungshandeln, also auch das der Vollzugsanstalt. Ein Aspekt dieses Grundsatzes ist das Erfordernis der Geeignetheit des Verwaltungshandelns (21). Disziplinarmaßnahmen im Fall des Suicid-Versuchs sind aber kaum geeignet, den Lebensmüden von weiteren Versuchen abzubringen. Wer sein Leben zu riskieren bereit ist und dabei oft erhebliche Schmerzen auf sich nimmt, wird sich auch durch Disziplinarmaßnahmen nicht von seinem Ziel abbringen lassen. Im Gegenteil: Es ist in der Regel zu befürchten, daß er noch verzweifelter, vereinsamer oder depressiver und damit suicid-gefährdeter wird (22). Nur in den seltensten Fällen wird dagegen zu erwarten sein, daß der Betreffende die Disziplinierung als die von ihm seit langem ersehnte Aufmerksamkeit gegenüber seiner Person und seinen Problemen ansieht. Geeigneter wäre es, an den Ursachen der Suicid-Absichten anzusetzen.

Auf diese Weise würde auch einem anderen Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, nämlich dem Gebot der Anwendung des mildesten Mittels, Rechnung getragen (23). Liegen die Ursachen hauptsächlich in einer weitestgehenden Vereinsamung, ist an eine Unterbringung in einer

Gemeinschaftszelle (§ 18 StVollzG), eine großzügige Besuchs- (§ 24 StVollzG) oder Urlaubsregelung (§ 13 StVollzG) oder an die Zuweisung angemessener Arbeit, Ausbildung oder Weiterbildung (§ 37 StVollzG) zu denken. Müs- sen dagegen in erster Linie psychisch-pathologische Ur- sachen angenommen werden, sind ärztliche Maßnahmen (§§ 56, 58 StVollzG) disziplinarischen vorzuziehen.

## 6. Selbstverständnis

Auch aus ihrem Verständnis selbst darf gegen den Le- bensmüden keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Das disziplinarische Handeln der Anstalt ist nämlich seinem Wesen nach nicht Abschreckungs- oder Vergeltungs-, son- dern ausschließlich Erziehungsmittel (24). Soll sich aber der Vollzug beim Lebensmüden das Wiedererwachen der Lust am Leben als Erziehungsziel setzen? Dieses ist nicht durch die Aufgaben des Vollzugs gedeckt, wie sie das Gesetz de- finiert. § 2 S. 1 StVollzG setzt als Vollzugsziel die Befähig- ung, sich künftig in sozialer Verantwortung und straffrei zu führen.

## 7. Schlußbemerkungen

Ein Suicid-Versuch darf also keine Disziplinarmaßnah- men nach sich ziehen (25).

Diese Rechtslage entspricht durchaus den unterschied- lichen Perspektiven von Sicherungs- und Disziplinarmaß- nahmen. „Die einen sind in die Zukunft, die anderen in die Vergangenheit gerichtet“ (Gündisch) (26). Zukunftsorien- tiertes Handeln muß in einem als dynamischer Prozeß ver- standenen Vollzug (27) aber Vorrang vor einem statischen Blick zurück haben.

Abgesehen von ihrer rechtlichen Unzulässigkeit wäre in vielen Fällen aber auch fraglich, ob derjenige, der sich selbst zu töten versucht, überhaupt schuldhaft handeln kann. So verlangt es jedoch der Tatbestand des § 102 StVollzG. Zweifel an der Schuldfähigkeit des Lebensmüden sind oft genug erhoben worden. Bereits Hegel vermutete, eine „Zer- rissenheit des Innern“ läßt einen Menschen Hand an sich legen (28). Rotteck meinte, ein solches Handeln sei „oft genug nach seiner Ursache . . . weit entfernt von der Freiheit des Willens“, es entspringe „aus dem nächtlichen Triebe der Natur“ (29). Sporken hält Lebensmüde für „Opfer eines krankhaften Todestriebes“ (30) und Müller-Dietz nimmt bei ihnen einen „seelischen Ausnahmezustand“ an, der „die Frage nach der Verantwortlichkeit und Entscheidungsfrei- heit des betroffenen Gefangenen aufwirft“ (31). In der Tat ist das „Phänomen der Selbsttötung vor allem als Endphase eines seelischen Krankheitsprozesses“ (Simson) zu diag- nostizieren (32). Dieses schließt aber ein unbeschränkte Schuldfähigkeit aus.

Die Überlegungen haben gezeigt, daß der Versuch der Selbsttötung kein Disziplinarvergehen ist. Disziplinarmaß- nahmen als Reaktion sind daher unzulässig und überdies ungeeignet.

## Anmerkungen:

(1) Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestags- Drucksache 7/918, S. 81; anders noch Nr. 181 Abs. 1 S. 2 DVollzO vom 1. 12. 1961 i.d.F. vom 1. 12. 1971.

(2) Steierer: Hausstrafen und Sicherungsmaßnahmen, in: Bundesmini- sterium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, 5. Bd., Bonn 1969, S. 111; Rotthaus: Buchbesprechung zu Calliess/Müller- Dietz: Strafvollzugsgesetz, 2. A., in: ZfStrVo 1980, S. 52 (53); vgl. OLG Hamburg VAs 10/60 vom 14. 11. 1960, bei: Grunau ZfStrVo 1964, S. 71 (80), allerdings für den Fall der Selbstbeschädigung; ebenso Kühn: Selbstbe- schädigungen bei Gefangenen, Diss. Heidelberg 1971, S. 117 f.

(3) Egner: Deine Rechte als Strafgefangener, München 1969, S. 163

(4) Steierer 1969, S. 111

(5) Rotthaus ZfStrVo 1980, S. 53

(6) So aber AG Krefeld MDR 1965, S. 506, zwar zur Selbstbefreiung, die es in diesem Zusammenhang jedoch rechtlich ausdrücklich wie die Selbst- tötung behandelt.

(7) Altenhain: Anmerkung zu OLG Celle, Beschl. vom 19. 11. 1968, in: JZ 1969, S. 525 (526).

(8) So ist der Verstoß gegen die Pflicht des Beamten zur Zurückhaltung bei politischer Betätigung gem. §§ 53 Bundesbeamtengesetz – BBG – bzw. 58 Hamburgisches Beamtengesetz – HmbBG – i.d.F. vom 29. 11. 1977 (GVBl. S. 367) ein Dienstvergehen, das gem. §§ 5 Bundesdisziplinarordnung – BDO – bzw. 2 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgerische Disziplinarordnung – HmbDO – vom 8. 7. 1971 (GVBl. S. 133) mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden kann. Entsprechende Folgen kann gem. § 7 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung – WDO – ein Verstoß des Soldaten gegen die Pflicht zur Kameradschaft gem. § 12 Soldatengesetz – SG – sein. – Im Schulrecht kann auf den vorsätzlichen Ver- stoß eines Schülers gegen die Pflicht zur Mitarbeit im Unterricht gem. § 24 Abs. 2 S. 1 Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg – hmb SchulG – vom 17. 10. 1977 (GVBl. S. 297) mit – wie es dort heißt – Ordnungsmaßnah- men reagiert werden (§ 36 Abs. 1 hmb SchulG).

(9) Schüler-Springorum: Hausstrafen und Sicherungsmaßnahmen in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Strafvollzugs- kommission, 5. Bd., Bonn 1969, S. 87 (92). Vgl. BVerfGE 21, S. 378 (384); 391 (404); sowie Müller-Dietz: Strafvollzugsrecht, 2. A., Berlin/New York 1978, § 9 I. 2.

(10) Vgl. Hennerkes: Die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen, Diss. Freiburg i.Br. 1966, S. 148; Altenhain JZ 1969, S. 526.

(11) Sie erlegen ihm übrigens auch nicht die Pflicht auf, die Ausübung von Macht zu unterlassen; vgl. aber Rotthaus (s.o. Anm. 5). – Als auf dem StVoll- zG beruhende Vorschriften kommen in Betracht: Hausordnung, Allgemein- oder Einzelverfügungen. Sie müssen sich in dem vom Gesetz gesteckten Rahmen bewegen; so Brühl: Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug, in: ZfStrVo 1979, S. 219.

(12) Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz, 2. A., München 1979, § 82 Rn 2.

(13) Der BGH hat sogar entschieden, wem der Suicid eines anderen auch nur gleichgültig sei, mache sich gegebenenfalls einer bedingt vorsätzlichen Tötung durch Unterlassen schuldig, sofern er garantenpflichtig ist; so BGH NJW 1960, S. 1821 (1822). Ein Sich-gestört-Fühlen kann insoweit also nicht mehr in Betracht kommen.

(14) Für das alte Recht: Nr. 79 Abs. 2 DVollzO i.d.F. vom 1. 12. 1971. Für das neue Recht: § 82 Abs. 4 StVollzG.

(15) Dieses Ergebnis kann überzeugen. Im Unterschied zum Versuch der Selbsttötung steht hier das Rechtsgut Leben eines anderen als des Täters auf dem Spiel.

(16 a) Auf die Problematik eines „Grundrechts auf Selbsttötung“ kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Vgl. hierzu jedoch die ausführ- liche Studie von Wagner: Selbstmord und Selbstmordverhinderung, Karls- ruhe 1975.

(16) Bundestags-Drucksache 7/918, S. 76.

(17) BVerfGE 39, S. 1 (44); vgl. auch BVerfGE 30, S. 336 (350); Hoff- meyer: Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 240.

(18) Hoffmeyer 1979, S. 240; vgl. auch Begründung zum StVollzG-Ent- wurf der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 7/918, S. 81. – Schöch weist zu Recht darauf hin, daß der Grundsatz der Subsidiarität selbst Siche- rungsmaßnahmen nur zuläßt, „wenn deren Zwecke nicht durch andere Maß- nahmen (Gespräch, Behandlung, Versagung ermessensabhängiger Vor- teile) in gleicher Weise mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können“; siehe Kaiser/Kerner/Schöch: Strafvollzug, 2. A., Heidelberg/Karlsruhe 1977, § 7, 1.

(19) OLG Celle NJW 1951, S. 676; Hennerkes 1966, S. 147.

(20) BVerfGE 50, S. 166 (174).

(21) Götz: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. A., München 1979, § 4 = S. 22.

(22) Vgl. Nährich: Praxis und Problematik der Hausstrafen im Strafvollzug, Diss. Köln 1974, S. 113; vgl. auch Kühn 1971, S. 118 f.

(23) Gesetzlichen Niederschlag fand dieser Aspekt in § 96 StVollzG, dort allerdings im Zusammenhang mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie in § 102 Abs. 2 StVollzG. Diese Norm verdeutlicht den Vorrang pädagogischer Maßnahmen vor disziplinarischen; so: Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum StVollzG-Entwurf, Bundestags-Drucksache 7/3998, S. 38. Vgl. auch Brühl ZfStrVo 1979, S. 219. – Zum Grundsatz des mildesten Mittels als Aspekt der Verhältnismäßigkeit: Götz 1979, § 4 = S. 22.

(24) Vgl. BVerfGE 21, S. 378 (384); 391 (404); Hoffmeyer 1979, S. 240.

(25) So u. a. auch: Starke: Disziplin und Hausstrafen, in: Frede/Grünhut: Reform des Strafvollzugs, Berlin/Leipzig 1927, S. 164 (170); Calliess: Strafvollzugsrecht, Reinbek bei Hamburg 1978, S. 162; Calliess/Müller-Dietz 1979, § 102 Rn 3; Brühl ZfStrVo 1979, S. 220; Brühl in: Brandt u. a.: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Neuwied/Darmstadt 1980, § 102 Rd 6.

(26) Gündisch: Strafen und Sicherungsmaßnahmen in Haftanstalten, in: Rollmann (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt a.M./Hamburg 1967, S. 103 (104).

(27) Von diesem Verständnis geht beispielsweise auch Kerner aus: Kaiser/Kerner/Schöch 1977, § 12, 1.

(28) Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts – Mit den von Gans redigierten Zusätzen aus Hegels Vorlesungen –, 3. A., Leipzig 1930, S. 304.

(29) Rotteck: Preußen (Statistik), in: Rotteck/Welcker: Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, 13. Bd., Altona 1842 (S. 133).

(30) Sporken: Darf die Medizin, was sie kann? Düsseldorf 1971, S. 202.

(31) Müller-Dietz: Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag, München 1970, S. C 84. Ähnlich: Kühn 1971, S. 119.

(32) Simson: Die Suizidat, München 1976, S. 12. – Vgl. auch Thole: Suicid im Gefängnis, in ZfStrVo 1976, S. 110 (111).

## Zum mehrfach aufeinanderfolgenden Ausspruch von zeitlich begrenzten Disziplinarmaßnahmen \*

Christoph W. Pachmann

Schaaf ist zu danken, Disziplinarmaßnahmen von einem pädagogischen Ansatz her („Solche Maßnahmen ... sollen einen erzieherischen Effekt haben ...“) in ihrer zeitlichen Ausdehnung kritisch angeleuchtet zu haben. Seine These, gleichartige Disziplinarmaßnahmen dürften bei nahtlosem, d. h. nur durch eine erneute Anordnung unterbrochenem, Ineinanderübergehen in ihrer Summe die jeweilige gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten, verdient Interesse, ist jedoch mit der gegenwärtigen Rechtslage nicht vereinbar (siehe unten I.); ob sich de lege ferenda eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes zugunsten von Schaafs Auffassung empfiehlt, soll im Anschluß (siehe unten IV.) kurz untersucht werden.

### I. Auslegung (1) des Strafvollzugsgesetzes

Sedes materiae sind §§ 102 ff. des ab 1. Januar 1977 – jedenfalls in wesentlichen Teilen – geltenden Strafvollzugsgesetzes. Es löste die am 1. Juli 1962 bundeseinheitlich in Kraft getretene, von den Justizministern und -senatoren vereinbarte, Dienst- und Vollzugsordnung ab; in ihr waren die sogenannten Hausstrafen im Dritten Titel unter den Nummern 181 ff. geregelt.

1. *Der Wortlaut* der §§ 102 ff. StVollzG scheint zunächst nicht eindeutig die angesprochene Frage zu beantworten. Ihm ist jedenfalls zu entnehmen, daß jeder schuldhafte Verstoß gegen Pflichten, die durch das Strafvollzugsgesetz oder auf seiner Grundlage auferlegt sind, unter dem Vorbehalt des Übermaßverbotes (mit seinen Ausprägungen *Geignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit*) (2) eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen und rechtfertigen kann. Umgekehrt muß jede verhängte Disziplinarmaßnahme mindestens einen schuldhaften Pflichtenverstoß andeuten. Aus den gewählten Formulierungen

- Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu warnen (§ 102 Abs. 2 StVollzG),
- Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ... (§ 102 Abs. 3 StVollzG),
- Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3 StVollzG),
- Die Maßnahmen sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung ... (§ 103 Abs. 4 StVollzG),

erhellte, daß jede der in § 103 Abs. 1 StVollzG unter den Ziffern 1 bis 9 genannten Disziplinarmaßnahmen einzeln oder miteinander verbunden einzelne oder miteinander verbundene Pflichtverstöße verfolgen kann. Dies besagt für den

\* Eine Erwiderung zum Problem des mehrfach aufeinanderfolgenden Ausspruchs von zeitlich begrenzten Disziplinarmaßnahmen (Friedrich Schaaf in ZfStrVo Heft 3 - 1980 - Jahrgang 29, S. 146 f.)

Begriff „Disziplinarmaßnahme“ in §§ 102 ff. StVollzG, daß jede für sich in ihrem, in der jeweiligen Nummer unter § 103 Abs. 1 StVollzG wiedergegebenen, wortbestimmten Inhalt eine für sich abgeschlossene einzelne Reaktion darstellt. Dies ist an sich schon ein Indiz gegen eine absolute Zeitgrenze bei den Disziplinarmaßnahmen, § 103 Abs. 1 Ziffern 2 bis 9 StVollzG. Sollte der jeweils erste Satzteil mit der Bezeichnung der Saktion dem Einzelfall, die abschließende Höchstdauer aber ganz allgemein für alle Sanktionen dieser Art gelten? Eine derartig sprachlich unexakte, gedanklich unsystematische Vermischung des Einzelnen mit dem Allgemeinen in ein und demselben Satzzug widerspräche auch der übrigens im Strafvollzugsgesetz durchgehaltenen Trennung.

2. Aber auch einfach in der Systematik *zeitlicher Limitierungen* des Strafvollzugsgesetzes ist stets bei absoluten Höchstzahlbegrenzungen angegeben, innerhalb welchen Zeitraums sie gelten, z. B.:

- ... bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr ... (§ 13 Abs. 1),
- Innerhalb von 3 Monaten ... bis zu einer Woche ... (§ 15 Abs. 3),
- ... innerhalb von 9 Monaten ... bis zu 6 Tagen ... (§ 15 Abs. 4),
- ... Die Gesamtdauer beträgt mindestens 1 Stunde im Monat (§ 24 Abs. 1 S. 2),
- Der Gefangene darf dreimal jährlich ... (§ 33 Abs. 1),
- ... ihn bis zu 7 Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigem Anlaß als ... darf 7 Tage im Jahr nicht übersteigen (§ 35 Abs. 1),
- ... kann jährlich bis zu 3 Monaten (§ 41 Abs. 1 S. 2),
- ... einmal jährlich ... (§ 57 Ziff. 1 und 2),
- ... täglich mindestens eine Stunde ... (§ 64),
- ... von mehr als 3 Monaten Gesamtdauer in einem Jahr (89).

3. *Umgekehrt* wird dort, wo eine dem Disziplinarmaßnahmen-Zeitlimit entsprechende Regelung auftritt, nämlich beim Sonderurlaub wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen mit einer Höchstgrenze von bis zu 7 Tagen einhellig und völlig unbestritten die Auffassung vertreten, daß diese Urlaubsgewährung beliebig oft wiederholt und – sofern sie auf jeweils verschiedenen Anlässen beruht und eine „logische Sekunde“ dazwischenliegt – aneinandergereiht werden darf (BT-Drucksache 7/3998, 18; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1979, 2. Auflage, § 35 Anm. 2; Grunau, StVollzG, Carl Heymanns Verlag KG Köln-Berlin-Bonn-München, 1977, § 35 Anm. 2).

4. Ein weiteres, mit Schaafs These unvereinbares Argument gibt uns die *historische Interpretation* an die Hand, die insofern mit der normativen bzw. teleologischen zusammenfällt; auch das Strafvollzugsgesetz wurde dem Bundestag mit eingehender Begründung vorgelegt, die im wesentlichen die historische mit der normativen resp. teleologischen Interpretation zur Deckung bringt. Worauf also baut das Strafvollzugsgesetz, worauf sein Entwurfsverfasser

auf? In ihrer Begründung zum Dreizehnten Titel ihres Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes (§§ 90 ff. „Disziplinarmaßnahmen“) legt die Bundesregierung mehrmals ausdrücklich die überlieferte Praxis, die Dienst- und Vollzugsordnung zugrunde (3), um vor ihrem Hintergrund rechtspolitische Änderungen deutlich zu machen. Jeder Hinweis, der Schaafs These un- oder gar ausgesprochen denkmöglich erscheinen ließe, fehlt. Aus Nr. 186 Abs. 4 DVollzO („Längere Hausstrafen ... sollen nicht in unmittelbarem Anschluß aneinander vollstreckt werden“) läßt sich deutlich ablesen, daß zwar Schaafs Überlegungen so neu nicht sind, begrenzt allerdings auf den Ausschluß von der Bewegung im Freien, das harte Lager, die Schmälerei der Kost und Arrest; daß sein Gedanke aber damals nicht zu einem verbindlichen Verbot des unmittelbar aufeinanderfolgenden Vollzugs gleichartiger Disziplinarmaßnahmen (damals: Hausstrafen) geführt hat; vielmehr geht die DVollzO von der Zulässigkeit dieses Vollzugs ohne eine absolute Höchstgrenze (die relative, einzelne pro Verhängung, ergibt sich aus Nr. 182 Ziff. 2 - 10 DVollzO) für aufeinanderfolgende Vollstreckungen aus. Gerade hier soll Nr. 186 Abs. 4 DVollzO ein wenig helfen, den renitenten Gefangenen wieder auf die Füße kommen zu lassen, bevor weitere Vollstreckungen sich anschließen. Hätte die Bundesregierung in ihrem Entwurf diese verankerte Praxis generell verbieten wollen, so würde sie in ihrer Entwurfsbegründung wohl einen Hinweis eingeflochten haben. Wie ja sonst an anderer Stelle der Entwurfsverfasser des Strafvollzugsgesetzes jeden neuen rechtspolitischen Gedanken deutlich von der DVollzO's-Praxis abgegrenzt hat z.B. (BT-Drucksache 7/918 S. 77: „Im Gegensatz zu Nr. 176 der DVollzO enthält § 76 Abs. 2 ...“). Auch die historische Auslegung widerspricht Schaafs These.

5. Einen weiteren *teleologischen Hinweis* gibt der in § 103 Abs. 4 S. 1 StVollzG nach Möglichkeit geforderte Spiegelungscharakter: Wenn der Anstaltsleiter aus pädagogischem Verständnis der Strafe (4) die Disziplinarmaßnahme spiegelnd verhängt und sie nicht „wirkt“, soll er auf den Spiegelungscharakter nun verzichten? Mitnichten! Vielmehr legt die Forderung nach Spiegelung nahe, bei der gewählten spiegelnden Maßnahme fortzuschreiten in der Intensität der Übelzufügung bei wiederholten gleichartigen Verstößen. Eine Spiegelung ist sinnlos, wenn eine spiegelnde Maßnahme nicht öfter und verstärkt vollzogen werden kann.

6. Nicht nur das Strafvollzugsgesetz selbst, sondern auch die *Lehre* läßt den nur durch Anordnungsakte unterbrochenen Vollzug gleichartiger Disziplinarmaßnahmen zu: Die beiden maßgeblichen Kommentare Calliess/Müller-Dietz und Grunau verlieren über Schaafs Spekulationen kein Wort, Müller-Dietz (5) und Kaiser/Kerner/Schöch (6) ebensowenig.

## II.

Eine deutliche Absage erteilt die *Rechtsprechung* Schaafs These: Soweit ersichtlich, beschäftigen sich insbesondere zwei Entscheidungen mit dem angesprochenen Problem des unmittelbar aufeinanderfolgenden Vollzugs gleichartiger Disziplinarmaßnahmen:

— Die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing führt hierzu in ihrem Beschluß vom 12. Juni 1978 (2 StVK 53/78 (4)) aus:

„Durch die seit dem 16. 5. 1978 aufrechterhaltene Arbeitsverweigerung verstößt der Antragsteller dauernd gegen die ihm gemäß § 41 StVollzG obliegende Arbeitspflicht. Durch die am 16. und 23. 5. 1978 ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen wurden nur die jeweils bis zur Anordnung der Maßnahme begangenen Pflichtverletzungen geahndet. Die nach dem Vollzug des am 23. 5. 1978 angeordneten Arrests weiterhin aufrecht erhaltene Weigerung zu arbeiten, stellt einen neuerlichen Verstoß gegen die Arbeitspflicht dar, der gemäß § 102 Abs. 1 i.V.m. § 41 StVollzG mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden kann. Der angeordnete Arrest ist zulässig, er ist im Disziplinarmaßnahmenkatalog des Strafvollzugsgesetzes vorgesehen, § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG. Es liegt eine wiederholte Verfehlung i.S.v. § 103 Abs. 2 StVollzG vor, weil sich der Antragsteller auch nach dem Vollzug des Disziplinararrests immer wieder geweigert hat, seiner Arbeitspflicht nachzukommen.

Ebensowenig sind die Einwendungen gegen den Entzug des Aufenthalts im Freien begründet. Die Maßnahme ist zulässig, § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können nach Absatz 3 der Vorschrift verbunden werden. Daß auf Grund der Anordnung vom 16. 5. 1978 bereits fünf Tage Aufenthaltsentzug im Freien vollstreckt worden sind, steht der neuerlichen Verhängung von fünf Tagen Hofgangssperre nicht entgegen. § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG setzt lediglich für die Einzelanordnung ein Höchstmaß von einer Woche Hofgangssperre fest. Bei nacheinander angeordneten Maßnahmen auf Grund mehrfacher Pflichtverstöße kann die Maßnahme des § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG wiederholt bis zum höchstzulässigen Ausmaß angeordnet werden“.

— Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg läßt in seinem Beschluß vom 3. 4. 1980 (Ws 815/79 zu 2 StVK 134/79 LG Regensburg) an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

„Die Lösung der durch die Arbeitsverweigerung des Strafgefangenen entstandenen Konfliktsituation ist im Strafvollzugsgesetz, soweit nicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Vorschrift des § 4 Abs. 2 StVollzG möglicherweise zum Zuge kommen könnte, umfassend und ausreichend geregelt.

Primär sieht das Strafvollzugsgesetz bei Pflichtverstößen die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen vor (§ 102 StVollzG). Die JVA hat hiervon anfangs Gebrauch gemacht. Auch bei fortdauernder und endgültiger Arbeitsverweigerung hätte der Disziplinarmaßnahmenkatalog eine angemessene Reaktion der JVA auf die hartnäckigen Pflichtverletzungen des Gefangenen ermöglicht. Durch Anordnung von Maßnahmen nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 - 6, 8 und 9 StVollzG hätte eine gesonderte Unterbringung unter Ausschluß des Gefangenen von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Ver-

anstaltungen, an den sog. Zellenaufschlüssen sowie von der Benutzung der Sport- und Schwimmanlagen – allerdings zeitlich begrenzt – erreicht werden können.

Bei der dauernden Arbeitsverweigerung handelt es sich um einen Dauerpflichtverstoß, der ähnlich geahndet werden kann wie eine Dauerstraftat, etwa eine Unterhaltspflichtverletzung im Kriminalstrafrecht. Durch die Verhängung einer Strafe und deren anschließenden Vollzug tritt eine Zäsur ein mit der Folge, daß bei Fortsetzung des pflichtwidrigen Verhaltens eine erneute, im Regelfall verschärfte Ahndung möglich ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Disziplinarmaßnahmen des § 103 Abs. 1 StVollzG unterschiedlich zeitlich begrenzt sind. Auch die im Kriminalstrafrecht vorgesehene jeweilige Höchststrafe für ein Delikt hindert eine wiederholte Verurteilung bis zur jeweiligen Höchststrafe als Obergrenze bei wiederholter Straftat nicht. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3 StVollzG).

Bei den hier in Betracht kommenden Maßnahmen nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 StVollzG ist auch die Spiegelbildlichkeit zur begangenen Verfehlung gewahrt. Die danach möglichen Beschränkungen sind sämtlich freizeitzugewandt. Freizeit ist das Korrelat zur Arbeitszeit. Auf Arbeitsverweigerung ist die Beschränkung der Freizeit die spezifische Antwort“.

### III.

*Die von Schaaf angestellten Überlegungen* tragen seine These nicht; er zieht zwei Gedanken heran:

- a) Einzelhaft von mehr als 3 Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 89 Abs. 2 StVollzG). Eine Disziplinarmaßnahme (insbesondere verbunden mit anderen) kann wie Einzelhaft wirken. Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde verhängte Disziplinarmaßnahmen, die wie Einzelhaft den Gefangenen beschränken, könnten länger wirken, wenn ihr Vollzug ununterbrochen aufeinanderfolgt, als Einzelhaft ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Das kann nicht gewollt sein, weil ein Pflichtverstoß geringer wirken dürfte als eine Gefahr für die Anstaltsordnung und -sicherheit. Außerdem hätte der Anstaltsleiter bei Disziplinarmaßnahmen eine weitere Kompetenz als bei Einzelhaft.
- b) Disziplinarmaßnahmen, die im Gebrauch stumpf sind, weil der Gefangene sich nicht beeinflussen hat lassen, verfehlen ihren Zweck als Behandlungsmaßnahme.

Bevor auf Schaafs Argumente eingegangen wird, muß deutlich festgestellt werden, daß nach dem ermittelten Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Geschichte der Disziplinarvorschriften seine These, gleichartige, nur durch Verhängungsakte unterbrochene Disziplinarmaßnahmen dürften nur bis zur im Gesetz genannten Höchstgrenze insgesamt verhängt werden, unhaltbar ist; insofern erübrigt sich ein Eingehen auf die von ihm herangezogenen Gedanken. Der guten Ordnung halber sei ihnen dennoch eine Replik gewidmet:

Zu a): Dieser Gedanke ist in sich logisch und bestehend. Schaaf vergleicht indes Unvergleichbares: Die Bundesregierung hat in ihrer Entwurfsbegründung zum Strafvollzugsgesetz (BT-Drucksache 7/918 S. 78) angeführt: „Die Vorschrift (§ 77) sieht ... davon ab, eine absolute Frist für die Unterbringung in Einzelhaft zu setzen ... Die Anstalt hat daher in jedem Fall zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben. Dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein. In diese Bemühungen soll, zumindest wenn die Absonderung länger als sechs Monate im Jahr dauert, auch die Aufsichtsbehörde verantwortlich eingeschaltet werden, namentlich damit auch die in anderen Anstalten etwa zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden können“. Was bedeutet dieser Blickwinkel für die vorliegende Diskussion?

Einmal legte die Bundesregierung eine Einzelhaft bis zu 6 Monaten (§ 77 Abs. 2 StVollzG-Entwurf) in die Hand des Anstaltsleiters; erst bei den Beratungen in der 46. Sitzung (Materialien S. 1928 f.) wurde, vom Gedanken des Alternativ-Entwurfs ausgehend, der eine Begrenzung auf zusammen einen Monat vorgesehen hat, die Frist auf 3 Monate verkürzt. Interessanterweise führt hierzu der Vertreter des Bundesjustizministeriums aus: Eine solche Entscheidung, bereits in einem früheren Stadium die Verantwortung der Aufsichtsbehörde zum Tragen kommen zu lassen, berücksichtige auch die Klagen, die in jüngster Zeit aus Anstaltskreisen laut geworden seien, und habe insoweit einen aktuelleren Bezug.

Die Entwurfsbegründung, ergänzt durch die Erklärungen der Entwurfs-Mitverfasser, zeigt, daß es bei der zeitlichen Limitierung der Anstaltsleiter-Kompetenz auf 3 Monate Einzelhaft keineswegs um rechtsstaatliche Bedenken ging. Die Mittragung der Verantwortung durch die Aufsichtsbehörde für Einzelhaft von mehr als 3 Monaten zielt auf deren besseren Überblick über die im jeweiligen Landes-Strafvollzug vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten sowie deren frühzeitiger Informiertheit, einer Entlastung des Anstaltsleiters. Dem entspricht auch die innere Logik der Voraussetzung „unerlässlich aus Gründen in der Person des Gefangenen“: Der Anstaltsleiter als umfassend für den Vollzug Verantwortlicher ist mit aller Kompetenz für Maßnahmen in seiner Anstalt ausgestattet. Überall dort und nur dort, wo andere Anstalten oder der Strafvollzug als Ganzes mitbetroffen werden, ist eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde eröffnet (z. B. § 146 Abs. 2 StVollzG). Ein Gefangener, der aus Gründen in seiner Person unerlässlich mehr als 3 Monate Gesamtdauer in einem Jahreszeitraum in Einzelhaft gehalten werden muß, ist kein „Anstaltsfall“, sondern ein „Strafvollzugsfall“. Zu denken ist etwa an psychopathische, verhaltensgestörte, aggressive, destruktive, gefährliche Täter. Derartige Insassen stehen oft auch im Blickpunkt der Öffentlichkeit, die politische Verantwortung fordert. Mehr als 3 Monate Einzelhaft *ohne* Disziplinarverstoß wiegen – und da irrt Schaaf – rechtlich schwerer als auf verschiedene Disziplinarverstöße reagierende Disziplinarmaßnahmen gleich welcher Länge. Der vorwerfbare Pflichtenverstoß nach § 102 Abs. 1 StVollzG schließt die Vergleichbarkeit zu Einzelhaft aus.

Zu b) Daneben verkennt Schaaf den Charakter der Disziplinarmaßnahmen: Für sie kann, auch wenn sie für den kleinen Kosmos einer Justizvollzugsanstalt gelten, nichts anderes Voraussetzung und Sinn sein, als die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. 6. 1977 – 1 BvL 14/76 – (NJW 1977, 1525 ff.) aufgestellten Grundsätze:

„Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck des staatlichen Strafens befaßt, ohne zu den in der Wissenschaft vertretenen Straftheorien grundsätzlich Stellung zu nehmen. Auch im vorliegenden Fall besteht kein Grund, sich mit den verschiedenen Straftheorien auseinanderzusetzen; denn es kann nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sein, den Theorienstreit in der Strafrechtswissenschaft von Verfassungs wegen zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat in den Strafrechtsreformgesetzen seit 1969 zu den Strafzwecken ebenfalls nicht abschließend Stellung nehmen wollen und sich mit einer begrenzt offenen Regelung begnügt, die keiner der wissenschaftlich anerkannten Theorien die weitere Entwicklung versperren wollte (vgl. BG-Dr V/4094, S. 4 f.; Dreher, StGB, 36. Aufl. (1976), § 46 Anm. 3 und 4, Lackner, in: Festschrift f. Gallas, 1973, S. 117, 121, 136). Das geltende Strafrecht und die Rechtsprechung der deutschen Gerichte folgen weitgehend der sogenannten Vereinigungstheorie, die – allerdings mit verschieden gesetzten Schwerpunkten – versucht, sämtliche Strafzwecke in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Dies hält sich im Rahmen der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommenden Gestaltungsfreiheit, einzelne Strafzwecke anzuerkennen, sie gegeneinander abzuwägen und miteinander abzustimmen. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Es hat als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekt einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet (vgl. BVerfGE 32, 98 (109) = NJW 1972, 327; 28, 264 (278) = NJW 1970, 1731)“.

Eine fruchtbare Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Problem von Sinn und Grenzen staatlicher Strafe liefert Roxin (7); für den Strafvollzug nutzbar gemacht sind diese Überlegungen vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts München in seinem Beschluß vom 6. Juni 1979 (1 Ws 1317/78):

„Einseitig und unzureichend ist daher eine Auffassung des Strafvollzuges nur als sozialtherapeutische Behandlung des Straftäters zur Behebung von – freilich in aller Regel vorliegenden – Sozialisationsschäden (gefährliche Persönlichkeitsentwicklung, Milieuschäden usw.). Wesentlich ist vielmehr ebenfalls die nachdrückliche Vollzugeinwirkung auf die fehlgerichtete Willensstruktur des Gefangenen i.S. der Erzeugung und Vertiefung seiner Schuldeinsicht und des Entschlusses, keine strafbaren Handlungen mehr zu begehen. In Übereinstimmung mit alten und weiterhin bestätigt gebliebenen psychologischen Erkenntnissen hat der Gesetzgeber auch aus diesem Grunde am Freiheitsentzug als Hauptstrafe bei schwerwiegender Kriminalität festgehalten, im Bewußtsein der hierdurch geschaffenen, gra-

vierenden Leidenssituation des betroffenen Straftäters. Auch moderner Behandlungsvollzug bleibt so die gezielte Zufügung schweren Übels, weil es des durch den Freiheitsentzug erzeugten Leidensdruckes zur Erreichung des Vollzugszieles bedarf. Das Strafvollzugsgesetz konnte dies als selbstverständlich voraussetzen und sich darauf beschränken, das Vollzugsziel als solches sowie die Grundsätze eines gerechten und menschlichen Vollzuges zu formulieren (§§ 3 und 4 StVollzG) sowie im einzelnen auszugestalten, unter Abwägung von trotz Freiheitsentzugs anzuerkennenden Individualinteressen der Gefangenen einerseits mit den vollzugsimmanenten Notwendigkeiten einer sicheren Verwahrung und vollzugsplanmäßigen Behandlung der Gefangenen sowie der hierfür erforderlichen Anstaltsordnung andererseits. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften des StVollzG, insbesondere die Inanspruchnahme der hierin umschriebenen Rechtsstellung des Strafgefangenen gegenüber der Anstaltsleitung, darf deshalb nicht – wie dies bei oberflächlicher und isolierter Betrachtung mancher Bestimmung sonst geschehen kann – außer acht lassen, daß im Vollzuge der Freiheitsstrafe das hierin eben liegende Übel des Freiheitsentzuges selbst in seinen vielfältigen Auswirkungen ein notwendiges Mittel spezialpräventiver Einwirkung auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen darstellt".

Den Materialien zum Strafvollzugsgesetz ist nichts anderes zu entnehmen; Verstöße gegen die Spielregeln des geordneten Zusammenlebens in einer Justizvollzugsanstalt erfordern prinzipiell keine anderen Notwehr-Reaktionen der Gesellschaft als außerhalb der geschlossenen Institution. Das Sozialstaatsprinzip verlangt aber auch hier, daß jede Disziplinarmaßnahme die Behandlung befruchtet und weiterentwickelt. Darin dürfte Schaaf seine pädagogischen Intentionen wiederfinden.

Ein weiteres Indiz dafür, daß Disziplinarmaßnahmen nicht nur unter erzieherischem Gesichtspunkt verhängt werden dürfen, ist § 103 Abs. 4 S. 1 StVollzG zu entnehmen: Hierin werden nämlich die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über Hausgeld und Einkauf sowie Arrest freigegeben als allgemeine Sanktion ohne Spiegelungscharakter, obwohl anerkannte Grundsätze der Pädagogik stets Spiegelung verlangen (4).

Wenn schon Disziplinarmaßnahmen aus anderem als pädagogischem impetus angeordnet werden dürfen, kann der Gedanke der Erziehung zu keiner teleologischen Reduktion der zeitlichen Höchstgrenze der Disziplinarmaßnahmen von pro Fall auf pro anno oder sonst angemessene Zeit führen.

Eine Verkürzung der zulässigen Ausschöpfung der in § 103 Abs. 1 Ziff. 2 - 9 StVollzG jeweils eingearbeiteten Höchstfristen vom einzelnen Verhängungsakt auf die Vollzugszeit insgesamt, ein Jahr insgesamt oder sonst eine Schaaf vorschwebende Zeit ist demnach rechtlich (und hier auch logisch) nicht zulässig. Sie widerspräche dem Gesetz sowie Sinn und Zweck der Disziplinarregelung.

Schaaf differenziert zwischen Unzulässigem (nämlich Disziplinarmaßnahmen werden, lediglich durch Anordnungsakte unterbrochen, aufeinanderfolgend in ihrer Sum-

me über der jeweiligen Höchstgrenze, vollzogen) Zulässigem (nämlich Disziplinarmaßnahmen werden, durch angemessene Fristen unterbrochen, nicht unmittelbar aufeinanderfolgend, in ihrer Summe über der jeweiligen Höchstgrenze, vollzogen) und Umgehungen des Zulässigen (die angemessene Frist beträgt etwa nur 1 Tag).

Damit räumt er ein, daß die Höchstgrenzen in § 103 Abs. 1 Ziff. 2 - 9 StVollzG prinzipiell überschritten werden dürfen, sofern es sich nur um mehr als eine Disziplinaranordnung handelt; dies überrascht, weil es in Widerspruch zu seiner dogmatisch sauberen Ausgangsthese steht. Auf der anderen Seite kann es vom Praxiserfordernis her wieder nicht überraschen: Soll Arrest für eine 10-jährige Haftzeit verbraucht sein, weil der Strafgefangene im zweiten Vollzugsjahr Rauschgift in die Anstalt einschmuggelte und 4 Wochen Arrest erhielt? Will Schaaf auf den zweiten Ausbruchversuch von dem Ausschluß von Freizeitveranstaltungen absehen, nur weil er bei der ersten Meuterei schon einmal 3 Monate davon verhängt wurden? Hiervon steht Schaaf wohlweislich ab und führt einen „angemessenen“ Intervall ein – was immer das auch sein mag. Denkt er an ein halbes Jahr, eine von Pädagogen und Therapeuten festzusetzende Pause für Arrest etwa? Was, wenn der Gefangene unmittelbar nach „Arrestverbrauch“ einen Ausbruch versucht, die Arbeit verweigert, Mitgefangene bestiehlt oder schlägt? Manipuliert nicht damit der Strafgefangene die für den Vollzug Verantwortlichen und führt damit den Behandlungsvollzug ad absurdum? „Angemessene“ Fristen sind rechtsstaatlich bedenklich. Wenn die „Angemessenheit“ gar noch von Gefangenem zu Gefangenem schwanken soll – und pädagogisch wäre das logisch – verlöre sich das Einsehbare längst im Dunkel.

#### *IV. Empfiehlt sich de lege ferenda Schaafs These zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes?*

Hier ist zu unterscheiden zwischen Schaafs Auffassung als pädagogischer Empfehlung (1.) und einer Übernahme in das Strafvollzugsgesetz mit kategorischem Imperativ (2.). Hierbei hieße es den Gesichtskreis verengen, wollte man nicht die Disziplinarmaßnahme als solche betrachten.

1. Die rechtliche Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen entbindet nicht vom Nachdenken über ihre Stellung im Behandlungsvollzug. Hierüber soll jedoch ein Pädagoge zu Worte kommen (4):

„... Kein Werk der gesamten neueren Erziehungsgeschichte in Europa hat annähernd so revolutionierend in die Breite und in die Tiefe des pädagogischen Denkens gewirkt wie Rousseaus 1762 erschienenes pädagogisches Werk „Emile, ou de l'éducation“. Daher mußte auch die in ihm enthaltene Einstellung zur Strafe Aufmerksamkeit erregen. In Verbindung damit fanden seine Äußerungen zur Strafe in „Les Confessions“ und in seinem Roman „La Nouvelle Héloïse“ Beachtung. Alle spätere Pädagogik, soweit sie sich überhaupt eingehender mit dem Strafproblem auseinandersetzte, nahm Stellung zu Rousseaus Anschauungen

... Als erster hat Rousseau die Strafe mit aller Leiden-

schaft bekämpft und damit zugleich zum erstenmal die Strafe im ganzen als ein Problem der Erziehung gesehen. Er hat erkannt, daß von ihr, ihrem Wesen nach, oft gefährliche Wirkungen ausgehen . . .

. . . Das Strafproblem beschäftigt Pestalozzi sowohl in bezug auf die Lebenswelt des Kindes in Haus, Heim und Schule als auch auf dem Gebiet des Rechtswesens. Dabei haben ihn die Fragen der Rechtsstrafe und insbesondere der Psychologie des Verbrechens verhältnismäßig stärker in Anspruch genommen – wenn man von seinen Publikationen und Niederschriften ausgeht – als die Erziehungsstrafe. In die in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts die Öffentlichkeit erregende Diskussion über den Kindesmord, an der sich in ihrer Sturm- und Drangepoche auch Heinrich Leopold Wagner und Goethe beteiligten, hat er mit konkreten Vorschlägen „Über Gesetzgebung und Kindermord“ (1781/83) eingegriffen. Dieses Problem stand für ihn unter der übergeordneten Frage „Verbrecher und Strafe“, zu deren Behandlung ihn eine Preisfrage der Mannheimer Aufklärer angeregt hatte, und damit im Zusammenhang der Strafrechtsreform überhaupt, die das Jahrhundert beschäftigte. Pestalozzi hat sehr gründliche Untersuchungen angestellt, bevor er in zwei Niederschriften „Über Verbrechen und Strafen“ und über „Verbrechen und Eigentum“ seine Stellungnahmen formulierte. Sie blieben Entwürfe und waren geplant als Denkschriften in Verbindung mit beruflichen Bewerbungen. So findet sich bei Pestalozzi u. a. eine eingehende Beschäftigung mit dem Problem der Todesstrafe, dem Sinn der Strafe überhaupt, mit den Arten der Strafe und den Formen des Strafvollzuges. Im Zusammenhang seiner Sozialpädagogik hat er als eigenes pädagogisches Feld eine Kriminalpädagogik entwickelt . . .

. . . Seit Schleiermacher und verstärkt seit dem Kampf der Reformpädagogik gegen die Strafe erhebt sich immer wieder der Zweifel, ob die Strafe in der Erziehung überhaupt etwas mit Erziehung im eigentlichen Sinne zu tun habe, ob sie nicht als Mittel des Zwangs, oft genug in unbeherrschter Willkür ausgeteilt, etwas ausgesprochen Unpädagogisches sei, also innerhalb einer pädagogischen Erörterung nicht diskutabel. Thesen wie „Erziehen statt Strafen“, „Heilen statt Strafen“ begünstigen diesen Affront. Sie lassen das Thema Strafe in der Pädagogik suspekt erscheinen und die Strafe selbst als einen Fremdkörper in der Erziehung, dessen Vorhandensein für das erzieherische Gewissen beschämend ist. Setzt man den kritischen Maßstab herab, so könnte zumindest der Einwand lauten, daß die Strafe durch ihren Zwang zwar äußere Verhaltensänderungen bewirken könne, aber nichts mit eigentlicher Erziehung zu tun habe. Ausgehend von der Erfahrungswirklichkeit kann hierauf in dreifacher Richtung geantwortet werden:

Zum ersten hat die Strafe in vielen Fällen mit Erziehung durchaus nichts zu tun. Auch wenn sie nicht gewissenloser Willkürakt des Erziehers ist, sondern mit pädagogischer Überlegung gestraft wird, kann sie sowohl eindrucklos bleiben – man stellt dann fest, daß die Kinder dagegen „abgebrüht“ sind –, als auch zu Entmutigung, Verängstigung und Aggression führen und eine deprivierende Wirkung haben.

Zum zweiten kann die Strafe, die der erzieherischen Ab-

sicht entspricht, eine äußere Korrektur und Steuerung bewirken. Ein Erfolg scheint vorhanden, aber er ist nur durch Zwang und Druck hervorgerufen und in der Angst vor neuer Bestrafung begründet. Die Strafe ist im Grunde nicht angenommen und führt keine Wandlung herbei. Zum dritten kann die Strafe aber auch erzieherisch auf den Bestraften wirken, sie kann Spannungen lösen helfen, das Gewissen entlasten und zur Besinnung führen. Sie kann als ein tiefgreifendes Erlebnis innerlich wandeln. Sie vermag beim Bestraften Fehlhandlungen bewußt zu machen, kann als ein Aufruf verstanden werden und den Vorsatz zur Besserung bestärken . . .

. . . Innerhalb dieses Ordnungszusammenhangs hat die Strafe einen sekundären Charakter. Während andere Faktoren das Leben begleiten und jederzeit ihren Sinn haben für die Entwicklung des Kindes mit ihrer unmittelbar aufbauenden Wirkung, steht die Strafe am Rande, nur für seltene Fälle, ist ultima ratio und unterliegt der Sache nach allein schon dann dem Mißbrauch, wenn sie zu viel angewandt wird.

Dazu kommt, daß sie ein negatives Mittel ist. Sie ist Ausdruck der Verneinung, Ablehnung und Mißbilligung einer Handlung und, für den Augenblick wenigstens, auch ihres Täters. Wir wissen heute, wie wichtig in der Erziehung dagegen alle Formen der Ermutigung und des Zuspruchs für die Bildung der Kräfte, für das Gelingen jeder Leistung und letztlich für den Aufbau der Persönlichkeit sind. Sie sollen das pädagogische Feld beherrschen. Die Strafe aber steht auf der Gegenseite, die in der erzieherischen Praxis oftmals allzusehr in den Vordergrund tritt und sich in der permanenten Kritik, in Mahnung und Tadel äußert. Wir wissen um die Gefahren solcher Negationen, vor allem wenn sie sich häufen und wenn sie sich mit Lieblosigkeit verbinden. Die Strafe befindet sich am extremen Flügel der Negation, und schon allein von hier aus ist die Besonnenheit im Umgang mit ihr gefordert . . .

. . . Die Strafe erscheint im Leben der Menschen unter mehreren Aspekten und zwar vor allem unter folgenden vier:

1. Es entspricht wohl seit je der Einstellung und Erwartung des Menschen, die mit seinen sittlichen Intentionen verbunden sind, daß er die guten Handlungen belohnt und die Bösen bestraft sehen möchte. Er hat auch die Neigung, erfahrenes Leid, wie Krankheit und Tod, wie Krieg und Katastrophen als Vergeltung für vorausgegangene Übeltaten zu deuten; anders scheinen ihm diese Merkmale der Unvollkommenheit in dem auf eine sittliche Weltordnung gegründeten menschlichen Dasein nicht verständlich zu sein.
2. Religionen sehen Gott als den gerechten an, der Forderungen an die Menschheit stellt und der sie bestraft, wenn sie seine Erwartungen und Forderungen nicht erfüllt, so wie er sie auch belohnt, wenn sie sich ihm zuwendet und auf seinen Wegen geht.
3. In der menschlichen Gesellschaft hat das Recht seine institutionelle Form gefunden und die nach Normen geschaffenen Gesetze sehen die Strafe für den vor, der

gegen sie verstößt. Sicherung der Ordnung und Schutz der Gesellschaft, Gerechtigkeit sind die leitenden Gedanken der strafrechtlichen Systeme.

4. Im Rahmen der Erziehung schließlich erscheint die Strafe als Mittel der Führung und sittlichen Erziehung, oft auch nur als Korrektur- und Druckmittel. Bei der Erziehung derer, die sich erst auf dem Wege zu Mündigkeit und Reife befinden, leistet sie Hilfe, – als „sogenannte Strafe“ . . .

... Es sind drei Hauptmerkmale, die zur Strafe gehören: Zum ersten setzt Strafe immer das Vorhandensein einer Ordnung voraus, sei es, daß sie als Gesetz formuliert ist, sei es, daß sie ungeschriebene, aber allgemein anerkannte Norm ist, die Autorität beansprucht. Zum zweiten setzt Strafe voraus, daß das Gebot schuldhaft übertreten wurde und der Täter für seine Verfehlung zur Verantwortung gezogen werden kann. Zum dritten ist die Strafe selbst die Zufügung eines Leides, das der Täter wegen seiner Verfehlung auf sich nehmen muß. Die Gründe für das Strafen überhaupt können unterschiedlich gesehen werden: von der Vergeltung, der Sühne, der Abschreckung und der Besserung aus. . . .

... Die Vergeltung und die Sühne greifen zurück auf die Tat. Die nicht gebilligte Verfehlung soll „vergolten“ oder durch die Strafe „gesühnt“ werden. Beide Male hängen also Strafe und Fehlhandlung eng zusammen. Dagegen sind die Strafzwecke der Abschreckung und der Besserung überhaupt nicht unmittelbar mit der Fehlhandlung verbunden, sondern stellen die Strafe unter den Gesichtspunkt ihrer Wirkung in die Zukunft hinein. Die beiden lateinischen Sprüche „punitur, quia peccatum est“ und „punitur, ne peccetur“, – „es wird gestraft, weil fehlgehandelt wurde“ und „es wird gestraft, damit in Zukunft nicht mehr fehlgehandelt werde“ –, bringen diese unterschiedliche Blickrichtung für den Bereich des Strafrechts zum Ausdruck . . .

Davon zu unterscheiden sind die geistig-personalen Wirkungsweisen der Strafen: Strafe als Lehre und Erfahrung, Strafe als Erschütterung, Strafe als sittliche Erweckung und Korrektur, Strafe als Appell.

... Die einfachste, allgemeinem Bewußtsein unmittelbar einleuchtendste und zugleich die primitivste und gefährlichste Strafwirkung ist die der Abschreckung. Sie ist die Wirkung, die über die jeweilige Strafe des einzelnen hinaus in die Breite und in die Zukunft reicht. Sie ist bei jeder Strafe mit beteiligt, sie kann strafverschärfend wirken und sie kann schließlich zum beherrschenden Motiv des Strafens überhaupt werden. Bei „Abschreckungsstrafen“ macht sie den Strafzweck aus und will das Straferlebnis entscheidend bestimmen. Das Wortfeld „schreck“ in Abschreckung hat seinen Ursprung in dem althochdeutschen Wort „scickan“, das so viel bedeutet wie „aufspringen“, so wie es in unserem Wort „Heuschrecke“ noch enthalten ist. „Srekan“ heißt dann auch so viel wie „aufspringen machen“, „erschrecken“, wie „Furcht und Schrecken verbreiten“. Mit dem Wort „schrecken“ verbindet sich die Plötzlichkeit des inneren und auch oftmals sichtbaren körperlichen Zusammenfahrens. Das Schreckliche ist das, was zusammenfahren läßt, erschüttert, Furcht erregt. Strafe ist etwas

„Schreckliches“ und wenn sie abschrecken soll, dann heißt das, daß sie wegen der Art ihres Schrecklichseins gemieden sein will. Immer wenn der Abschreckungsgedanke mit der Strafe verbunden und wenn er besonders betont ist, zielt die Strafe auf Furcht, Angst und Scheu vor dem Unangenehmen, dem Leid der Strafe. Sie erwartet von dem zugefügten Schmerz einen Erfolg und tendiert dahin, das Leid so groß zu bemessen, daß sie vom unerwünschten Tun unbedingt abhält . . .

... Das Wort vergelten hängt mit „gelten“ zusammen, das so viel wie zahlen und zurückzahlen heißt, im Sinne einer Vereinbarung, früher jedoch auch so gebraucht wurde: „Gott etwas als Dank, als Sühne opfern“. Es wird also etwas wiedergegeben und es ist an sich nicht gesagt, daß dieses etwas Übles sein muß. „Vergelts Gott“ sagt der Beschenkte und weist auf die höhere Macht, die das erwiesene Gute dem Spender zurückzahlen möge. Daß stets „Gutes mit Gutem“ und „Böses mit Bösem“ vergolten wird, entspricht mehr populärer Erwartung als christlichem Denken. Den Blick auf das Üble enthält die Wendung „jemandem etwas heimzahlen“, wobei der Racheakt mit am Werke ist.

Es besteht ein Unterschied in bezug auf diejenigen, die Vergeltung üben. Es kann der Verletzte bzw. der Sichverletztzufühlende sein, der sich etwas nicht gefallen läßt und selbst gleichsam zurückschlägt. Die Äußerungen: „Wie du mir, so ich dir“, „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, weisen auf die von Rachegeleuten gekennzeichnete, oft naheliegende und spontaner Reaktion entsprechende Vergeltung als Selbstverteidigung. Einen höheren Rang kann die Vergeltung einnehmen, wenn es nicht die verletzte Person, sondern die verletzte Ordnung ist, die zurückschlägt und die damit zeigt, daß sie respektiert werden will. Dem, der sie nicht anerkennt und verletzt, fügt sie wieder Leid zu. Mit der Vergeltung werden der Willkür der von ihr Betroffenen Grenzen gesetzt und spürbar zum Ausdruck gebracht, daß man für unerlaubtes Tun etwas „einstecken“ muß.

Diese Strafwirkung unterscheidet sich von den bisher genannten dadurch, daß die Strafe verstanden und akzeptiert werden kann als notwendige Folge eines Handelns, das nicht gebilligt werden darf, weil es dem Gebotenen und der geltenden Ordnung nicht entsprach und weil es darum „böse“ war . . .

... Der Begriff Sühne bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch eine Genugtuung für ein Fehlhandeln. Sie besteht in einem Tun oder Erleiden, das der Fehlende auf sich nimmt, sei es freiwillig auf Grund seiner eigenen Erkenntnis und Entscheidung oder unter Zwang. Sprachgeschichtlich finden sich im Althochdeutschen das Wort „souna“ und im Mittelhochdeutschen „süene“, was so viel heißen kann wie „Gericht“, „Urteil“, „Vertrag“, „Versöhnung“. Das altgermanische Stammwort bedeutet auch „stille machen“ und später sind die Bedeutung „gut machen“, „den Leidenden entschädigen“ üblich. Sühne wird dann auch im Sinne von „Buße“, „Genugtuung“, „Vergeltung“ und „Versöhnung“ gebraucht.

Auch wenn Vergeltung und Sühne in ihrer Bedeutung ineinander übergehen können und im heutigen Sprachgebrauch nicht immer scharf getrennt werden, so ist doch die

Sühne im Unterschied zur Vergeltung dadurch gekennzeichnet, daß bei ihr durch die Strafe nicht nur etwas bezahlt, sondern etwas wieder gut gemacht wird. Sühne steht dadurch sittlich höher als die Vergeltung, und sie ist umso stärker positiv einzuschätzen, je mehr sie von eigener Einsicht, von Reue und freiwilliger Bereitschaft zur Wiedergutmachung erfüllt ist und zur Versöhnung führt. Sie bleibt immer der eigentliche Weg, um von innerer Schuld frei zu werden und die höheren Kräfte der Person zu den beherrschenden werden zu lassen . . .”

Diese Grundsätze der pädagogischen Strafe gelten nicht weniger für Disziplinarmaßnahmen, weil diese auch Mittel der Behandlung des Strafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung sind. Die kleine Welt der Anstalt gilt es zu einem Modell zu gestalten, in dem soziale Verantwortung eingeübt wird und Platz greift; das Innenleben der Anstalt muß von ihren Insassen als gerecht und sozial empfunden werden können, damit diese Erfahrung als Vorbild und Beispiel lehrt. Für die These des Autors gilt, daß auch sie („Ein stumpfes Schwert schneidet nicht“) bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen eine der anzustellenden Überlegungen sein sollte.

2. Das Strafvollzugsgesetz sollte hingegen im Sinne von Schaaf keinesfalls geändert werden:

- Auch wenn ein Strafgefangener von einer bestimmten Disziplinarmaßnahme nicht beeindruckt und zu einer Verhaltensänderung bewegt werden kann, kann sich deren weitere Verhängung und Vollstreckung unter dem Gesichtspunkt der Ordnung der Anstalt als notwendig erweisen.
- Der durch „angemessene“ Zeit unterbrochene Vollzug von Disziplinarmaßnahmen ist erwiesenermaßen nicht sinnvoller als der ununterbrochene; der Beweis wäre von Schaaf noch zu führen, ein praktikabler Vorschlag überhaupt erst zu finden.
- Ein völlig undisziplinierter Strafgefangener könnte alle zulässigen Disziplinarmaßnahmen der Höhe nach „verbrauchen“ und übrig blieben dann nur noch wesentlich härter einschneidende Maßnahmen wie Beschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während Arbeits- und Freizeit (§ 17 Abs. 3 StVollzG) oder Einzelhaft (§ 89 StVollzG).

### Zusammenfassung

Die These von Schaaf, mehrfach aufeinanderfolgend ausgesprochene, zeitlich begrenzte Disziplinarmaßnahmen dürften in ihrer Summe die jeweilige Höchstgrenze nicht überschreiten, wenn die ineinanderübergehen, ist rechtlich unhaltbar; seine Auffassung wird weder vom Wortlaut und der Systematik des Strafvollzugsgesetzes, noch der Entstehungsgeschichte und Sinn wie Zweck der Vorschrift getragen. Schaafs These ist unvereinbar mit der Lehre und steht in unverrückbarem Gegensatz zur obergerichtlichen Rechtsprechung. Seine Argumente vermögen eine teleologische Reduktion der gesetzlichen Aussage auf seine These nicht zu rechtfertigen.

Ob de lege ferenda sich eine Annäherung an seinen

Standpunkt empfiehlt, bedürfte einer eingehenden Diskussion; der Praktiker kann mit Schaafs Auffassung nicht leben.

### Anmerkungen

(1) Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Athenäum Fischer Taschenbuch Verlag, 1972, S. 116 ff.

(2) Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern, Richard Boorberg Verlag München, 4. Aufl. 1975, S. 36; H.J. Wolff, Verwaltungsrecht, Verlag C.H. Beck, München, Band I, 9. Auflage 1974, § 30 Abs. 2 b S. 1

(3) BT-Drucksache 7/918, S. 81 f.

(4) Scheibe, Die Strafe als Problem der Erziehung, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 3. Auflage 1977

(5) Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, Walter de Gruyter, Berlin - New York, 1977, S. 204 ff.

(6) Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, UTB C.F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg/Karlsruhe, 2. neubearbeitete Auflage 1978, S. 126 f.

(7) Roxin, Strafrechtliche Grundlagenprobleme, Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1973, S. 1 ff. mit weiteren Nachweisen

## *Strafvollzug in Polen*

*Siegfried Lammich*

Ähnlich wie in den anderen sozialistischen Ländern (außer in Ungarn) ist auch in Polen die Freiheitsstrafe die von den Gerichten am häufigsten verhängte Sanktion. Der Anteil dieser Strafe an den Verurteilungen insgesamt betrug in Polen 1978 69 %, der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen 33,2 %; in der Bundesrepublik Deutschland sind es entsprechend 17 bzw. 6 %. Die Gefängnispopulation zeigt in Polen eine steigende Tendenz. Sie beträgt zur Zeit etwa 305 Gefangene je 100 000 Einwohner<sup>1)</sup>; in der Bundesrepublik Deutschland sind es etwa 80 Gefangene. Die durch das polnische StGB von 1969 ausgebaute Möglichkeit der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug und die neuen Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug (so insbesondere die Strafe der Freiheitsbeschränkung und die bedingte Einstellung des Verfahrens) haben die damit verbundenen Erwartungen in bezug auf die Verminderung des Anteils der unbedingten Freiheitsstrafen bisher nicht erfüllt<sup>2)</sup>. Die polnische Doktrin beurteilt diese Situation recht kritisch, ebenso den seit 1965 zu verzeichnenden Trend zur Verhängung höherer Freiheitsstrafen – 1965 betrug die Durchschnittshöhe der verhängten Freiheitsstrafen 13,3 Monate und 1976 25,4 Monate<sup>3)</sup>; sie stellt dabei nicht nur die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit eines so häufigen Zurückgreifens auf die Freiheitsstrafe in Frage, sondern sieht u. a. auch in der damit verbundenen hohen Gefängnispopulation einen negativen Einfluß auf die resozialisierenden Aspekte der Strafvollzugspolitik.

Die geltende rechtliche Grundlage für die Gestaltung des Vollzugs bildet in Polen das Strafvollzugsgesetzbuch vom 14. Mai 1969<sup>4)</sup> sowie die dazu erlassenen (zum Teil nicht veröffentlichten) Anordnungen des Justizministers, insbesondere die „Provisorische Vollzugsordnung der Freiheitsstrafen“ vom 5. 9. 1974 und die Anordnung „Über die Klassifizierung der Verurteilten und über die Organisation, die Zuständigkeit und die Verfahrensweise der Strafvollzugskommissionen“ vom 19. Februar 1974. Mit der Ausarbeitung einer neuen Vollzugsordnung ist seit 1977 eine besondere, vom Justizminister eingesetzte Kommission beauftragt worden.

### *1. Arten von Strafanstalten*

Die Freiheitsstrafe wird in Polen zur Zeit in den Gefängnissen als Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs sowie in den Arbeitszentren als Einrichtungen des halboffenen Vollzugs vollzogen. Besondere Strafanstalten der beiden obengenannten Arten gibt es für Jugendliche (bis zum 21. Lebensjahr), für Ersttäter sowie für Rückfalltäter – seit 1978 werden auch besondere Arbeitszentren für Fahrlässigkeitstäter (mit erleichterten Vollzugsbedingungen) und besondere Gefängnisse für besonders gefährliche, wiederholt rückfällige Straftäter (mit besonders strengen Vollzugsbedingungen) eingerichtet. Seit 1966 ist zwar formell auch die Gründung von Strafanstalten des offenen Vollzugs – sog. Übergangsstrafanstalten – vorgesehen, und zwar für Gefangene (außer für die Rückfalltäter), die eine zumindest zweijährige Freiheitsstrafe verbüßt haben und noch einen Strafreis von mindestens 6 Monaten zu verbüßen haben;

bisher gibt es solche Strafanstalten in Polen allerdings noch nicht.

Die Gefängnisse und die Arbeitszentren unterscheiden sich voneinander außer durch die in ihnen geltenden Sicherheitsvorkehrungen hauptsächlich auch durch die Bewegungsfreiheit, die den Gefangenen innerhalb der Strafanstalt gewährt wird, die zugelassenen Kontakte mit der Außenwelt sowie durch die Art der Arbeit, bei der die Gefangenen eingesetzt werden. So werden in den Arbeitszentren – anders als zumeist in den Gefängnissen – die Wohnräume der Gefangenen während der Tageszeit nicht abgeschlossen, ferner haben die Gefangenen das Recht, sich in der Freizeit innerhalb des Gebäudes oder der Abteilung frei zu bewegen (dieses Recht kann auch auf die ganze Strafanstalt erweitert werden) und sich zur Tageszeit gegenseitig zu besuchen; die Mahlzeiten werden in den Arbeitszentren im Gemeinschaftsraum eingenommen und die Gefangenen werden in der Regel außerhalb der Strafanstalt zur Arbeit eingesetzt.

Bei der Einweisung der Gefangenen in eine Strafanstalt des geschlossenen oder des halboffenen Vollzugs wird insbesondere die bei dem Gefangenen bestehende Fluchtgefahr berücksichtigt, die vor allem in Anlehnung an die Höhe der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe beurteilt wird. So können in die Arbeitszentren nur Gefangene eingewiesen werden, die noch eine Strafe von höchstens 5 bzw. bei Jugendlichen und Rückfalltätern von höchstens 3 Jahren zu verbüßen haben. Berücksichtigt wird darüber hinaus auch der „Demoralisierungsgrad“ des Gefangenen, der in Anlehnung an die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen, seine vorherige Straffälligkeit sowie den Charakter der Straftat beurteilt wird. So beginnen z. B. aufgrund einer Instruktion des Justizministers vom Oktober 1978 Vorbestrafte sowie verurteilte Einbrecher unabhängig von der ausgesprochenen Strafhöhe die Strafverbüßung in einer Strafanstalt des geschlossenen Vollzugs.

Zur Zeit verbüßen 60 - 70 % der Gefangenen die Strafe in den Anstalten des geschlossenen und 30 - 40 % in den Anstalten des halboffenen Vollzugs.

### *2. Vollzugsarten*

Neben der Einweisung des Gefangenen in eine Strafanstalt des geschlossenen oder des halboffenen Vollzugs erfolgt die Differenzierung des Vollzugs auch durch die Einweisung des Gefangenen in eine der vier zur Zeit vorgesehenen Vollzugsarten (allgemeiner, erleichterter, verschärfter und strenger Vollzug). Sie unterscheiden sich durch den jeweiligen Umfang der dem Gefangenen auferlegten Pflichten sowie der ihm zuerkannten Rechte<sup>5)</sup>, ferner durch die Strenge der Disziplin und durch die Vergünstigungen und Disziplinarmaßnahmen, die zuerkannt bzw. verhängt werden können. Die Vollzugsarten sind ein Instrument zur Differenzierung des Vollzugs innerhalb der Strafanstalt; in derselben Strafanstalt kann die Strafe nach Grundsätzen (in der Regel von 2) verschiedener Vollzugsarten vollzogen werden. Im Verlauf der Strafverbüßung kann der Gefangene entsprechend den Resozialisierungsergebnissen in eine leichtere Vollzugsart (nach der Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe in der Vollzugsart, in die er zunächst ein-

gewiesen wurde)<sup>6</sup> oder in eine strengere Vollzugsart überwiesen werden.

Die resozialisierende Wirkung dieses Systems wird im polnischen Schrifttum zunehmend negativ beurteilt; es wird betont, daß die Möglichkeiten der resozialisierenden Beeinflussung des Gefangenen um so kleiner sind, je strenger die Vollzugsart ist, in der er sich befindet, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil von der Vollzugsart u. a. auch der Umfang der zugelassenen Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt (auch mit der Familie) und seiner Beteiligung an den kulturellen und den Bildungsveranstaltungen innerhalb der Anstalt abhängen. Besondere Kritik wird dabei an dem (grundsätzlich nur für Rückfalltäter gedachten) strengen Vollzug geübt, bei dem auch nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung von 1974 nicht die Resozialisierung des Gefangenen, sondern seine Abschreckung vor einer erneuten Rückfälligkeit in den Vordergrund gestellt wird. Als negatives Merkmal der geltenden formellen Bestimmungen wie der Praxis wird auch der Umstand hervorgehoben, daß die Einweisung in eine bestimmte Vollzugsart vor allem unter Berücksichtigung solcher formaler Kriterien wie Höhe der zu verbüßenden Strafe, Charakter der Straftat und Rückfälligkeit des Gefangenen vorgenommen wird, wogegen die Resozialisierungsfähigkeit des Gefangenen nur (wenn überhaupt) eine untergeordnete Rolle spielt<sup>7</sup>.

Der Anteil der Gefangenen in den einzelnen Vollzugsarten betrug 1979: allgemeiner Vollzug 42,2 %, erleichterter Vollzug 10,8 %, verschärfter Vollzug 38,6 % und strenger Vollzug 8,4 %.

### 3. Klassifizierung und Unterbringung der Gefangenen

Die Gefangenen werden nach Kriterien wie Höhe der zu verbüßenden Strafe, Charakter der Straftat, bisherige Straffälligkeit sowie Demoralisierungsgrad in drei Klassifizierungsgruppen und darin in drei Untergruppen eingeteilt. Die Klassifizierung, die die Art der Strafanstalt und die Vollzugsart bestimmt, obliegt einer aus 3 Vollzugsbeamten (mit dem Anstaltsleiter als Vorsitzenden) bestehenden Kommission. Zwar kann auch das erkennende Gericht die Art der Anstalt und des Vollzugs bestimmen (die Änderung eines solchen Gerichtsbeschlusses kann während des Vollzugs nur vom Strafvollzugsgericht vorgenommen werden), doch geschieht dies in der Praxis nur selten. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Klassifizierungskommission steht dem Gefangenen nicht zu.

Die Unterbringung der Gefangenen innerhalb der Strafanstalt (und zwar sowohl in den Gefängnissen als auch in den Arbeitszentren) erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftsräumen; diese Lösung ist in ihrer Zweckmäßigkeit in Polen zwar umstritten, stellt jedoch wegen der chronischen Überfüllung der Strafanstalten die allein durchführbare Möglichkeit dar. Die Einzelunterbringung eines Strafgefangenen gilt sowohl formell als auch in der Praxis als Ausnahme und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände vorgenommen.

Gefangene, die unterschiedlichen Klassifizierungsgruppen und Untergruppen zugeordnet sind, werden getrennt untergebracht. Eine Zusammenführung dieser Gefangenen

ist nur bei der Arbeit und beim Unterricht unter der Voraussetzung zulässig, daß das Resozialisierungsinteresse dem nicht entgegensteht.

### 4. Arbeits- und Lernpflicht der Gefangenen

Für alle arbeitsfähigen Gefangenen besteht die Pflicht, einer ihnen von der Vollzugsverwaltung zugewiesenen Arbeit nachzukommen. Es kann sich dabei um eine bezahlte oder um eine unbezahlte Arbeit handeln; Hilfstätigkeiten innerhalb der Strafanstalt sowie gemeinnützige Arbeiten zählen zu den unbezahlten Arbeiten. 1979 waren etwa 99,5 % aller arbeitsfähigen Gefangenen beschäftigt, davon etwa 85 % bei entgeltlichen und 15 % bei unentgeltlichen Arbeiten. Etwa 40 % der Gefangenen (in der Regel Insassen der Arbeitszentren) waren 1979 in den der Gefängnisverwaltung nicht unterstellten Betrieben außerhalb der Strafanstalt beschäftigt. Der übrige Teil der gegen Entgelt beschäftigten Gefangenen war in den der Gefängnisverwaltung direkt unterstellten Produktionsbetrieben innerhalb der Strafanstalten (etwa 23 %) und den Hilfsbetrieben zur Arbeit eingesetzt oder bei der Heimproduktion beschäftigt.

Die Vergütung der (entgeltlichen) Arbeit der Gefangenen erfolgt in Anlehnung an die in den jeweiligen Branchen bzw. Betrieben allgemein geltenden Lohnsätze. Davon erhalten die Gefangenen allerdings nur (abhängig von der Vollzugsart) 20 - 30 %. Der übrige Teil der Arbeitsvergütung fällt der Staatskasse zu, davon 5 % für Zwecke der Kriminalitätsvermeidung und der Straftatlassenenhilfe. Die Gefangenen unterliegen in Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung lediglich der Unfallversicherung, jedoch nicht der Rentenversicherung.

Die Beschäftigung soll nach den Bestimmungen des StVollzG von 1969 die Gefangenen zur Arbeit erziehen, ihnen eine Berufsausbildung vermitteln und sie dadurch auf ein redliches Leben in der Freiheit vorbereiten und ihre physischen und geistigen Kräfte bewahren und entwickeln. Die im polnischen Schrifttum geübte Kritik an der gegenwärtigen Strafvollzugspraxis hebt allerdings hervor, daß die Gefangenenarbeit nicht, wie im StVollzG festgelegt, als ein hauptsächlich erzieherischer Faktor angesehen wird, sondern daß es grundsätzlich nur ökonomische Gesichtspunkte sind, die die Art der Arbeit bestimmen, bei der die Gefangenen eingesetzt werden. Auf Kritik stößt auch die in der geltenden VollzO von 1974 enthaltene Bestimmung, Gefangene im verschärften und strengen Vollzug (1979 also 47 % aller Strafgefangenen) hauptsächlich bei schweren körperlichen Arbeiten einzusetzen. Dies verleihe der Arbeit in diesen Vollzugsarten den Charakter eines Repressionsmittels, was im Widerspruch mit den Bestimmungen des StVollzG von 1969 stehe.

Unabhängig von der Arbeitspflicht unterliegen Gefangene ohne Grundschulabschluß oder ohne Beruf auch der Lernpflicht, wenn nicht wegen geringer Strafdauer oder fortgeschrittenen Alters der Beginn einer Ausbildung unzweckmäßig ist. Den Unterricht im Rahmen des Programms der Grundschule besuchen fast alle dafür in Frage kommenden Gefangenen, bei der Berufsausbildung dagegen ist dies bei weitem nicht der Fall. Völlig ausgeschlossen von einer Berufsausbildung waren bisher Rückfalltäter und Gefangene

mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren. Allerdings sollen entsprechend einem bereits 1972 gefaßten Beschluß des Regierungspräsidiums von 1980 an auch diese Gefangenen durch die berufliche Schulung erfaßt werden. Die Möglichkeit eine der Berufsschulen zu absolvieren (Facharbeiterabschluß), die bei den der Gefängnisverwaltung unmittelbar unterstehenden Betrieben bestehen (zur Zeit sind es 36), wird allerdings grundsätzlich nur Gefangenen gewährt, die eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren zu verbüßen haben. Die übrigen Gefangenen können dagegen nur einen Berufskurs absolvieren (angelernter Arbeiter). Seit 1977 besteht – wenn auch in sehr geringem Umfang – in 14 Strafanstalten wieder die Möglichkeit, eine Berufsmittelschule (Fachabitur) zu absolvieren. Keine praktische Bedeutung hat dagegen zur Zeit die Bestimmung des Art. 54 Abs. 3 StVollzG, wonach dem Verurteilten die Erlaubnis erteilt werden kann, sich als Autodidakt weiterzubilden und Prüfungen abzulegen.

In den letzten 3 Jahren erhielten jährlich etwa 10.000 Gefangene eine Berufsausbildung, davon etwa 1/3 in den Berufsschulen und 2/3 im Rahmen verschiedener Fachkurse.

## 5. Vergünstigungen und Disziplinarmaßnahmen

Die VollzO nennt insgesamt 18 Vergünstigungen, die der Anstaltsleiter dem Gefangenen als Belohnung für ein vorbildliches Verhalten und insbesondere für eine vorbildliche Haltung während der Arbeit und des Unterrichts zuerkennen kann. Dazu gehören neben der Erlaubnis Lebensmittelpakete zu empfangen, eine längere Besuchszeit in Anspruch zu nehmen, häufiger an gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und häufiger zu korrespondieren u. a. auch die Erlaubnis, den Besuch eines nächsten Angehörigen außerhalb der Strafanstalt und ohne Beaufsichtigung für eine Zeit bis zu 6 Stunden zu empfangen wie auch die Strafanstalt für eine Dauer bis zu 5 Tagen ohne Aufsicht zu verlassen; die Zuerkennung der letztgenannten Vergünstigung (sie wurde 1975 in 2.392 und 1976 in 5.347 Fällen zuerkannt) bedarf jedoch der Zustimmung des Strafvollzugsrichters.

Zu den strengsten Disziplinarmaßnahmen, die vom Anstaltsleiter verhängt werden können, zählt das StVollzG von 1969: die Herabsetzung des dem Gefangenen zufallenden Anteils an der Arbeitsvergütung; Entzug oder Einschränkung der Besuchererlaubnis für eine Zeit bis zu 3 Monaten; hartes Lager in einer Einzelzelle für eine Zeit bis zu 14 Tagen; Verlegung in die Isolationsabteilung für eine Zeit von 1 - 6 Monaten. Als weitere Disziplinarmaßnahmen werden in der VollzO von 1974 u. a. genannt: Verweis, Einschränkung des privaten Briefverkehrs für eine Dauer bis zu 3 Monaten, Einschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen für eine Dauer bis zu 3 Monaten, Durchführung des Hofgangs in Absonderung von anderen Gefangenen, das Kahlscheren des Kopfes, Verminderung der Lebensmittelration um die Hälfte für die Dauer bis zu 14 Tagen (nur bei Verstößen gegen die Arbeitspflicht) sowie die Einschließung in eine Isolations-Einzelzelle für eine Dauer bis zu einem Monat.

Die letztgenannte Disziplinarmaßnahme besteht – ähn-

lich wie die Disziplinarmaßnahme der Unterbringung in einer Isolationsabteilung für eine Dauer bis zu 6 Monaten – darin, daß der Gefangene in einer Einzelzelle unter Bedingungen untergebracht wird, die ihm jeglichen Kontakt mit anderen Gefangenen unmöglich machen. Der Gefangene darf während des Vollzugs dieser Disziplinarmaßnahme nur in der Zelle beschäftigt werden und weder Besuche empfangen noch Korrespondenz erhalten bzw. abschicken oder an gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Verhängung der Disziplinarmaßnahme der Unterbringung in der Isolationsabteilung (1975 wurde diese Maßnahme in 723 und 1976 in 633 Fällen verhängt) bedarf der Zustimmung des Strafvollzugsrichters.

Dem Gefangenen steht ein Rechtsmittel gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht zu.

## 6. Entlassung auf Bewährung

Die vorzeitige bedingte Entlassung kann erfolgen, wenn der Verurteilte zumindest zwei Drittel (Jugendliche zumindest die Hälfte und wiederholt rückfällige Straftäter zumindest drei Viertel) der Strafe verbüßt hat. Sind die obengenannten Voraussetzungen gegeben, kann das Strafvollzugsgericht die bedingte Entlassung gewähren, wenn die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen, sein Lebenswandel vor und nach der Begehung der Straftat und insbesondere sein Verhalten während der Strafverbüßung die Annahme rechtfertigen, daß er die Rechtsordnung beachten wird, und weiterhin wenn das Strafvollzugsgericht der Überzeugung ist, daß die (spezial- und die generalpräventiven) Strafzwecke vollständig erreicht sind, obwohl die Strafe nicht zur Gänze vollzogen worden ist.

Die Bewährungszeit erstreckt sich auf den Zeitraum, um den die Strafe verkürzt worden ist, mindestens jedoch auf 1 und höchstens auf 5 Jahre (bei Jugendlichen und mehrfach rückfälligen Straftätern mindestens 3 Jahre).

1976 entschieden die Strafvollzugsgerichte über insgesamt 32.518 Anträge auf vorzeitige bedingte Entlassung; in 34 % der Fälle handelte es sich um Anträge der Vollzugsverwaltung. 71,4 % der Anträge (bei Anträgen der Vollzugsverwaltung entsprechend 95,4 %) wurden von den Gerichten positiv beschieden; dies bedeutet, daß 1976 46,7 % aller aus den Strafanstalten Entlassenen auf Bewährung entlassen wurden.

Die meisten der auf Bewährung Entlassenen (1976 – 86,6 %) werden der Bewährungsaufsicht unterstellt, die in Polen seit 1965 einen professionell-gesellschaftlichen Charakter hat. Die unmittelbare Bewährungsaufsicht wird grundsätzlich von ehrenamtlichen Bewährungshelfern wahrgenommen. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer üben die unmittelbare Bewährungsaufsicht nur in besonders schweren Fällen aus; ansonsten obliegt ihnen die Anleitung und Kontrolle der ehrenamtlichen Bewährungshelfer. Seit 1970 ist ein stetiger Anstieg der Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer zu verzeichnen und zwar von 124 auf 602 Planstellen im Jahre 1978; die Zahl der ehrenamtlichen Bewährungshelfer ist in dieser Zeit von 10.492 auf 15.041 im Jahre 1978 gestiegen. Berücksichtigt man den seit 1970 zu verzeichnenden Anstieg der unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen von 54.997 auf etwa

101.500, so bedeutet dies, daß die Zahl der Probanden, die auf je einen hauptamtlichen Bewährungshelfer (je Planstelle) <sup>8)</sup> entfällt, von 453 auf etwa 169 gefallen ist. Nach einer 1973 erstellten Analyse des polnischen Justizministeriums darf die optimale Belastung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers 160 Probanden nicht überschreiten, wenn er imstande sein soll, seine Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

## 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anders als in den anderen sozialistischen Ländern (außer seit 1979 in Ungarn) kennt das polnische Strafrecht auch eine der deutschen Sicherungsverwahrung entsprechende Maßnahme, nämlich die Unterbringung in einem Resozialisierungszentrum, die gegenüber Rückfalltätern für eine unbestimmte Dauer (von 2 bis 5 Jahren) angeordnet werden kann. Allerdings wird diese Maßnahme in Polen viel häufiger angewandt als die Sicherungsverwahrung in Deutschland. So wurde die Unterbringung in einem Resozialisierungszentrum in Polen in den Jahren 1972 - 1976 in 8.332 (1976 in 2.383) Fällen angewandt; in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Sicherungsverwahrung in derselben Zeit in 379 (1976 in 60) Fällen ausgesprochen.

Die geltende „Provisorische Ordnung der Resozialisierungszentren“ vom 5. Oktober 1970 sieht 3 Arten dieser Einrichtungen vor; diese unterscheiden sich insbesondere durch den Umfang der den Insassen zugebilligten Kontakte mit der Außenwelt (Korrespondenz, Besuche), die Art der Arbeit, ferner durch die Bewegungsfreiheit innerhalb des Zentrums, die Art der als Anerkennung zugebilligten Vergünstigungen sowie die Art der angewandten Disziplinarmaßnahmen.

Im polnischen Schrifttum wird kritisch vermerkt, daß in der gegenwärtigen Praxis entgegen den Bestimmungen des StVollzG von 1969 nicht die Resozialisierungsfunktion, sondern die Sicherungsfunktion in den Vordergrund der Aufgaben der Resozialisierungszentren gerückt werde und diese Zentren de facto den Charakter von Strafanstalten hätten. Nach der geltenden „Provisorischen Ordnung der Resozialisierungszentren“ von 1970 zu urteilen, erscheinen diese kritischen Bemerkungen als durchaus berechtigt.

Auch die Maßnahme der Schutzaufsicht, die der Maßregel der Führungsaufsicht entspricht, wird in Polen relativ häufig angewandt: 1976 in etwa 10.000 Fällen; in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Führungsaufsicht 1976 in 348 Fällen angeordnet. Die Schutzaufsicht kann für eine Dauer von 3 - 5 Jahren nur gegenüber Rückfalltätern angeordnet werden und kann bereits im Urteil oder (1976 bei 6 % aller Fälle) auf Antrag des Leiters der Strafanstalt vom Strafvollzugsgericht ausgesprochen werden. Kommt der unter Schutzaufsicht Gestellte den ihm erteilten Auflagen nicht nach, so kann diese Maßnahme vom Strafvollzugsgericht in die Maßnahme der Unterbringung in einem Resozialisierungszentrum umgewandelt werden.

## 8. Straftlassenenhilfe

Straftlassenenhilfe wird erteilt, wenn dies durch die familiäre und die Vermögenssituation des Straftlassenen gerechtfertigt ist. Sie wird jedoch nicht gewährt, wenn der

Straftlassene eine ihm vermittelte Arbeit nicht aufnehmen will, ferner wenn er gegen die Rechtsordnung verstößt oder sich der Pflichten entzieht, die sich aus den Rechtsvorschriften und insbesondere aus den Vorschriften über die bedingte Entlassung oder die Schutzaufsicht ergeben. Die Straftlassenenhilfe besteht insbesondere in der Hilfe bei der Arbeitssuche und bei der Berufsvorbereitung, in der Gewährung einer zeitweiligen Unterkunft, einer Heilbehandlung sowie – höchstens innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Entlassung – einer Sachbeihilfe in Form von Kleidung, Lebensmittelbons und in Ausnahmefällen einer Geldbeihilfe. Straftlassene, die vom Gericht verpflichtet wurden, eine Arbeit aufzunehmen, sowie Straftlassene, die unterhaltspflichtig sind, müssen von einem vergesellschafteten Betrieb eingestellt werden, wenn ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zur Deckung der Kosten der Straftlassenenhilfe wird dem Gefangenen (zusammen mit den Abzügen für die Verbrechensvorbeugung) 5 % der Arbeitsvergütung abgezogen.

## Anmerkungen

1. Anfang 1980 gab es in Polen insgesamt 107.000 Gefangene; vgl. Tygodnik Powszechny vom 13. 1. 1980. Daraus ergibt sich eine Gefängnispopulation von etwa 305 Gefangenen je 100.000 Einwohner. 1971 betrug die Gefängnispopulation in Polen 279 Gefangene je 100.000 Einwohner.

2. In den Jahren 1975 - 1978 betrug der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an den Verurteilungen der Gerichte insgesamt 37 %, 30 % und (in den Jahren 1977 - 1978) 33 %. In den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten des StGB von 1969 betrug dieser Anteil 31,8 %. Je 100.000 erwachsene Einwohner (d. h. Einwohner mit abgeschlossenem 17. Lebensjahr) wurden 1978 allein von den Gerichten 203,6 unbedingte Freiheitsstrafen verhängt (1972 waren es noch 272). Dazu kommen je 100.000 Einwohner etwa 26 unbedingte Freiheitsstrafen, die als Hauptstrafen wegen einer Übertretung von den Kollegien für Übertretungssachen verhängt wurden.

3. Die Durchschnittsdauer der von den Gerichten verhängten unbedingten Freiheitsstrafen ist in den Jahren 1972 - 1976 von 19,33 Monaten allmählich auf 25,09 Monate gestiegen. Unter den von den Gerichten 1978 verhängten unbedingten Freiheitsstrafen hatten etwa 2,8 % eine Dauer von 3 - 6 Monaten, 41 % eine Dauer von 6 - 12 Monaten, 43,6 % eine Dauer von 1 - 2 Jahren, 11,1 % eine Dauer von 2 - 5 Jahren und 1,3 % eine Dauer von mehr als 5 Jahren. Etwa 8000 der unbedingten Freiheitsstrafen (d. h., etwa 13 % der unbedingten Freiheitsstrafen insgesamt) wurden von den Kollegien für Übertretungssachen verhängt und hatten eine Dauer von 1 Woche bis zu 3 Monaten.

4. Die deutsche Übersetzung des polnischen Strafvollzugsgesetzbuches erscheint – mit einer ausführlichen Einführung – demnächst in der vom Max-Planck-Institut für ausl. und int. Strafrecht in Freiburg herausgegebenen Reihe „außerdeutsche Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

5. So etwa beträgt die Zahl der Privatbriefe, die ein Gefangener absenden bzw. empfangen darf, je nach Vollzugsart 1 - 4 Briefe monatlich und im strengen Vollzug 1 Brief in 2 Monaten; die Zahl der Besuche, die der Gefangene empfangen darf, beträgt 1 - 2 Besuche monatlich und im strengen Vollzug 1 Besuch in 2 Monaten.

6. Die Mindestdauer des Vollzugs der Strafe im verschärften und im strengen Vollzug beträgt 6 Monate. Rückfalltäter können nicht in den erleichterten Vollzug überwiesen werden.

7. Es ist in dieser Hinsicht kennzeichnend, daß die Durchführungsvorschriften von 1974 entgegen den Bestimmungen des StVollzG von 1969 die Resozialisierungsfähigkeit des Gefangenen nicht als eines der Klassifizierungskriterien nennen.

8. Im polnischen Schrifttum wird allerdings darauf hingewiesen, daß bei weitem nicht alle für Bewährungshelfer vorgesehenen Planstellen auch mit solchen besetzt werden. Oft werden diese Planstellen mit Personen besetzt, denen Aufgaben, die mit der Bewährungsaufsicht nichts zu tun haben, übertragen werden.

## Strafgefangene und ihre Bezugspersonen

Ein anstalts- und haftzeitübergreifendes Resozialisationskonzept im Jugendstrafvollzug

Hans-Jürgen Eberle

### 1 Zur gegenwärtigen Situation

#### a) des Justizvollzugs

Der Justizvollzug in seinen unterschiedlichen Ausprägungen (Jugend-/Erwachsenenvollzug, offener und geschlossener Vollzug usw.) ist noch immer charakterisiert durch ein *mehr oder weniger an Prisonisierung* (Zielrichtung der Anstaltsbetreuung auf die Bewährung in der Haftanstalt statt auf Ertüchtigung der Insassen für die Freiheit), *Kriminalisierung* (Zwangsgemeinschaft, zwanghafte Übernahme der Normen der Insassenkultur), *Infantilisierung* (Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten, Entzug von Verantwortlichkeit, nahezu totale Verplanung und Kontrolle), *Deprivierung* (Erschwerung und Kontrolle der sozialen Bindungen, Reizabschirmung, Entzug der Privat- und Intimsphäre, radikale Beschneidung der räumlichen, sozialen, kulturellen und materiellen Lebensbedingungen) und an *Selbstgenügsamkeit der professionellen Betreuung innerhalb der Anstalt* (Mangel an Zusammenarbeit mit Nachfolgeinstanzen wie der Bewährungshilfe, fehlende anstalts- und haftzeitübergreifende Maßnahmen).

#### b) der Insassen

Die in der Regel zu Beginn der Inhaftierungszeit vorhandenen Schuldgefühle gegenüber Opfer und Bezugspersonen (Familie, Frau, Freundin usw.) können vom Inhaftierten infolge der Haftsituation nicht durch eigene Initiative und eigenes Tun abgebaut oder verarbeitet werden, was eine erhebliche zusätzliche Belastung bedeutet. Nach einer Phase der Resignation oder Abstumpfung greift der Insasse deshalb häufig zu Rechtfertigungstechniken, die die eigene Verantwortung für die Tat und ihre Folgen leugnen.

Die Bezugspersonen werden infolge der vorhandenen oder verdrängten Schuldgefühle und der Kommunikationsprobleme zur Belastung: Ohne die Familie oder die Partnerin würde man nach der Haftentlassung „neu“ und unbelastet anfangen können. So muß man jedoch in die alte Beziehung zurückkehren.

Gleichzeitig ist bei den Inhaftierten jedoch häufig die Angst anzutreffen, man könne die Bezugsperson(en) während der Haftzeit verlieren. So fürchtet man, daß diese jetzt Zeit hat, „sich Gedanken zu machen“ über das bisherige Verhalten des Insassen und die Beziehung zu ihm. Oft tritt dann die Furcht auf, der Partner könne „untreu“ werden oder die Eltern wollten nichts mehr mit ihrem Sohn zu tun haben. Diese Angst wird durch massiven, nicht selten gezielten Klatsch der Mitgefangenen massiv genährt.

Selbst bei besten Voraussetzungen in der Anstalt (z. B. ein ausreichend besetzter Fachdienst mit entsprechenden Betreuungsmaßnahmen) wird für die Insassen die ange-

deutete *Ambivalenz gegenüber ihren Bezugspersonen* durch traditionelle Maßnahmen kaum aufhebbar sein, zumal von vielen Insassen immer wieder zu recht der Vorbehalt geäußert wird, daß es nicht genüge, wenn *sie allein* sich veränderten. Die Bezugspersonen müßten in diesen Veränderungsprozeß einbezogen werden, da man ja zu ihnen zurückkehren werde und darüber hinaus ein großer Teil der eigenen Probleme mit der Bezugsperson eng zusammenhänge.

Insassen ohne feste Bindungen sind demgegenüber nicht in gleichem Ausmaß durch Schuldgefühle und schwierige Beziehungs-/Kommunikationsprobleme belastet, doch beneiden sie in der Regel ihre Mitgefangenen: „Ihr habt wenigstens jemanden, der auf euch wartet, wenn ihr rauskommt“. Diese Insassen bemühen sich in der Regel entweder intensiv um persönliche Kontaktes oder sie lehnen diese strikt ab, weil sie Angst davor haben, während der Haftzeit Bindungen und Gefühle aufkommen zu lassen. Allen gemeinsam ist der häufig geäußerte Wunsch nach einem Milieuwechsel nach der Entlassung, ohne daß hierfür aber personale „Anhalts“punkte existieren. Während der Haft geknüpfte Briefpartnerschaften oder Bindungen an ehrenamtliche Kontaktgruppen/-personen sind kaum geeignet, eine solche dauerhafte und tragfähige Orientierung für die Zeit nach der Haftentlassung zu schaffen. Sie scheitern sehr oft wegen der auf beiden Seiten entstehenden übersteigerten Erwartung. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden zudem nur selten für diese schwierige Aufgabe qualifiziert; sie und die Insassen werden im allgemeinen allein gelassen, so daß beide Teile schnell überfordert sind.

#### c) der Bezugspersonen

Die Bezugspersonen sind häufig noch isolierter als der Gefangene. Belastet durch *Heimlichkeiten* (aus Angst vor den Reaktionen der Umwelt) und *finanzielle Schwierigkeiten* (Ausfall des Verdienstes des Insassen), verfügen sie oft über *keine Aussprachemöglichkeiten* bzw. treffen sie vielfach auf mangelndes Verständnis ihrer Umwelt. So werden die Bezugspersonen vom Anstaltspersonal im allgemeinen aus der Perspektive des Gefangenen gesehen und daraufhin angesprochen, wobei das Motiv nicht selten eigener Egoismus ist. Wenn beispielsweise der Pfarrer oder Sozialarbeiter die Familie oder den Partner massiv auffordern, dem Insassen gerade jetzt beizustehen bzw. kritisiert wird, dies nicht genügend zu tun, so steht nicht selten die schlichte Furcht dahinter, der Insasse könne „unruhig“ werden und der Anstalt Schwierigkeiten machen, wenn seine sozialen Bindungen nach außen zusammenbrechen.

„Draußen“ geschieht es oft umgekehrt: Die Bezugsperson wird hier in der Regel aus der Perspektive des „rechtschaffenen“ Bürgers gesehen und angesprochen, so daß sie nicht selten die Frage hört, warum sie überhaupt noch zu „so einem Ganoven“ halten könne. In diesem *Dilemma* alleingelassen, wird die Beziehung zum Insassen zusätzlich belastet.

### 2 Eine typische Situation: Der Besuch innerhalb der Anstalt

Die bisher nur angedeuteten Fakten und Probleme kön-

nen an dem Beispiel des Besuchs der Bezugspersonen innerhalb der Anstalt verdeutlicht werden.

Ein solcher Besuch ist von vornherein erheblich belastet. Die bei den Besuchern anzutreffende Angst vor der Institution Haftanstalt wird durch die *äußeren Bedingungen* (Kontrollen, barscher Umgangston, einschüchternder Bau, häßliche Räume usw.) verstärkt. Die Besucherräume sind entweder Säle, die Wartehallen gleichen, (von mehreren Besuchern gleichzeitig benutzt) oder zellenähnliche Zimmer.

Der Insasse wie auch der Besucher wollen alle inzwischen aufgehäuften Punkte, die sie sich für das Gespräch vorgenommen haben, in die kurze Besuchszeit (30 bis 60 Minuten) hineinpacken, da in der Regel nur vierzehntäglicher Besuch möglich ist. Beide gehen deshalb schon mit *übersteigerten Erwartungen* in das Gespräch. Der *Zeitdruck* ist allerdings in der Regel derart mächtig, daß beiden schon zu Beginn des Besuchs dessen baldiges Ende gegenwärtig ist, wodurch zusätzliche Hemmungen entstehen. Eine private und entspannte Atmosphäre kann aber auch wegen der optischen – teilweise auch akustischen – *Überwachung* des Gesprächs nicht aufkommen. Zudem hatten die meisten schon unter „normalen“ Umständen Kommunikationsschwierigkeiten miteinander, weil sie nicht in der Lage sind, sich offen *über* die Art und Weise ihres Miteinander-Sprechens und Miteinander-Umgehens auszutauschen, also Metakommunikation zu betreiben.

Die Überlastung der Besuchssituation bewirkt Spannung und Gereiztheit, so daß bei der geringsten Kleinigkeit unabbaubare Aggressionen entstehen können. Eine Aufarbeitung derselben ist schon wegen des anwesenden Dritten kaum möglich, so daß in der Regel durch die Besuche nur noch weiterer Konfliktstoff entsteht, der wiederum den nächsten Besuch belastet. Es entsteht so ein *Teufelskreis*, der von den Betroffenen selbst kaum durchbrochen werden kann, zumal auch eine Kompensation durch Briefe (die zensiert werden) für die meisten nicht möglich ist. Selbst der denkbare Ausweg, während des Besuchs schwierige Probleme nicht mehr anzusprechen, vertieft nur die vorhandenen Schwierigkeiten, da der andere diese „Schonung“ durchaus ahnt und dies als mangelndes Vertrauen interpretieren wird.

Nicht selten lehnt ein Insasse aus den genannten Gründen/Erfahrungen jeglichen Besuch während der Haftzeit ab, weil er ihn unter diesen Bedingungen nicht verkraften würde.

### 3 Folgerungen

Geht man von der These aus, daß die Bezugspersonen für die Inhaftierten ein wichtiges Potential an Resozialisationshilfe sind – abgesehen von der allgemeinen humanen Bedeutung sozialer Bindungen überhaupt –, so sind aus den vorherigen Überlegungen folgende Schlußfolgerungen zu ziehen:

- Die Arbeit mit den Insassen muß realitäts- und konfliktorientiert sein und auf *verantwortliches Handeln* abstellen, d. h. auf die praktische Erprobung des Erlernten unter den Bedingungen der Freiheit.
- Die Arbeit mit den Insassen muß die *Bezugspersonen*

*einbeziehen*. Es genügt nicht, die Probleme des Inhaftierten, die oft nicht losgelöst von den Bezugspersonen verstanden werden können, mit diesem allein zu bearbeiten.

- Für bindungslose Insassen müssen *Möglichkeiten der Kontaktaufnahme* geschaffen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind für ihre Tätigkeit zu qualifizieren. Die Beziehung zum Insassen sollte – auch wenn dieser es anstrebt – keinen privaten Charakter annehmen, weil dies beide überfordern würde. Die Einbettung derartiger Betreuung in eine Gruppe dürfte der angemessenste Weg sein, weil die einzelnen hierdurch in ihrer Verantwortung entlastet werden.
- Das Lernen und Sich-Bewähren unter den Bedingungen der Freiheit erfordert *anstaltsübergreifende Maßnahmen* (d. h. Maßnahmen, die in Kooperation mit anstaltsexternen Institutionen wie Bewährungshilfe, freie Träger, Volkshochschulen, Gewerkschaften usw. – auch außerhalb der Anstalt – durchgeführt werden).
- Soll tatsächlich die Bewährung in der Freiheit das primäre Ziel des Justizvollzugs sein, dann müssen diese Maßnahmen als *haftzeitübergreifende Maßnahmen* organisiert werden, die sicherstellen, daß die während der Vollzugszeit begonnene Arbeit nach der Entlassung fortgeführt wird, ohne daß es zu einem totalen Wechsel des „Personals“ kommt.
- Diese Maßnahmen – so die These – werden auf Dauer zu einer *institutionellen Veränderung* (zu einer Öffnung) des Haftvollzugs führen.
- Das Vollzugsziel der „sozialen Verantwortung“ (§ 2 StVollzG) kann am ehesten und dauerhaftesten durch die Förderung und Stärkung der Eigeninitiative erreicht werden. Ziel jeder Betreuungsarbeit im Vollzug sollte deshalb die *Selbstorganisation* der Betroffenen sein.

Gemeinsam mit der Jugendstrafanstalt Hameln, der Hochschule Hildesheim (Fach Sozialpädagogik) und der Volkshochschule Hildesheim wurde ein Modell ins Leben gerufen, das die anstaltsinterne Gruppenarbeit mit einer parallel laufenden externen Gruppenarbeit verbindet, in der die Bezugspersonen der jungen Häftlinge (Eltern, Ehepartner, Freundin, sonstige Freunde und Verwandte) sowie haftentlassene ehemalige interne Gruppenmitglieder erfaßt werden. Ziel der Arbeit ist die Selbstorganisation der Betroffenen, wozu u. a. eine von ihnen selbst zu vollziehende Vereinsgründung helfen soll, bei der VHS und Hochschule Hildesheim lediglich institutionelle Hilfestellung leisten. Während in der anstaltsinternen Gruppenarbeit die Insassen zur Mitarbeit motiviert und ihre aktuellen Probleme diskutiert werden, sollen die externen Gruppenmitglieder auf die Haftentlassung und die damit verbundenen Probleme vorbereitet, die augenblicklichen Beziehungen gepflegt bzw. wiederhergestellt und aktuelle Probleme (auch der Haftentlassenen, z. B. Arbeits- und Wohnraumbeschaffung) aufgearbeitet werden.

Für den zu gründenden gemeinnützigen Verein sollen einflußreiche Bürger gewonnen und Möglichkeiten einer

finanziellen Ausstattung sichergestellt werden, so daß nach der Vereinsgründung über die genannten Aufgaben hinaus auch finanzielle Unterstützung (z. B. Überbrückungshilfen) geleistet werden soll. Über eigens hierfür geschaffene VHS-Kurse sollen interessierte Bürger gewonnen und für die Mitarbeit qualifiziert werden.

Damit sich die Beziehungen zwischen Inhaftierten und Bezugspersonen dauerhaft klären und stabilisieren, sollen beide Gruppen regelmäßig außerhalb der Haftanstalt zu gemeinsamen Wochenenden unüberwacht zusammenkommen.

## 5 Erfahrungen

### a) interne Gruppe

In der neuen Haftanstalt Hameln-Tündern sind die Insassen in einzelnen Häusern untergebracht. Um eine tragfähige Ausgangsposition für die externe Arbeit zu schaffen, war es zunächst Ziel der Projektgruppe, in einem der Häuser eine stabile Gruppe aufzubauen. Jeder in diesem Haus untergebrachte Häftling war eingeladen, freiwillig in der Gruppe mitzuarbeiten.

Das Unterfangen stellte sich zunächst als äußerst schwierig heraus, weil während der Anfangsphase (Winter 1977/78) eine starke Fluktuation die Gruppenarbeit erschwerte. Der Grund für die Fluktuation lag neben der relativ kurzen Haftdauer und den Verlegungen der Insassen auch darin, daß man infolge der freiwilligen Teilnahme zunächst auch auf Unverbindlichkeit schloß, die Projektgruppe den Insassen aber intensive und verbindliche *Mitarbeit* abverlangte. So wurde auch eine klare Abgrenzung zu den zahlreichen in Hameln arbeitenden stärker caritativ-betreuerischen „Kontaktgruppen“ vorgenommen, was u. a. hieß, daß die Projektmitarbeiter bewußt keine der üblichen „Dienstleistungen“ (Verteilen von Tabak und Kaffee, Botendienste usw.) erbrachten. Andererseits stand die Projektgruppe aber auch unter dem Zwang, den Nachweis zu erbringen, daß sie wirklich in der Lage war, für die Insassen dauerhafte Verbesserungen ihrer Lage durchzusetzen. Dieser Nachweis war Voraussetzung dafür, die Insassen zu verbindlicher Mitarbeit zu bewegen.

Seit Sommer 1978 wird die interne Gruppenarbeit durch die kontinuierliche und zuverlässige Mitarbeit eines festen Stammes von 6 bis 8 Insassen getragen, die sowohl hinsichtlich ihrer Kommunikationsfähigkeit als auch ihres Status innerhalb der Insassengruppe extreme Unterschiede zeigen. Die Stabilisierung der Gruppe trat gleichzeitig mit den konkreten Vorbereitungen des Aufbaus der externen Gruppe ein, wobei seitens der Insassen über längere Zeit eine ausgeprägte Skepsis bestand, was das Zustandekommen der geplanten Wochenenden betrifft, wie sie überhaupt zunächst durchaus distanziert und ambivalent diesem Unternehmen gegenüberstanden, da ihre Bindung an die Bezugspersonen teilweise erheblich gestört war.

Nach nun einsetzenden ausführlichen Diskussionen um den konkreten Vollzug in der JVA Hameln (Schwerpunkt: Gefangenen-Interessenvertretung) und um die Delinquenz- und Alkoholismusproblematik der Gruppenzugehörigen, beschäftigte sich die Gruppe über mehrere Wochen mit der

Herstellung eines Hörspiels, in welchem anhand einer idealtypischen Fallschilderung persönliche, gruppenbezogene und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit Straffälligwerden und Strafvollzug stehen, verarbeitet wurden. Großer Wert wurde auf die Authentizität des Drehbuchs gelegt, d. h. daß im Hörspiel die konkreten Erfahrungen und Einstellungen der Insassen möglichst unverfälscht eingebracht werden sollten. Im Herbst 1978 wurde das ca. einstündige Hörspiel während eines Wochenendes in einer Heimvolkshochschule produziert.

Während einer längeren Phase (Sommer 1978 bis Frühjahr 1979) mußte die interne Gruppe zusätzlichen Konfliktstoff bewältigen, der im Rahmen ehrenamtlicher Vollzugsarbeit kaum zu vermeiden ist: Einige Insassen verliebten sich in Projektmitarbeiterinnen, woraus Eifersuchts- und Rivalitätskonflikte entstanden, Insassen boten Mitarbeiterinnen kleinere Geschenke an, die von diesen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht angenommen wurden usw. Bei all diesen Konflikten, die zwar viel Zeit beanspruchten, aber tatsächlich gemeinsam mit den Insassen bewältigt werden konnten, wurde ausnahmslos der Grundsatz durchgesetzt, daß derartige Probleme in die Gruppe gehören und nicht in Zweiergesprächen behandelt werden dürfen.

Didaktisches Anliegen dieser vorbereitenden Aktivitäten war es, bei den Insassen ein geschärftes Problembewußtsein für ihre private und gesellschaftliche Situation zu schaffen, um über diesen Weg die Motivation zu erreichen, gezielt mit den Bezugspersonen gemeinsam an ihr etwas verändern zu wollen, und zwar auch über die Haftzeit hinaus.

Mit Beginn der mit den Bezugspersonen gemeinsam durchgeführten Wochenenden werden die Gruppensitzungen durch die Vor- und Nachbereitung der Wochenenden geprägt.

Die Beständigkeit in der Mitarbeit, die zunehmende Identifizierung mit dem Projekt, die intensive Vorbereitung und Auseinandersetzungen vor und nach den Wochenenden und schließlich die Mitarbeit einiger inzwischen aus der Haft entlassener Gruppenmitglieder in der externen Arbeit deuten darauf hin, daß der eingeschlagene Weg erfolgversprechend ist.

### b) externe Gruppe

Im Juli 1978 wurde damit begonnen, Kontakt zu den von den Insassen benannten Bezugspersonen aufzunehmen und sie für den Aufbau einer externen Gruppe zu gewinnen. Auf die zunächst schriftlichen Kontaktversuche (einschließlich beigelegter frankierter Antwortkarte, auf der ein Termin für den Besuch eines Projektmitarbeiters angegeben werden sollte) erfolgten keine Reaktionen. Daraufhin gingen die Projektmitarbeiter dazu über, die Bezugspersonen aufzusuchen, um sie im persönlichen Gespräch für die Mitarbeit zu gewinnen. Dabei stellte sich heraus, daß die erste Reaktion kein Ausdruck von Desinteresse war, sondern daß die Angeschriebenen durchweg sowohl eine Scheu hatten, sich schriftlich zu äußern, als auch unsicher waren, worauf sie sich bei dieser „Sache“ einließen. In den Gesprächen zeigten sie sich demgegenüber sehr aufgeschlossen. In den folgenden Wochen und Monaten wurden diese Kontakte

durch weitere Einzelbesuche (die Bezugspersonen wohnen in der Region zwischen Hannover und Göttingen) vertieft und gefestigt, so daß im Januar 1979 das erste gemeinsame Wochenende mit den Insassen geplant und durchgeführt werden konnte. Inzwischen arbeiten in der externen Gruppe die ersten Entlassenen mit, für die von der Gruppe teilweise auch Wohnung und Arbeit vermittelt wurden.

### c) die Wochenenden

Während des ersten gemeinsamen – von der Anstaltsgruppe vorbereiteten – Wochenendes wurde das Projektkonzept diskutiert und modifiziert. So hatte die Projektgruppe geplant, diese gemeinsamen Wochenenden regelmäßig vierteljährlich stattfinden zu lassen; auf Drängen der Bezugspersonen wurden monatliche Treffen vereinbart. Dies wurde dann tatsächlich von der Anstaltsleitung genehmigt und durch die Finanzierungsbereitschaft der Volkshochschule Hildesheim sowie durch Förderungsmittel der Robert Bosch Stiftung Stuttgart ermöglicht.

Es stellte sich an den folgenden Wochenendtagungen sehr bald heraus, daß Bezugspersonen und Insassen durchaus unterschiedliche Erwartungen und Interessenschwerpunkte einbrachten. So legten die Insassen – verständlicherweise – zunächst sehr viel mehr Wert auf frei verfügbare Zeiten, während die Bezugspersonen (auch die Ehepartner/Freundinnen) sehr viel stärker Interesse an der Bearbeitung vorhandener Konflikte und Probleme in der Gruppe und in letzter Zeit an der Vorbereitung der Vereinsgründung zeigten. So dienten die letzten Wochenenden vorwiegend dazu, eine Vereinssatzung zu erarbeiten.

Problematisch war von Anfang an die Gestaltung des Samstagabends. Während die Projektgruppe für Partys mit begrenztem Alkoholkonsum in der Tagungsstätte eintrat, wollten vor allem die Insassen Diskotheken besuchen, womit sich für die meisten zwangsläufig das Alkohol-Problem stellte. Die Insassen respektierten zunächst die Position der Mitarbeiter, sahen sich dann aber nach dem positiven Verlauf der ersten Wochenenden legitimiert, aufgrund dieser „Bewährung“ samstagabends auszugehen, was wiederum durch die Projektgruppe respektiert (aber nicht akzeptiert) wurde.

Tatsächlich wurde der Alkohol nun zu einem Problem, wenn auch in Grenzen. So zeigten die Insassen zum Teil am nächsten Tag jeweils Katererscheinungen, doch waren sie bisher trotz dieser Nachwirkungen am nächsten Morgen bereit zur weiteren Mitarbeit. Für diese Disziplin kann nach unserer Erfahrung sowohl der Einfluß der Bezugspersonen als auch die grundsätzliche Identifikation mit dem Projektanliegen und die hieraus erwachsende Verbindlichkeit verantwortlich gemacht werden.

Bei dem Versuch, die Beziehungen zwischen Insassen und Bezugspersonen zu klären, dominiert bisher die festigende Tendenz. Im Einzelfall kann die Auseinandersetzung jedoch auch dazu führen, daß Bindungen gelöst werden. Während eines der letzten Wochenenden wurde die Verbindung eines der Insassen zu seiner Verlobten von dieser gelöst, worauf dieser sich zunächst betrank, dann Einrichtungen der Tagungsstätte zertrümmerte und schließlich ver-

schwand. Am nächsten Tag erschien er jedoch rechtzeitig vor der Haftanstalt. Die Auseinandersetzungen mit ihm innerhalb der internen Gruppe laufen nun darüber, daß er verlangt, seine ehemalige Verlobte, die in der externen Gruppe weiterhin mitarbeiten will, müsse aus dem Projekt ausgeschlossen werden, was von allen anderen entschieden abgelehnt wird. Diese Auseinandersetzungen verhelfen den einzelnen dazu, ihr Selbstverständnis (auch das der Gruppen) besser zu artikulieren und zwingen den betroffenen Insassen, sich mit seinen bisherigen Verhaltensweisen (Konflikte wurden vorwiegend gewaltsam gelöst, begleitet von Alkoholkonsum) kritisch auseinanderzusetzen, wobei die Gruppe ihm gegenüber zwar entschieden, aber grundsätzlich solidarisch und loyal auftritt.

Nach den bisherigen Erfahrungen scheint es sich zu bewähren, daß die Wochenenden nicht durch Anstaltsmitarbeiter überwacht werden, und daß keine durch Instanzen oder „Autoritäten“ gesetzten Zwänge anerkannt werden müssen. Verpflichtungen werden nur als Selbstverpflichtung hingenommen. Allerdings wird von allen Beteiligten (auch den Inhaftierten) das Verhalten vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen auf das Projekt reflektiert und bestimmt, so daß wir feststellen können, daß Handlungen zunehmend bewußt *taktisch gesteuert* werden. Nach unserem Verständnis ist dies ein Ausdruck von sozialer und gesellschaftlicher/politischer *Kompetenz*.

An den Wochenenden nehmen in der Regel je 6 - 8 Insassen und Bezugspersonen teil, so daß die Wochenenden einschließlich der Mitarbeiter mit ca. 20 Personen durchgeführt werden. Als Tagungsstätten dienen in der Regel Heimvolkshochschulen u. ä.

### c) Institutionen

Die Hochschule Hildesheim (Fach Sozialpädagogik) führt das Projekt seit 1976 im Rahmen des Wahlpflichtfaches „Jugendkriminologie“ innerhalb des Diplomstudiengangs Sozialpädagogik/Sozialarbeit in Form des Projektstudiums durch und zwar nach den Prinzipien der *Handlungsforschung*. Die Studenten bilden den Kern der Projektgruppe und sichern die Kontinuität. Zur Projektgruppe gehören darüber hinaus auch Hildesheimer Bürger (Bewährungshelfer, Hausfrauen, Richter, Berufsschullehrer). Finanziert wird die Arbeit durch die Robert Bosch Stiftung sowie die Hochschule und die Volkshochschule Hildesheim.

In den nächsten Monaten wird sich die Hochschule aus dem Modell zurückziehen. Die Arbeit soll dann durch die Volkshochschule Hildesheim, die JVA Hameln-Tündern und den zu gründenden gemeinnützigen Verein getragen werden. Ein Vertrag zwischen der VHS Hildesheim und der JVA Hameln wird derzeit vorbereitet. Er soll die Zusammenarbeit institutionell absichern. Dem Verein werden die externen und internen Gruppenmitglieder angehören, seinem Vorstand Vertreter dieser Gruppen, der beteiligten Institutionen und einflußreiche Bürger, um über diese die Handlungsmöglichkeiten (Finanzierung, Wohnungs- und Arbeitsplatzvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit usw.) zu erweitern. Die Presse hat zugesagt, diese Initiative zu gegebener Zeit publizistisch zu unterstützen. Im übrigen können gute Kontakte zu den Parteien, Gewerkschaften und zu Institutionen der Wirtschaft (junge Unternehmer) genutzt werden.

Eine weitere Möglichkeit der Kooperation zeigt sich augenblicklich in der Gründung einer vom Justizministerium geförderten Modelleinrichtung: einer „SOS-Station“. Träger der SOS-Stationen (Anlaufstellen für Haftentlassene) sollen in der Regel die ortsansässigen freien Verbände der Wohlfahrtspflege sein. In Hildesheim wurden von Anfang an auch die Initiativgruppen mit in diese Aufbauarbeit einbezogen, die eine Erweiterung der Aufgabenstellung dahingehend erreichen konnten, daß auch die Unterstützung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter im Vollzug zu den Aufgabenstellungen der SOS-Station gezählt werden. Ein Vertreter des Projekts wurde in den Vorstand dieser Einrichtung aufgenommen, so daß die Kooperation für die Zukunft auch institutionell abgesichert ist.

Die von der Projektgruppe bisher durchgeführten beiden *VHS-Kurse* zur Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter wurden vorwiegend von Zugehörigen bestehender Initiativ-/und Kontaktgruppen genutzt, die ebenfalls in Hameln arbeiten bzw. in der JVA Hildesheim. Durch die Vermittlung des „know how“, insbesondere des institutionellen Umgangs seitens der Projektgruppe, wurden diese Mitarbeiter instand gesetzt, ihre eigene Arbeit künftig dauerhaft zu finanzieren und nun selbst Qualifizierungskurse für ihre Mitarbeiter einzurichten. Von Fachhochschulstudenten, die ebenfalls die Kurse besuchten, wurde das Projekt als reformistisch angegriffen, doch konnten auf der konkreten Handlungsebene keine den Insassen dienlichen Alternativen aufgezeigt werden.

Bemerkenswert ist die Großzügigkeit bzw. der Mut der Anstaltsleitung der JVA Hameln. Berücksichtigt man, daß die im Projekt erfaßten Inhaftierten in der Anstalt fast ausschließlich zu den „schwierigen“ Gefangenen gezählt werden, so wird deutlich, welches Risiko die Anstalt bereit ist einzugehen, wenn sie diese monatlich zu einem Wochenende außerhalb der Anstalt beurlaubt (bestimmte rechtliche Voraussetzungen – z.B. eine bestimmte schon abgesessene Haftdauer – müssen selbstverständlich erfüllt sein).

Da ursprünglich von vierteljährlich durchzuführenden Wochenenden ausgegangen wurde, sah sich die Anstalt bei der monatlichen Durchführung allerdings in Schwierigkeiten, da den Insassen nur ein beschränktes Maß an Sonderurlaub zur Verfügung steht. Als die Anstalt die Gruppenmitglieder vor die Wahl stellte, für das Wochenende Urlaub zu beantragen, der ihnen dann für andere Zwecke verlorengegangen wäre, oder aber nicht an der Maßnahme teilnehmen zu können, war der erste ernste Konfliktfall gegeben. Das Projekt schaltete sich über die VHS Hildesheim – als den künftigen institutionellen Träger des Modells – ein. Die Anstalt wurde befragt, ob sie die Wochenenden entgegen der Konzeptorientierung als *Freizeitmaßnahme* einschätze, was alleine Urlaubsanrechnung rechtfertige. Für diesen Fall müsse das Modell sofort eingestellt werden, da es eindeutig als *Resozialisationsmaßnahme* konzipiert und durchgeführt und von der VHS auch anders nicht finanzierbar sei. Die Maßnahme müsse von daher als eine Maßnahme des Strafvollzugs im Rahmen der politischen Bildung verstanden werden. Für eine Vollzugsmaßnahme könne man aber billigerweise keinen Urlaub anrechnen.

Die Anstalt bestätigte zwar dieses Selbstverständnis des Projekts, mußte aber auf ihre Abhängigkeit von den Voll-

zugsrichtern hinweisen, die für die Genehmigung der Wochenendteilnahme letztendlich zuständig sind, sowie auf die Abhängigkeit von einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Es fanden dann Gespräche auch mit den vorgesetzten Behörden statt mit dem Ziel, diese Schwierigkeiten durch grundsätzliche Entscheidungen der betroffenen Instanzen zu klären, die sonst auf dem Rücken der Betroffenen ausge tragen würden. Es erfolgte eine feste Zusage, daß in kürzester Zeit dies Problem durch einen Erlaß im Sinne des Projektanliegens geklärt werde.

Dies wäre eine durch das Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes legitimierte *institutionelle Veränderung* zugunsten eines an Resozialisation orientierten Vollzugs – eine bewußte Intention des Projekts.

---

## Berichtigung

Aufgrund eines bedauerlichen Versehens wurden in Heft 1/1981 die zum Beitrag von Hans-Dieter *Schwind* und Peter *Best*

*Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe, erläutert am Beispiel von Niedersachsen (Seite 4 - 11)*

gehörenden Anmerkungen nicht im Anschluß an diesen Beitrag, sondern stattdessen auf Seite 16 unter dem Beitrag von Helmut Kury und Hedwig Lerchenmüller (Zur Reaktion auf jugendliche Delinquenz – Diversionsprojekte und Alternativen zu klassischen Strafmaßnahmen) abgedruckt. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Schriftleitung

# Berichte aus der praktischen Arbeit

## Grenzen und Möglichkeiten für unterrichtliches Arbeiten bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen mit kurzer Haftdauer \*

Siegfried Echtler

Dieses Thema habe ich gewählt, weil ich dabei etwas aus der Praxis berichten kann, und ich hoffe, dadurch neuen Kollegen einige Anregungen zu geben, welche Möglichkeiten unterrichtlicher Arbeit es am Rande der Gegebenheiten gibt.

Viele der weiter hinten aufgeführten Möglichkeiten habe ich ausprobiert, einen Großteil jedoch habe ich auf den Weihnachtswunschzettel geschrieben und vor das Fenster gelegt. Die Erfüllung der Wünsche wird gehemmt durch die vielen Nebenaufgaben, die durch die Betreuung von zwei Häusern durch einen einzelnen sich ergeben.

Beginnen wir mit den Bremsklötzen unterrichtlichen Tuns in der Untersuchungshaft, nicht mit Einschränkungen durchs Gesetz, sondern mit pädagogischen Hemmschuhen, die ihre Wurzeln in der Natur der Dinge haben.

Dazu eine Geschichte:

Es war einmal vor langer Zeit ein Schulmeister, der so manches Jahr in bayerischen Schulstuben zugebracht, wobei er den Kindern die geheime Kunst des Schreibens und gar viele andere wissenswerte Geheimnisse darbot.

Eines Tages verließ er die Schulstube und ging in die Vollzugsanstalt. Und siehe, dort war alles anders, anders, ganz anders. Hohes Gemäuer umgab den Bau. Die Bewohner dieses Hauses machten den Eindruck, als wären sie unfreiwillig hier. Der Schulmeister, der nur für Normalfälle ausgebildet war, spitzte seinen Bleistift und gab sein geplantes unterrichtliches Vorhaben bekannt. Und Schüler kamen. Nur ein Teil durfte bleiben, weil der Unterrichtsraum nur sechs Sitzplätze hatte. Wie staunte da der Schulmeister; kein einziger Normalfall dabei, jeder in einem anderen Jahr geboren, jeder seine eigene Gescheitheit und keiner besaß Papier und Schreibzeug; und die Beschaffung machte Schwierigkeiten. Die Kreide neben der alten Tafel an der Wand war kaum mehr vorhanden, der letzte hier diensttuende Schwamm war vom Ausgang nicht zurückgekehrt. Schulbücher waren keine vorhanden, ebenso fehlte fast jedes Lehrmittel.

Und der Schulmeister begann, doch dabei blieb es auch, denn einige der Schüler lenkten jedesmal das Thema auf ihre Verhandlung und schimpften lauthals über die Haftprüfung, bei der sie durchgefallen waren. Gar einer wünschte eine zweite Dusche, was mit dem

Unterrichtsthema nicht in Einklang zu bringen war. Ein dritter nun bekam kleine Anfälle bei dem Wort „Schule“ und wollte während der Hinführung zum Thema schon die sanitären Anlagen aufsuchen. Und der Schulmeister suchte und suchte nach Lernwillen, nach seiner Kreide und zurück zum Thema zu finden.

Doch da klopfte es, eine Studentengruppe benötigte den Raum. „Nächste Woche wird es wohl anders sein“, dachte sich der Schulmeister. Und es ward anders. Ein Gruppenmitglied war überraschend entlassen worden, ein zweites auf Schub, ein drittes saß im Bunker, und die restlichen drei waren gekommen, weil das Freizeitangebot nichts anderes bot. Der Schulmeister nahm Neubewerber hinzu und der unterrichtliche Zauber begann von neuem.

Fast, nur fast zufrieden trottete der Schulmeister heimwärts, setzte sich in den Lehnstuhl und zündete sein Pfeifchen an. Dann begann er zu grübeln über besseren Unterricht, grübelte nach links, grübelte nach rechts und wenn er nicht eingeschlafen ist, grübelt er heute noch.

Zurück zur Wirklichkeit: Da Märchen nicht wahr sind, dennoch aber eine Wahrheit enthalten, möchte ich daran anknüpfend in kurzen Sätzen die Grenzen unterrichtlichen Tuns in der U-Haft aufzeigen.

### I. Grenzen

#### 1) beim Lehrer:

Er ist im Normalfall nur für Normalfälle ausgebildet. Seine Ausbildung ist darauf ausgerichtet, schulpflichtige Kinder mit durchschnittlicher Begabung und ausreichender Erziehung etwa gleichen Alters zu unterrichten.

Für Randfälle schwacher Begabung oder erzieherlicher Besonderheiten gibt es die Sonderschulen mit dafür ausgebildeten Lehrern.

Der Anstaltslehrer hat pädagogisch schwierigere Fälle mit ungenügenden Kenntnissen zu behandeln.

Dem Erfolg der unterrichtlichen Arbeit dürften durch diese Tatsache die ersten Schranken gesetzt sein;

#### 2) äußere Gegebenheiten:

Da Unterricht nur eine unter vielen Aufgaben einer Vollzugsanstalt und nicht die Hauptaufgabe ist, stehen für diesen Zweck nicht immer optimale äußere Bedingungen zur Verfügung. Es fehlt oftmals an Räumlichkeiten und an Unterrichtsmitteln. Ferner wären für die Lernschwachen spezielle Unterrichtsmittel notwendig, ebenso geeignete Lernbücher.

Bei einer berufsbegleitenden Unterweisung mag das Unterrichtsmittelproblem lösbar sein, schwieriger ist es aber bei einer wöchentlichen Unterweisung in der U-Haft. Verschiedenste Voraussetzungen, verschiedenste Mängel, verschiedene Absichten und Ziele. Ein Lehrbuch, das alles notwendige enthält, das allen Ansprüchen gerecht wird, fehlt.

\* Referat anlässlich der Bundesarbeitstagung 1979 der Anstaltslehrer

Teure Anschaffungen von technischen Geräten sind wegen der geringen Nutzungskapazität – verglichen mit einer Schule – wirtschaftlich nicht vertretbar;

### 3) *der Gefangene:*

Beim Gefangenen nun liegen weitere Grenzen: Pädagogisches Geschehen findet immer an einem Ort statt. Seelisch gesehen befindet sich der U-Häftling, zumindest der Jugendliche, irgendwo zwischen Himmel und Erde oder zwischen Erde und Hölle. Das heißt, er ist nicht ganz da, erlebt psychische Wechselbäder zwischen Hoffnung auf Freispruch und Gummistrafe. Diese Ungewißheit verbreitet eine Dauerangst. Angst aber macht dumm und ist der Erzfeind jeden Lernens.

Die Grenze heißt Angst. Wegen der fehlenden Gewißheit setzt sich der Häftling auch kein Ziel. Die Lernmotivation und der Rest des Lernwillens kommen nicht zum Tragen.

Die Folge der Angst ist ein ständiger Wunsch, über die Angstursache zu sprechen. Eine weitere Folge davon ist, daß der Häftling ständig auf Themen wie Verhandlung, Berufungsverhandlung, Haftprüfung u.ä. das Unterrichtsthema zu lenken versucht, was für einen planvollen Unterricht störend wirkt.

Ein weiterer Bremsen ist die negative Schulerfahrung vieler Häftlinge. Nur wenige empfinden die Schule als etwas Positives und die Unterrichtsinhalte als lernenswert. Negative Vorgefühle, Erinnerungen, Unbewußtes halten zu großen Lernerfahrungen zurück.

Eine falsche Motivation ist oft der nicht zugegebene Grund der Teilnahme an einer Unterrichtsgruppe. Der U-Gefangene, der den ganzen Tag auf der Zelle war und auf der Zelle Lüsterklemmen zusammengeschraubt hat, verspürt das starke Bedürfnis unter anderen zu sein, aus der Zelle herauszukommen, mit anderen zu sprechen. Dieser Beweggrund ist so stark, daß er sogar negative Vorerfahrungen gegenüber Unterricht beiseite schiebt, nur um seinem Kontakttrieb zu befriedigen. Primärmotivation ist zumindest anfangs selten.

Unterrichtliches Tun in der U-Haft ist unplanbar: Plötzlich wird die Haft abgebrochen, die Verhandlung findet statt, Verschiebungen zwecks Untersuchungen kommen dazwischen. Eine Unterrichtsgruppe bröckelt ständig, sie kann lange oder auch kurz dauern. Es kommt vor, daß die Gruppe nach vierzehn Tagen halbiert ist.

Neue Gefangene wollen in die Gruppe.

Ein fortlaufender Kurs, wo eine Stunde auf die andere aufgebaut ist, ist somit nicht möglich. Schwierigkeiten bestehen bei der Neuaufnahme, weil sich die Gruppe dadurch ständig ändert. Wegen dieser Unplanbarkeit ist auch der Einsatz von Lernbüchern schwierig.

### 5) *verschiedene Erwartungen wegen der verschiedenen Ziele:*

Die Erwartungen an den Unterricht sind total verschieden, falls echter Lernwille vorhanden.

Die Ziele der U-Häftlinge sind total verschieden, falls sie überhaupt vorhanden sind.

Einer möchte seinen Beruf zu Ende bringen, ein zweiter in seinem Beruf weiterarbeiten, ein dritter tritt gleichgültig seine Strafe an, und ein vierter möchte sein Rechtschreiben verbessern.

Das Unterrichtsziel wird somit verschwommen, ungreifbar, unkonkret. Rückwirkung auf den Unterricht sind die Folge;

### 6) *anstaltsinterne Hindernisse:*

Bei erwachsenen U-Gefangenen, zum Teil auch bei Jugendlichen, besteht die Schwierigkeit oft darin, daß infolge Trennungen verschiedene Gefangene nicht zusammenkommen dürfen. So entsteht oft die Situation, daß auf Abt. A drei Interessenten für ein bestimmtes Thema sitzen, zwei auf Abt. B und einer auf Abt. C. Wegen Abteilungstrennung läßt sich daraus kein Kurs bilden. Die Interessen fallen ins Wasser.

Wiederum kommt es vor, daß auf einer nichtarbeitenden Abteilung ein Kurs läuft. Plötzlich kommen welche in eine Arbeitsabteilung oder müssen aus weiteren Trennungsgründen in eine andere Abteilung: der Kurs verfällt wieder.

Fassen wir nochmals kurz die Grenzen zusammen: Mangelnde Ausbildung des Lehrers / äußere Gegebenheiten / Angstsituation infolge der Ungewißheit beim Gefangenen / fehlende Zielsetzung / falsche Motivation / negative Schulerfahrung / ständige „Bewegungen“ in der U-Haft / keine aufeinanderfolgenden Stunden / verschiedene Erwartungen wegen der verschiedenen Nahziele / Trennung von Abteilungen / Verlegungen /

Die Grenzen scheinen unüberwindbar zu sein und scheinen ein „Kopf in den Sand stecken“ des Pädagogen in der U-Haft zu rechtfertigen. Es ist zwar ein mit faustgroßen Steinen gefüllter Eimer voll, und kein weiterer Stein kann hinzugefügt werden, aber kleine Kieselsteine lassen sich noch in den Eimer füllen. Ähnliche unterrichtliche Steinchen ermöglichen ein pädagogisches Arbeiten auch in diesem Randgebiet.

Kommen wir zu den Möglichkeiten, die in der U-Haft im unterrichtlichen Tun noch bleiben.

## **II. Möglichkeiten**

Um die Falschmotivation abzubauen, beginne ich einen Kurs, falls das Bedürfnis vorhanden ist, mit einer Aussprache über die Ängste und Probleme der Teilnehmer. Bei den folgenden Stunden ist diese Thematik dann meist verschwunden.

Mein erster Unterrichtsdurchlauf war ein Versuch, bei dem ich Themen der 8. und 9. Klasse zusammenstellte und anbot.

Dieser Versuch scheiterte daran, daß vieles in der Schule bereits gehört worden war und daß dadurch negative Erinnerungen wieder beim einen oder anderen hochgewürgt

wurden. Desinteresse war die Folge. Durch die Verhaftung sind die Jugendlichen mit dem Leben negativ in Berührung gekommen. Sie interessierten sich daher nicht für lebensferne Themen. Es war kein Bezug von Unterrichtsstoff u. derzeitigem Leben vorhanden.

Die Möglichkeiten möchte ich nun in zwei Gruppen teilen. In solche für Häftlinge mit geringer und Häftlinge mit besserer Schulbildung.

### 1. Für Häftlinge mit besserer Schulbildung:

Gemeint sind hierbei Häftlinge, deren Ausbildung über die Volksschulbildung reicht. Hier sind meiner Erfahrung nach Fremdsprachenkurse recht beliebt.

Zwei Versuche in dieser Richtung habe ich bereits ausprobiert: einen Spanischkurs, der fast ein Jahr andauerte und einen Italienischkurs, der es auf ein Lebensalter von 3 Monaten brachte.

Ziel dieser Kurse war es, den Gefangenen so weit Hilfestellung zu leisten, bis die Aussprache beherrscht wurde. Der Gefangene hat dann die Möglichkeit, alleine weiterzustudieren.

Ziel dieser Maßnahme war es, den Gefangenen zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung hinzuführen.

Relativ erfolgreich verlaufen sind die Kurse „Deutsch für Ausländer für Fortgeschrittene“. Hierbei kann man systematisch nach dem Lehrbuch „Deutsch für Ausländer“ vorgehen. Empfehlenswert ist diese Methode nur für etwas gebildete Ausländer mit einigermaßen guten Vorkenntnissen.

Bei diesen Kursen empfiehlt es sich, sie so lange fortzuführen, bis die Teilnehmerzahl bis zur Hälfte heruntergesunken ist.

Weitere Kurse, die durchführbar wären, sind: Algebra-kurse zur Berufshilfe, u. U. Kurzschrift, Deutsch oder andere problemgeladene Themen.

Anregungen dazu können von den Angebotsprogrammen der Volkshochschulen entlehnt werden, wo oft auch die verwendeten Bücher angeführt sind.

### 2. Möglichkeiten, vorwiegend für Jugendliche und Erwachsene mit geringer Schulbildung

Als Sprachkurs wird hier meist nur nach Englisch verlangt. Als Lehrbuch ist zu empfehlen „Englisch in 30 Tagen“, das der Gefangene selbst finanzieren kann.

Die Leistungsbelastung ist nicht sehr hoch. Ein herkömmlicher Unterricht ist für einen Großteil der Gefangenen zu schwierig. Bisher bin ich nach der Imitationsmethode vorgegangen: Englisch hören, mitlesen und nachsprechen.

Diese Methode kann beibehalten werden, bis die Aussprache beherrscht wird. Vorteil davon ist, daß keine Mißerfolge stattfinden können. Danach läßt sich dann mit einem Teil der Teilnehmerzahl intensiver weiterarbeiten.

Die Motivationen der Teilnehmer sind verschieden; sie reichen von Personenverständigung, zur Hausaufgabenhilfe für die Kinder bis zum Bedürfnis, dem anderen durch das Beherrschen einiger ausländischer Wörter überlegen zu sein.

Im großen und ganzen kann ich diese Unterrichtsmaßnahme empfehlen.

Bei schwächer begabten oder deutschunkundigen Ausländern läßt sich ebenfalls ein Deutschkurs durchführen. Hierbei schreibe ich einfache notwendige Begriffe auf einen Umdruck, ebenso dazu die englische Übersetzung. Durch Zwischenaustausch unter den Teilnehmern werden die Bedeutungen auch verstanden. Die Einübung erfolgt durch Nachsprechen.

Ziel der Maßnahme wäre: Kenntnis der wichtigsten Wörter auf Deutsch.

Empfehlenswert ist auch ein getarnter Rechtschreibkurs, der unter der Bezeichnung „Wie verbessere ich meinen Schreibstil“ laufen kann. Hierbei können anhand von Arbeitsblättern Rechtschreibfälle behandelt und geübt werden. Nicht empfehlenswert ist es, die Namen am Aushang in eine Liste einzutragen. Viele würden aus Scham oder ähnlichen Ängsten sich nicht eintragen.

Etwas ausführlicher nun ein exemplarisches Beispiel für einen „Mindestkurs für Allgemeinbildung“, der in U-Haft für Jugendliche und für Erwachsene mit weniger guter Schulbildung durchführbar ist: Folgende an früherer Stelle angeführte Grenzen sind dabei soweit als möglich berücksichtigt.

Der Kurs ist geeignet für nicht vorausberechenbare Haftzeiten, berücksichtigt den häufigen Wechsel, den geringen Lernwillen und mangelnde äußere Gegebenheiten.

Diesen Mindestkurs führe ich bei jugendlichen U-Gefangenen durch. Der Kurs findet in der Woche einmal statt. Zwei Gruppen von je sechs Teilnehmern unterrichte ich dabei. (Sechs Mann als Höchstzahl nehmen daran teil.) Eine größere Anzahl ist zum einen aus räumlichen Gründen nicht möglich, zum anderen auch nicht ratsam. Bei größeren Gruppen finden zu viele Nebengespräche mit dem Nachbarn statt.

In der ersten Stunde sprechen wir über die Angstsituation in der U-Haft. Auf diese Stunde folgen 12 bis 15 Unterrichtseinheiten. Je nach Situation, kann eine Gruppe länger oder kürzer bestehen. 12 Wochen als Ausgangsgröße habe ich gewählt, da der Durchschnittsaufenthalt der jugendlichen U-Gefangenen sich etwa mit dieser Zahl deckt.

Wenn nach 6 Wochen etwa die Teilnehmerzahl auf die Hälfte sinkt, wird die Gruppe nach einer Warteliste wieder aufgestockt. Eine Hereinnahme eines neuen Gruppenmitgliedes ist aber auch zu anderen Zeiten möglich.

Als Unterrichtsgrundlage dienen Arbeitsblätter. Der Gefangene muß nur für Kugelschreiber und Schmierpapier sorgen.

Die äußeren Schwierigkeiten sind somit weitestgehend beseitigt.

Das Gesamtziel des Mindestkurses liegt darin, dem Gefangenen einige wichtige Lebenshilfen zu geben.

Im folgenden nun möchte ich Ihnen einen Überblick über den Mindestkurs hinsichtlich Inhalt, Methode und Absicht geben.

### 1. Thema – Stellensuche

Zunächst wird über Möglichkeiten der Stellensuche und über gemachte Erfahrungen gesprochen. Danach folgt ein Vergleich von zwei Stellenanzeigen: einer soliden Anzeige und einer, die einen Zeitschriftenwerber anlocken soll. Meist befindet sich ein geschädigter Zeitschriftenwerber unter den Teilnehmern, der dann anschaulich über nicht eingetragene Erwartungen sprechen kann.

Absicht dieses Abschnittes ist es, den Entlassenen vor derartigen „Traumjobs“ zu warnen, die ihn letztlich wieder rückfällig werden lassen. Dann wird über die notwendigen Punkte gesprochen, die in einer Stellungsanzeige vorhanden sein sollen. Es folgt die Betrachtung eines Bewerbungsschreibens und ein Gespräch über notwendige Unterlagen. Ein tabellarischer Lebenslauf wird ausgefüllt; anschließend über Verhaltensregeln bei einer persönlichen Vorstellung gesprochen.

In einem anschließenden Rollenspiel werden realitätsnahe Bewerbungsgespräche gespielt. Der Gefangene erkennt dabei, worauf es der einstellenden Firma ankommt.

### 2. Thema – Arbeitsvertrag, Schreibpflicht zu bestimmten Anlässen, Prozentwertbestimmung

Im ersten Teil werden Vereinbarungen betrachtet, die in einem Arbeitsvertrag enthalten sein sollen.

Im zweiten Teil besprechen wir Anschriften und Text bei Schreiben zu bestimmten Anlässen z.B. Hochzeit, Trauerfall oder Jubiläum. Als Wiederholung bestimmen wir noch den Prozentwert, was meist nur eine Auffrischung darstellt.

### 3. Thema – Prozentsatz, Prozentwert, Anschriften

In der dritten Einheit sprechen wir kurz über die Bestimmung des Prozentsatzes, wiederholen die Prozentwertbestimmung und üben das Schreiben von Briefanschriften.

### 4. Thema – Grundwertbestimmung, Wohnungssuche

Bei der vierten Einheit sprechen wir kurz die Grundwertbestimmung an und wiederholen nochmals die Prozentwertbestimmung.

Nun sprechen wir über Möglichkeiten der Wohnungssuche. Einige Zeitungsanzeigen dienen als Aufhänger.

Eine Übersicht über gebräuchliche Abkürzungen und deren Bedeutung wird erstellt. Dabei wichtig sind Hinweise auf Umlagen, Nebenkosten, Maklergebühren und Kautionen und die Gefahren, die z.B. mit Kautionen verbunden sind. Absicht ist, daß der Gefangene sich später bei der Zim-

mersuche leichter tut und keinen Ausschmierern in die Hände fällt.

### 5. Thema – Rabatt, Mehrwertsteuer, Skonto, Kredit, Unfallbericht

Anhand einer Firmenrechnung werden die Bedeutungen von Rabatten, Mehrwertsteuer und Skonto besprochen. Daran anknüpfend folgt eine Behandlung des Kreditwesens. Dabei ist das Ziel, dem Gefangenen klarzumachen, welche Gebühren bzw. Zinsen er bei Kreditaufnahmen zu bezahlen hat. Der Gefangene soll dabei erkennen, welche Gefahren eine Kreditaufnahme in sich birgt, wie sehr die Verschuldung wächst, welcher Teufelskreis für den Betroffenen dabei entsteht, in welche verhängnisvolle Abhängigkeit der einzelne sich dadurch begibt.

Der Unfallbericht wird anhand eines Vordruckes besprochen. Ziel ist es, fähig zu werden, selbständig einen Unfallbericht sachlich richtig auszufüllen.

### 6. Thema – Tageszins, Familiengemeinschaft

Die Berechnung der Tageszinsen wird besprochen und eingeübt. Anhand einiger Kreditbeispiele wird das Lernziel der vorausgegangenen Stunde noch einmal verdeutlicht und dem Gefangenen klargemacht, wie hoch Schuldzinsen sind und welche Praktiken der Verschleierung der Zinshöhe angewandt werden.

Anhand eines Familienhaushaltsplanes wird dem Gefangenen weiter klargemacht, welche Ausgaben in einem Haushalt anfallen und wie die Verteilung ist.

Ziel dieses Abschnittes soll es sein, das Gefühl für richtige Geldeinteilung zu schaffen, denn meistens leidet der Gefangene daran, nicht richtig mit dem Geld wirtschaften zu können.

### 7. Thema – Sozialversicherungen, Lohnsteuerjahresausgleich, Kreis

Am Beispiel der Sozialversicherungen soll der Gefangene erkennen, welchen Zweck die Sozialabgaben, die vom Bruttolohn abgezogen werden, haben. Auch wird darüber gesprochen, welche Verwendung die Lohnsteuer findet, welche Lohnsteuerklassen es gibt und welche Bedeutung sie haben.

Im nächsten Abschnitt wird das Ausfüllen eines Lohnsteuerjahresausgleichsformulars besprochen. Der lebenspraktische Bezug wird vom Gefangenen leicht erkannt, da für ihn dabei ein Vorteil herauschaut.

Das Thema Kreisflächenbestimmung kann bei Zeitmangel entfallen.

### 8. Thema – Flächen, Fremdwörter mit ph

Die Flächeneinheit dient dazu, daß die wichtigsten Flächenbestimmungen noch einmal wiederholt werden.

Die Rechtschreibeinheit behandelt schwierige Wörter mit „ph“. Einsetzübungen, Kreuzworträtsel lassen meist lernunlustige Gefangene Spaß an Rechtschreibübungen finden.

### 9. Thema – Schreiben an Firmen, wieder-wider

Ähnlich wie in der Stunde vorher wird ein Rechtschreibfall behandelt, der mittels verschiedener abwechslungsreicher Übungen gefertigt wird.

Anschließend lernt der Gefangene, wie eine Bestellung angefertigt wird.

### 10. Thema – Alttestamentarisches Weltbild

In dieser Stunde wird dem Gefangenen ein kleiner Einblick gewährt in die antike Sichtweise der Welt und dessen Niederschlag im Alten Testament.

11. In der elften Einheit werden Lieder gesungen oder ein Unterrichtsfilm angeschaut.

Die Stunden 12 - 15 sind Gelegenheitsstunden, die zum Teil dazwischengeschoben werden, teils hintenangehängt sind oder bei Zeitmangel entfallen.

Es handelt sich um religiöse Themen wie Passionsbericht, Sekten und andere Religionen, Wunder oder eine Einheit mit dem Thema „Sinnfindig, ein Mittel zur Angstbewältigung“.

Besonders vor Feiertagen u. ä. zeigte ich Diaserien von Reisen, die ich selbst gemacht habe.

Nach etwa 3 - 4 Monaten beginnt dann der Kurs wieder von vorne.

## **Grenzen und Möglichkeiten bei Strafgefangenen mit kurzer Haftdauer**

Diesen Punkt kann ich kurz behandeln, da sich vieles mit dem bereits gesagten deckt und es sich um kurze Haft handelt.

### 1. Grenzen:

a) Zu den bei Punkt U-Haft angeführten Punkten kommen noch einige Besonderheiten hinzu.

Der Gefangene, der eine kurze Haftzeit hat, bemüht sich oft gar nicht etwas zu lernen, weil er sich sagt, es rentiert sich nicht.

b) Der Strafgefangene muß ziemlich alles vom Hausgeld bestreiten. Die Anschaffung eines Lehrbuches wird sehr oft mit dem Gedanken an den Gegenwert an Tabak abgewogen.

c) Der größte Teil der Strafgefangenen ist tagsüber in der Arbeit. Wegen der geringen Strafe sind sie oftmals im Außenkommando eingesetzt und verrichten körperlich schwere Arbeit. Dies hat zur Folge, daß ein Lerneifer am Abend oft nicht mehr vorhanden ist. Oder aber es kommt vor, daß sich die Lernbereitschaft von Woche zu Woche ändert. Werden die Lernanforderungen nur geringfügig erhöht, so nehmen auch die Aussteiger zu. Das Aussteigen aus dem Kurs erfolgt dann meist mit vielen Ausreden.

Kurz gesagt, am Anfang ist die Teilnehmerzahl und die Begeisterung groß, nach längerer Zeit vergrößert sich die Anzahl der Ausfälle, und der Lernwille hat nur noch bei wenigen eine dauernde Heimstatt.

### 2. Möglichkeiten:

Im großen und ganzen können die Möglichkeiten, die ich für die Untersuchungshaft genannt habe, auch direkt oder etwas abgewandelt bei Strafgefangenen mit kurzer U-Haftzeit angewandt werden.

Ein Vorteil stellt sich heraus, es können Kurse angeboten werden, die zeitlich ein festgesetztes Ende und eine nicht wechselnde Teilnehmerschar haben.

Günstiger als Unterrichtsangebote scheinen Freizeitgruppen Anklang zu finden.

## Zum Vollzug in der JVA Rockenberg

Zum Jubel kein Anlaß

Bernd Fritzen

„... Meine ich, ist es nur konsequent und richtig, wenn ... die JVA (Justizvollzugsanstalt) Rockenberg zu einer Reformanstalt gebaut werden soll, um optimal zielgerichteten Behandlungsvollzug im Sinne sozialstaatlicher Verpflichtung zu verwirklichen. ... steht Rockenberg sowohl örtlich als auch sachlich in einer gewissen Tradition sozialen Engagements ... Im Jugendvollzug, der seit 1939 in dieser Anstalt betrieben wird, hat das Hilfsangebot bei uns größere Priorität“.

Diese Aussagen wurden anlässlich der Übergabe von vier neuen Vollzugsgebäuden an die JVA Rockenberg von deren Anstaltsleiter Fleck formuliert. Sie erfolgte am 17. August vergangenen Jahres, der Umzug der dort inhaftierten männlichen Jugendlichen am 3. September.

Bis zum heutigen Tag reißt die Kette von Lobpreisungen nicht ab. Die Haftanstalt in Rockenberg ist das Vorzeigeobjekt bundesdeutschen Strafvollzugs, bekam Attribute wie „eine der modernsten Strafanstalten Europas“ (der ehemalige Anstaltsleiter Böhm).

Nach einem dreiviertel Jahr der Vollzugspraxis in der neuen Anstalt muß gefragt werden, ob die Realität die an sie gestellten Erwartungen erfüllt. Dies umso mehr, als die Öffentlichkeit den Eindruck bekommt, in Rockenberg sei ein „Sanatorium für Kriminelle“ im Entstehen. Die Meinung vieler Bürger ist entsprechend.

### Die Vollzugskonzeption

Kern des „Modell Rockenberg“ ist neben dem gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Angebot schulischer und beruflicher Ausbildung der sogenannte „Wohngruppenvollzug“. Die Jugendlichen werden in Gruppen zu zehn Mitgliedern zusammengefaßt. Zwei Wohngruppen bilden eine Station, für die ein „Betreuer-Team“ bezüglich aller therapeutischen und den Vollzugsalltag betreffenden Entscheidungen zuständig ist. Hierzu gehört etwa die Entscheidung über Urlaubsgewährung und Ausgangssperre oder der Vorschlag an den Vollstreckungsleiter bezüglich der Haftaussetzung zur Bewährung. Das Team besteht aus 5 Stationsbeamten (allgemeiner Vollzugsdienst) und einem Sozialarbeiter. Je nach Bedarf wird auch einer der zwei in Rockenberg tätigen Psychologen oder der betroffene Lehrer bzw. Lehrmeister in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Ehrenamtliche Mitarbeiter, die den Gefangenen u. a. Nachhilfe geben oder Gesprächs- und Bastelgruppen anbieten, haben die Möglichkeit, an den Teamsitzungen teilzunehmen, aber kein Stimmrecht. Die Entscheidungen des Teams sind für den (die) Gefangenen verbindlich, sie unterliegen jedenfalls der Rechtsaufsicht der Anstaltsleitung. Diese Rechtsaufsicht bezieht sich vor allem auf den Ermessensspielraum, den das Team bei seinen Entscheidungen hat. Sie ist daher faktisch inhaltliche Kontrolle und nicht nur, wie die Anstalts-

leitung behauptet, rein formell. Bei schweren Verstößen werden Bestrafungen nicht vom Team, sondern von einer Strafkonferenz ausgesprochen, deren Vorsitzender wiederum Herr Fleck ist. Er charakterisiert diese für Rockenberg spezifische Vollzugskonzeption gleichwohl wie folgt: „Mit der aufgezeigten Struktur dürfte ... ein beachtlicher Schritt vom hierarchisch-anonymen zum demokratisch-transparenten Entscheidungsverfahren zum Vorteil des Individuums passiert sein und zur Effektivierung des Erziehungsauftrages nach § 91 JGG (Jugendgerichtsgesetz) schlechthin“. Nach dieser Vorschrift soll der Jugendliche „durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen“. Diese allseits gepriesene Vollzugskonzeption weist jedoch neben den angeführten strukturellen Mängeln in erheblichem Maß auch inhaltliche Schwächen auf: Neben der mangelhaften oder ganz fehlenden Vorbereitung des Dienstes auf die Arbeit in einem solchen Gremium, die bisweilen zu einer eindeutigen Überforderung führt, ist die behauptete Entscheidungstransparenz für die betroffenen Jugendlichen zumeist nicht gegeben. Einerseits werden sie nicht zu den Teamsitzungen hinzugezogen; sie können insoweit ihren Interessen in der wichtigsten Phase des Entscheidungsprozesses selbst keinen Nachdruck verleihen. Fällt der Beschluß des Teams für sie negativ aus – z. B. keine Urlaubsgewährung –, so haben sie andererseits unter den Stationsbeamten bzw. den Sozialarbeitern keinen Ansprechpartner, da sich jeder hinter der Teamentscheidung verschanzt, persönliche Verantwortung somit nicht mehr zu übernehmen braucht. Für die Gefangenen ist das Team eine abstrakt-autoritäre, jedoch nicht eine demokratische Institution.

### Die derzeitige äußere Haftsituation

Unbestritten bedeutet die Indienststellung der neuen Vollzugsgebäude für die Strafgefangenen eine Verbesserung der äußeren Haftbedingungen. Wenn jedoch bedacht wird, daß das alte Vollzugsgebäude – ein monströser, sternförmig angelegter Ziegelbau aus dem Jahre 1907 – eine völlig menschenunwürdige Unterbringung erzwang (die „sanitären Einrichtungen“ in den Zellen bestanden aus Metall-eimern für die Notdurft; für 40 Mann standen zwei Waschbecken zur Verfügung), relativiert sich die Bewertung des neu Erbauten. Es stellt das absolute Minimum dessen zur Verfügung, was ein Gefangener für die Respektierung seiner Person von der Gesellschaft erwarten darf. Des weiteren ist zu bemerken, daß nicht alle Gefangenen in Rockenberg in den „Genuß“ der neuen Häuser kommen. 50 von ihnen müssen in einem Gebäude aus dem Jahre 1966 leben, dessen Einzelzellen so schmal sind, daß ein seitliches Ausstrecken der Arme nicht möglich ist.

Neben die teilweise zu konzederenden Haftverbesserungen treten für die Gefangenen auch negative Veränderungen, die allein auf der bautechnischen Konzeption der Gebäude beruhen und die nicht allein mit einem Hinweis auf die erforderliche Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gerechtfertigt werden können. So reduziert die in jede Zelle installierte Gegensprechanlage, die vom Häftling jederzeit betätigt, aber dann nicht mehr abgestellt werden kann, den Kontakt zu den diensthabenden Beamten auf rein Akustisches. Nur in wichtigen Fällen wird die Zelle aufgeschlossen, kommt es zu direktem persönlichen Kontakt.

In jedem Gebäude sind vier Wohngruppen in zwei Stationen untergebracht. Die (Einzel)zellen sind 10 qm groß. Wegen der neuen Bausubstanz sind individuelle Veränderungen der Einrichtung (Bett, Tisch, Stuhl, Schrank und Sanitärzelle) gar nicht erlaubt, Gestaltung der in einheitlichem Weiß gehaltenen Wände durch rigide Vorschriften eingeschränkt.

Die Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen untereinander haben sich sowohl in den Wohngruppen selbst als auch zwischen den einzelnen Stationen drastisch verringert. Nach der Ausbildungszeit, an der längst nicht alle Gefangenen teilhaben, werden die Zellen nur noch für zwei Stunden täglich aufgeschlossen, wogegen im alten Gebäude der Aufschluß allein schon deshalb verlängert werden mußte, um den Gefangenen Gelegenheit zur Körperreinigung zu geben. Jede Station kann durch eine Metalltür in die zwei Wohngruppen aufgeteilt werden, wovon häufig Gebrauch gemacht wird. Die zwei Stationen jedes Hauses sind voneinander völlig abgeschottet.

Das Interieur der Häuser ist äußerst sachlich, steril und funktionell, aber nicht wohnlich. Sämtliche Räume sind weiß getüncht und von grellem Neonlicht ausgeleuchtet. Die Initiative eines Sozialarbeiters, der beim Justizministerium ein ausführlich begründetes Schreiben einreichte, um wenigstens für die Gruppenräume eine für die sozialtherapeutische Arbeit zwingend erforderliche Wohnatmosphäre zu erreichen, wurde hinhaltend beantwortet: Er möge doch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erneut darlegen. Angesichts der in Rockenberg verbauten mehr als 30 Millionen Mark wird dieses bescheidene Anliegen als ungerechtfertigte finanzielle Belastung empfunden. Dies, obgleich eine Vorfinanzierung bis zur Bereitstellung der Mittel im nächsten Haushaltsplan von einem gemeinnützigen Verein zugesichert wurde.

Der sicherheitstechnisch perfekt und mit höchstem Aufwand erbaute neue Vollzugsteil wird des Nachts von turmhohen Stadionscheinwerfern angestrahlt. Erforderlichenfalls kann weiteres Licht zugeschaltet werden. Obwohl die Gefangenen seit einem dreiviertel Jahr praktisch keine Dunkelheit zum Schlafen haben, sind in den Zellen bis zum heutigen Tag keinerlei Vorrichtungen geschaffen worden, um den permanenten Lichteinfall zu verringern (Vorhänge sind seit Monaten angekündigt). Die Anstaltsleitung bestreitet die Schädlichkeit dieser Umstände. Norbert Müller, nach eigenem Bekunden maßgeblich an der baulichen Konzeption der neuen Gebäude beteiligt, fand für die nächtliche Bestrahlung den zynischen Begriff „Dunkelbeleuchtung“. Die Untätigkeit der Verantwortlichen trotz immer wieder vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern und vom Sozialdienst vorgetragener Proteste muß als Skandal bezeichnet werden. Dunkelheit ist für gesunden und ungestörten Schlaf absolut notwendig, ihr Entzug über eine derart lange Zeit ist inhuman!

„Das pädagogische Konzept (der Anstalt) . . . wird von mir unterstützt und auch weiterhin gefördert werden“. Hessens Justizminister Günther auf der eingangs genannten Veranstaltung. Knapp zwei Monate später wurde von eben diesem Justizminister der Vollzugsplan für Hessen, der die Zuständigkeiten der einzelnen Strafanstalten festlegt, mithin

direkten Einfluß auf deren Belegung mit Gefangenen hat, einer generellen Revision unterzogen. Die JVA Rockenberg wurde davon in der Weise betroffen, daß sie – erstmalig in ihrer Geschichte – künftig auch Untersuchungshäftlinge aufzunehmen hat. Zusammen mit der ohnehin in letzter Zeit stark ansteigenden Zahl von Inhaftierten ist diese Änderung der Aufgabenstellung für die mittlerweile eingetretene erhebliche Überbelegung der Anstalt verantwortlich.

Zur Zeit sitzen etwa 18 - 20 U-Häftlinge ein. Da sie nach § 119 der Strafprozeßordnung von den übrigen Gefangenen getrennt unterzubringen sind, wurde die Einrichtung einer U-Haftstation erforderlich. Die mit 228 Haftplätzen ausgestattete Anstalt ist zur Zeit mit etwa 245 Gefangenen belegt; ein klarer Verstoß gegen § 146 Strafvollzugsgesetz, der eine Überbelegung nur ausnahmsweise und vorübergehend gestattet. Die geplante Vergrößerung der Zellen des 1966 erbauten Gebäudes konnte nicht vorgenommen werden. Sogar die Anstaltsleitung gibt zu, daß die Haftbedingungen dort zunehmenden Unmut unter den Häftlingen verursachen, der bereits auf die anderen Gefangenen übergreift.

### *Die personelle Ausstattung*

„Wir haben zum ersten Mal in einer Anstalt die Chance, daß die Zahl der Inhaftierten fast identisch ist mit der Zahl der . . . hauptamtlichen Mitarbeiter“ (Justizminister Günther).

Selbst wenn man die zusätzliche Belastung der Anstalt durch die U-Haft außer Acht ließe – sie allein macht diesen Satz des für den Strafvollzug Verantwortlichen zynisch –, ist diese Aussage schlicht falsch. Früher wurden 180 - 190 Gefangene von 125 - 130 hauptamtlich dort Tätigen betreut. In diese Zahl geht allerdings jede Putzfrau mit ein. Heute stehen den ca. 245 Häftlingen 145 Hauptamtliche gegenüber. Die Anstaltsleitung hatte für die Fortführung ihres Vollzugskonzepts von der Justizverwaltung 49 zusätzliche Stellen für den allgemeinen Vollzugsdienst beantragt. Bewilligt wurden 26, kein neuer Lehrer, Lehrmeister oder Sozialarbeiter, obgleich hiervon mindestens drei dringend benötigt werden. Der Sozialdienst muß die Tatsache versuchen in den Griff zu bekommen, daß ein Haus mehr belegt wurde und zwei neue Stationen hinzugekommen sind. Die 26 neuen Kräfte des Vollzugsdienstes sind sämtlich völlig unausgebildet für den „erzieherischen Jugendvollzug“. Dies stellt eine eklatante Mißachtung von § 91 IV JGG dar, der eine pädagogische Ausbildung der Beamten zwingend vorschreibt. Zur Abhilfe befinden sich jeweils drei der neuen Beamten zur Ausbildung im anstaltsinternen Wagnitz-Seminar. Die neu eingerichteten Doppelstreifen an der Anstaltsmauer beanspruchen weitere Kräfte. Die Beamten sind vom Dienstplan her derart beansprucht, daß sie nur einmal im Monat wochenends frei haben.

Dies ist auch nicht gerade eine Motivation, im „Modell Rockenberg“ engagiert mitzuarbeiten. Das (Eigen)lob des Justizministers ist jedenfalls angesichts dieser Zustände alles andere als realitätsbezogen. Die Öffentlichkeit wird hier bewußt falsch informiert.

### *Abschließende Bewertung*

Übergeht man den unüberwindbaren, von der Justiz

gleichwohl ignorierten fundamentalen Widerspruch von Erziehungsgedanken und Strafvollstreckung, postuliert man somit tatsächlich die Möglichkeit, daß Strafvollzug resozialisierend wirken kann, so muß klar gesagt werden, daß das „Modell Rockenberg“, das im Vergleich zum tristen Verwahrvollzug der meisten anderen Anstalten relativ positive und richtungsweisende Elemente beinhaltet, im Sande verläuft und bald nichts anderes darstellt als das, was sonst überall praktiziert wird. Dem goldenen Kalb „Sicherheit und Ordnung“ wurden wiederum Millionen geopfert, doch wirklich ernst gemacht wird mit dem, was man allerorts würdigt, feiert und publiziert, nicht. Was nützt die Aufteilung der Gefangenen in „Wohngruppen“, wenn es an der dazu erforderlichen Atmosphäre fehlt, wenn Sozialarbeiter und allgemeiner Vollzugsdienst derart überbelastet sind, daß für ein Sich-Beschäftigen mit den Jugendlichen kaum noch Zeit bleibt? Kann von den Sozialarbeitern, die mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit mit Schreibtischarbeit zubringen müssen, noch effiziente Arbeit erwartet, Engagement gefordert werden? Oft kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als seien die Kleingruppen einzig und allein mit dem Ziel geschaffen worden, eine bessere – weil überschaubarere – Überwachung der Inhaftierten zu gewährleisten. Das sozialtherapeutische Angebot kann unter diesen Umständen nur das Allerschlimmste verhindern, ist jedoch mehr Alibi als wirklich funktionales Instrument für das Angehen der bestehenden Mißstände. Würde von den ehrenamtlichen Mitarbeitern – zur Zeit arbeiten etwa 35 regelmäßig und unentgeltlich in der Anstalt – unter permanenter Verdrängung eben dieser Alibifunktion für die Justiz nicht ein gewisses Betreuungsprogramm angeboten, und würden nicht einige – wenige – Sozialarbeiter und Bedienstete zusätzlich zu ihren mannigfaltigen Verpflichtungen Freizeitaktivitäten und anderes schaffen, neben den wenigen therapeutischen Gruppen auf den Stationen liefe fast nichts. Die aufgezwungene Überbelegung reduziert den „Behandlungsvollzug“ zur Improvisation, unterläuft die relativ fortschrittliche Vollzugskonzeption. Der Gefangene ist auch in Rockenberg oft nicht mehr als fremdbestimmtes und durch die totale Institution völlig unselbständig verwahrtes Objekt bundesdeutschen Strafvollzugs. Jedenfalls ist es pure Heuchelei, wenn von offizieller Seite das Gefängnis dort als das non plus ultra im Umgang mit Strafgefangenen – Jugendlichen zumal – propagiert wird.

Zum Jubel besteht wirklich nicht der geringste Anlaß.

## Zum Vollzug in der JVA Rockenberg \*

Alexander Böhm

Der Beitrag zeigt, wie ich meine, zutreffend Mängel der äußeren Haftsituation der Gefangenen sowie im organisatorischen Konzept und in der Personalsituation der JVA Rockenberg auf. Er gibt auch einer Stimmung Ausdruck, die man bei einigen Gefangenen, gelegentlich auch bei Bediensteten der JVA Rockenberg und bei manchen Außenstehenden vorfindet.

So richtig die Zustandsbeschreibung demnach auch zu sein scheint, sie leidet an einem erheblichen Mangel. Sie übersieht nämlich, daß mit der Indienststellung neuer Gebäude, der Verbesserung der Personalausstattung und dem Erproben einer neuen Anstaltskonzeption nicht schlagartig der ideale Jugendstrafvollzug eingeführt worden ist, eingeführt werden konnte und eingeführt werden sollte, sondern daß die erwähnten Maßnahmen der vielversprechende Beginn einer Entwicklung sind, die – davon bin ich überzeugt – im Laufe der Zeit zu einer qualitativen Verbesserung des Jugendstrafvollzugs in Rockenberg führen wird. Deshalb halte ich die auch in der Wortwahl überzogenen Ausfälle gegen die Anstaltsleitung und gegen den Hessischen Justizminister für ungerecht und die abschließende Bewertung für unrichtig.

### Zur Vollzugskonzeption:

Den Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission entsprechend bieten die neuen Unterkunftsgelände die Möglichkeit, die Insassen in kleine Wohngruppen aufzuteilen, die, voneinander getrennt, jeweils mit Freizeiträumen, Teeküche und Besprechungszimmern versehen, ein intensiveres Gruppenleben erlauben. Jedes Unterkunftsgelände hat für die auf 2 Stationen untergebrachten 4 Wohngruppen im Kellergeschoß noch weitere Freizeiträume, die gruppenübergreifend genutzt werden können. Die Aufteilung der Insassen in kleine Wohngruppen ist nach allgemeiner Ansicht erste Voraussetzung für eine vernünftige pädagogische Arbeit.

Ebenso sicher ist es, daß der Gruppenvollzug nur dann für die Insassen hilfreich sein kann, wenn die in diesem Bereich tätigen Bediensteten dort auch ständig eingesetzt sind, gut zusammenarbeiten und an den Entscheidungen, die über das Gruppengeschehen und die einzelnen Gruppenmitglieder zu treffen sind, beteiligt werden. Diese, schon im Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (1973) ausgearbeiteten Grundsätze liegen auch den Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zugrunde. Nach § 156 II 2 StVollzG können bescheidene Anfänge einer solchen Anstaltsverfassung bereits im geltenden Recht verwirklicht werden. Das Rockenberger „Teammodell“ stellt den Versuch einer solchen dezentralisierten Anstaltsverfassung dar. Daß noch (zu) viel Entscheidungsbefugnis beim Anstaltsleiter liegt, wird mit dem Fehlen einer weiteren Form der Delegation erlaubenden gesetzlichen Regelung und dem Umstand zu tun haben, daß die mit der veränderten Un-

\* Anmerkungen zu dem Bericht „Zum Jubel kein Anlaß“

terbringung zusammenhängenden besonderen Belastungen ein langsames Vorgehen geraten erscheinen lassen. Daß obendrein die Teammitglieder erst lernen müssen, miteinander zu arbeiten, Entscheidungen gemeinsam zu vertreten und den einzelnen Insassen sowie die Gruppe stärker einzubeziehen, versteht sich von selbst. Auch allein zur Entscheidung befugte Personen verstecken sich mitunter hinter Vorschriften, angeblichen Weisungen höherer Instanzen und Ansichten anderer, die sie nicht übergehen zu können behaupten. Die gegenwärtig in Rockenberg beobachteten Schwierigkeiten sind demnach normal, ja Teil eines notwendigen Lernprozesses. Auch die erprobte Anstaltsverfassung selbst wird, je nachdem, welche Erfahrungen auf Dauer mit ihr gemacht werden, Korrekturen unterworfen werden. Außerhalb des Strafvollzugs funktionieren neue Beratungs- und Entscheidungsstrukturen ebenfalls nicht ohne Anlaufschwierigkeiten. Notwendig ist das Lernen in der Praxis, im Team und die geduldige Erörterung der Erfahrungen und Schwierigkeiten.

Schulische und berufliche Ausbildung der Insassen ist in der Tat schon heute im Gesetz (§ 91 II JGG) vorgeschrieben. Sie wird aber leider in wenigen Jugendstrafanstalten in dem großen Umfang verwirklicht wie in der JVA Rockenberg, und sie ist auch dort noch verbesserungsfähig. Die Jugendstrafvollzugskommission will für mindestens zwei Drittel der Haftplätze schulische und berufliche Ausbildung gewährleisten wissen. In Rockenberg ist dieses Ziel bereits fast erreicht.

### *Zur äußeren Haftsituation:*

Die für die Insassen geschaffenen Unterkunftsräume in den neuen Vollzugsgebäuden sind sicher nicht luxuriös. Ob sie das zu fordernde absolute Minimum oder ein bißchen mehr darstellen, mag offen bleiben. Sicher ist, daß außer Hameln keine deutsche Jugendstrafanstalt über vergleichbare Unterkunftsmöglichkeiten verfügt: großes Fenster, viel Platz, abgetrennte Naßzelle, Tür, die auch der Insasse während der allgemeinen Öffnungszeiten mit seinem Schlüssel abschließen kann (wenn er in den Gruppenraum geht und nicht haben möchte, daß ein anderer seinen Haftraum betritt). Die Gegensprechanlage ist dazu gedacht, daß der Insasse in der Nachtzeit, wenn er in der Zelle eingeschlossen ist und die einzelnen Unterkunftsgebäude nicht mit Bediensteten besetzt sind, die Zentrale erreichen und von dort angesprochen werden kann. Es wäre ein Mißbrauch dieser, gerade im Interesse der Insassen notwendigen Einrichtung, wenn tagsüber der in der Gruppe diensthabende Beamte vorwiegend über diese Anlage mit den Insassen spricht.

Unterdessen sind auch die Gruppenräume wohnlich eingerichtet worden. Das Justizministerium hat dazu erhebliche Mittel bereitgestellt. Es war richtig, den Gefangenen nicht von Anfang an und ohne ihre Wünsche zu berücksichtigen, irgendetwas „Gemütliches“ zur Verfügung zu stellen. Die Gruppenräume sind jetzt nach Erörterung verschiedener Möglichkeiten in der Gefangenengruppe und mit den Teamangehörigen unterschiedlich ausgestattet worden. Dieses Verfahren beruht auf einer gemeinsamen Besprechung von Anstaltsleitung, Mitarbeitern der JVA Rockenberg, Justizministerium und Gefangenenfürsorgeverein, der teilweise noch eigene Mittel beigesteuert hat.

Auch die Vorhänge sind inzwischen angeschafft und installiert, die die Störung der Nachtruhe durch die sehr helle Außenbeleuchtung entscheidend verringern. Die zweckentsprechende Ausgestaltung der wohngruppenübergreifenden Räume in den Kellergeschossen der Unterkunftsgebäude ist in vollem Gange.

Die Jugendstrafvollzugskommission fordert, daß die Einzelhafräume in den Wohngruppen (das wären in Rockenberg die Einheiten für 10 Gefangene) vor 22.00 Uhr nicht verschlossen werden sollen, die Insassen sich also in ihrem Bereich von morgens bis abends frei bewegen dürfen. Voraussetzung dafür ist allerdings eine bessere personelle Besetzung (mindestens ein Sozialarbeiter und drei Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes je Wohngruppe). Gleichwohl könnte schon heute etwas großzügiger verfahren werden, wenn man weniger an die „Sicherheit des Gewahrsams“ dächte. Auch zu einer veränderten Rangordnung zwischen Sicherheit und Erziehung hat sich die Jugendstrafvollzugskommission deutlich geäußert. Aber insoweit ist wohl eine gesetzliche Vorschrift notwendig, die etwa den Justizminister vor Vorwürfen in der Öffentlichkeit schützt, wenn die Entweichungsquote steigen sollte. Es ist richtig, daß heute junge Gefangene in Rockenberg von den „schönen alten freiheitlichen Bedingungen“ im abgerissenen zentralen Zellenbau schwärmen. Aber ganz abgesehen davon, daß die Vergangenheit gerne in rosigem Licht erscheint, muß auch gesagt werden, daß das muntere Treiben im alten Zellenbau von den Mitarbeitern nicht immer gut kontrolliert werden konnte. Deshalb gab es öfter Vorfälle, die bedenklich sind (Quälereien von Außenseitern z. B.). Wir haben uns, als wir vor vielen Jahren die Öffnung der Hafträume bis zum Abend im alten Bau eingeführt haben, daher oft Sorgen gemacht, und ich bin mir heute noch nicht sicher, ob die damals getroffene Entscheidung richtig gewesen ist.

Nur ein Teil des Bauprojekts ist bis jetzt verwirklicht. Vor einem Jahr (September 1979) sind nur vier Unterkunftshäuser, das Heizwerk und ein Gebäude für die bis dahin im alten Zellenbau befindlichen Ausbildungsbetriebe, die Kammer und die Aufsichtsdienstleitung feierlich eröffnet worden. Der Sportplatz ist zum wohl gelungenen Sportfest im August 1980 fertig geworden. Für die Sporthalle werden gerade erste Vorarbeiten geleistet. Die Außenanlagen sind noch nicht geschaffen. Eben wird die neue Umwehrungsmauer fertiggestellt. Danach werden ein gesondertes Haus für die Abgangsgruppe und wohl auch ein Freigängerhaus vorhanden sein. Der Bereich für die jungen Untersuchungsgefangenen, die wegen der großen Haftraumnot in den Untersuchungshaftanstalten und deswegen gesondert in Rockenberg untergebracht werden sollen, weil in den allgemeinen Haftanstalten die notwendige erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs nach § 93 JGG nicht verwirklicht werden kann, befindet sich im Zustand der Planung. Der dringende Umbau des Hafthauses aus dem Jahr 1966 hat noch nicht in Angriff genommen werden können. Später wird noch die Ausbildungsstätte für die Strafvollzugsbediensteten, das H.B.-Wagnitz-Seminar, in ein neues Gebäude außerhalb der Mauer der Anstalt verlegt, wodurch weiterer Raum gewonnen wird.

In ganz Deutschland sind die Gefangenenzahlen gestiegen, es herrscht eine erhebliche Überbelegung. Ich hät-

te es mir auch gewünscht, daß die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Rockenberg nicht durch die Belegung aller verfügbaren Plätze – vor allem in dem renovierungsbedürftigen Haus aus dem Jahr 1966 – behindert wird. Aber es ist unredlich, aus diesem Grunde dem Justizminister Vorwürfe zu machen, wenn ihm die volle Ausnützung des in Hessen vorhandenen Hafttraums vordringlich erscheint.

### *Zur personellen Ausstattung:*

Gemessen an den Verhältnissen im deutschen Jugendstrafvollzug ist Rockenberg personell gut ausgestattet. Gemessen an den Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission und auch den unabhängig davon angestellten Berechnungen besteht ein gewisser Nachholbedarf sowohl an Angehörigen der Fachdienste wie an Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die gegenwärtige Belegung der JVA Rockenberg ist nicht höher, als sie Anfang der 70er Jahre war und niedriger, als sie in den 60er Jahren gewesen ist, als 100 Mitarbeiter, darunter ein Psychologe, zwei Lehrer und 8 Sozialarbeiter – das war damals im deutschen Jugendstrafvollzug „Spitze“ – für etwa 300 Insassen verantwortlich waren. Nach den Vorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission sollten im Jugendstrafvollzug nur für ihre Aufgabe sorgfältig ausgebildete Kräfte Dienst tun. Die Forderung gilt nicht nur für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Auch die Sozialarbeiter, Lehrer und Psychologen müßten zu ihren Diplomen eine spezielle auf 6 Monate zu veranschlagende Ausbildung auf einer Vollzugsakademie erhalten. Die Kräfte, die man für eine neue Aufgabe braucht, müßten so lange vorher angeworben und eingestellt werden, wie man für ihre Ausbildung auf die ihnen gestellte Aufgabe benötigt. Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes müßten demnach 2 Jahre, bevor sie benötigt werden, zur Ausbildung einberufen sein und die Fachkräfte mit Diplom ein halbes Jahr vor ihrem ersten praktischen Einsatz. Es wird gegenüber den sparsamen Finanzministern schwer halten, dieses allein richtige Prinzip durchzusetzen. Gegenwärtig führt die plötzliche Einstellung vieler neuer noch nicht ausgebildeter Kräfte natürlich zu zusätzlichen Problemen. Es ist aber einleuchtend, daß diese Schwierigkeiten nur vorübergehender Natur sind.

### *Abschließende Bewertung:*

Zum Jubeln besteht kein Anlaß, wohl aber zur Hoffnung. Entwicklungen im Strafvollzug brauchen Zeit. Ungeduld ist ein schlechter Ratgeber. Aus der Vollzugsgeschichte wissen wir, daß man Reformen selten die nötige Bewährungszeit gelassen hat. Die Verwirklichung von Erziehungs- und Behandlungsprogrammen, besonders – das wird häufig übersehen – mit einer vielseitig und schwer geschädigten und benachteiligten Klientel, ist eine mühsame Angelegenheit, wird nie ohne Rückschläge reibungslos funktionieren, bedarf kritischer Begleitung und vorsichtiger Korrekturen. Auch das von der Jugendstrafvollzugskommission vorgelegte Konzept wird, sollte es Wirklichkeit werden, nicht von einem auf den anderen Tag alle Probleme beseitigen.

### *Literaturhinweise:*

- Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, 1980;
- Böhm, Gedanken zum Arbeitsplatz, zur Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs, ZfStrVo 1980, 3 ff;
- Bulczak, Baulich-strukturelle Bedingungen einer Jugendstrafanstalt, ZBl 1980, 403 ff;
- Fleck, Gesetzliche Konzeption der Anstaltsstruktur im künftigen Jugendvollzugsgesetz – ein Vorschlag de lege ferenda – 1977;
- Hessischer Minister der Justiz, Weg vom Fenster? Das Modell Rockenberg, 1980.

# Aktuelle Informationen

## Resozialisierungsfonds in Niedersachsen

In Hannover wurde ein Fonds geschaffen, der unter der Bezeichnung „Resozialisierungsfonds beim niedersächsischen Justizminister“ die Bürgschaft für besonders zinsgünstige Darlehen der Stadtsparkasse übernimmt. Auf diese Weise sollen Straftlassene über ihren Bewährungshelfer Darlehen bis zur Höhe von DM 10.000.– aufnehmen können, um eine Sanierung der Schulden zu ermöglichen.

## Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Justizvollzug 1980

Am 30. Juni 1980 existierten im Bundesgebiet laut Strafvollzugsstatistik insgesamt 163 Vollzugsanstalten im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Davon waren 145 Anstalten solche des geschlossenen, 18 Anstalten solche des offenen Vollzugs. Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug am Stichtag 58.320 (davon 2.451 weiblich). Die durchschnittliche Belegung belief sich im Juni 1980 auf insgesamt 55.278 Gefangene (davon 2.228 weiblich). Am Stichtag befanden sich insgesamt 51.212 Gefangene und Sicherungsverwahrte im geschlossenen Vollzug, 7.108 Gefangene waren im offenen Vollzug. Die Zahl der Frauen belief sich im geschlossenen Vollzug auf 2.424, im offenen Vollzug auf 27. Von den insgesamt 58.320 Gefangenen waren 14.066 Untersuchungsgefangene. 6014 Gefangene befanden sich im Jugendstrafvollzug, 205 im Vollzug der Sicherungsverwahrung (davon 2 weiblich). Freiheitsstrafen wurden an insgesamt 33.874 Gefangenen (davon 1.136 weiblich) vollzogen. Die Dauer des Vollzugs von Freiheitsstrafe schlüsselte sich am Stichtag wie folgt auf:

- bis unter 6 Monate  
6.210 (davon 299 weiblich)
- 6 Monate bis 1 Jahr  
9.366 (362 weiblich)
- mehr als 1 Jahr  
18.298 (475 weiblich)

210 Gefangene (davon 12 weibliche), die Freiheitsstrafen verbüßten, befanden sich in sozialtherapeutischen Anstalten.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 9/10, Jg. 1980, S. 96 - 97)

## Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe

Der Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger des Bundesministeriums der Justiz, der seit 30. Juni 1980 vorliegt, sieht im wesentlichen Regelungen für folgende Bereiche des Jugendstrafvollzugs vor:

- 1. Abschnitt: Aufgaben und innerer Aufbau der Anstalt
  - § 1 Aufgaben der Beteiligten

- § 2 Aufgaben und Vollzugsdauer
- § 3 Erfolgskontrolle
- § 4 Gliederung der Anstalt
- § 5 Leitung des Vollzugs, Konferenzen
- § 6 Anstaltsbeiräte

### 2. Abschnitt: Planung

- § 7 Zuständigkeit der Anstalt
- § 8 Aufnahmeverfahren, Bewerbung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und am sozialen Training
- § 9 Unterlagen für die Erziehungsplanung
- § 10 Erziehungsplan

### 3. Abschnitt: Erziehung und Eingliederung

- § 11 Bildung
- § 12 Soziales Training
- § 13 Behandlung der Drogenabhängigkeit
- § 14 Arbeitspädagogische Maßnahmen
- § 15 Arbeit
- § 16 Gestaltete Freizeit und Weiterbildung
- § 17 Mitverantwortung
- § 18 Außenkontakte
- § 19 Urlaub, Lockerungen und offener Vollzug zur Entlassenenhilfe
- § 20 Vorbereitung auf die Entlassung
- § 21 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

### 4. Abschnitt:

- § 22 Seelsorge
- § 23 Weltanschauungsgemeinschaften

### 5. Abschnitt: Lebensgestaltung und Gemeinschaftsordnung

- § 24 Tagesablauf
- § 25 Gesundheitsfürsorge und Mutter-schaftshilfe
- § 26 Verpflegung und Einkauf
- § 27 Besitz
- § 28 Eingebachte Gegenstände
- § 29 Bestimmung des Aufenthalts und Aufsicht
- § 30 Transport
- § 31 Behandlung von Pflichtverstößen

## Resozialisierungsfonds in Hessen

Die 1978 in Hessen gegründete Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ hat sich nach einer im Dezember 1980 vorgelegten Zwischenbilanz bewährt. Danach ist das Ziel, die Wiedereingliederung überschuldeter Straftlassener durch eine kurzfristige Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen, in einer ganzen Reihe von Fällen erreicht worden. So wurden allein 1980 17 Bürgschaften mit einem Gesamtvolumen von 140.000 DM gewährt. Dadurch konnten Schulden Straftlassener in einer Gesamthöhe von 245.000 DM abgedeckt werden.

Durch geschickte Verhandlungsführung der Bewährungshelfer und ihrer Probanden sei in den meisten Fällen eine deutliche Reduzierung der Schuldenlast erreicht wor-

den. Als Gegenleistung dafür erhalten dann die Gläubiger sofort die nun vertraglich festgelegte Gegenleistung und müssen nicht in das Vermögen des Schuldners vollstrecken. Auch in Zukunft soll es dabei bleiben, daß die Straffälligen für die ihnen von einer Großbank zur schnellen Schuldentilgung gewährten Darlehen, für die die Stiftung jeweils die Bürgschaft übernimmt, Zinsen zu zahlen haben. Dadurch soll die Bereitschaft der Gläubiger zu Verhandlungen über die Schuldenhöhe geweckt werden. Ein günstiger Zinssatz sowie der Verzicht der Bank auf Bearbeitungsgebühr soll den Straffälligen die Rückzahlung erleichtern. Vom Grundsatz der Zinszahlung sind allerdings in Fällen einer unverschuldeten Notlage Ausnahmen durch Gewährung von Zinszuschüssen aus Mitteln der Stiftung gemacht worden.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 5. 12. 1980)

## Europäische Konferenz der Straffälligen- und Bewährungshilfe

50 Regierungsvertreter und Repräsentanten der Bewährungs- und Straffälligenhilfe tagten vom 20. bis 22. 11. 1980 auf Schloß Reisenburg bei Günzburg mit dem Ziel, eine ständige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Westeuropa vorzubereiten. Beschlossen wurde die Herausgabe eines Handbuchs, das über die Organisation der Strafrechtspflege und die Formen der Behandlung Straffälliger in den beteiligten Ländern unterrichten soll und die Einrichtung eines ständigen Sekretariats bei dem niederländischen Verein der Institutionen für Bewährungshilfe in 's-Hertogenbosch. Dem Sekretariat steht eine Leitungsgruppe zur Seite, der von deutscher Seite der stellvertretende Vorsitzende des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Hermann Klenke, Ulm, der auch den Vorsitz der Konferenz führte, angehört.

Die Konferenz wurde mit einem Grußwort von Justizminister Dr. Eyrich eröffnet. Generalbundesanwalt Prof. Dr. Rebmann gab namens der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg für die Teilnehmer einen Empfang. Die nächste Tagung wird im November 1981 in Paris stattfinden.

## Tagung über Frauen als Täter und Opfer

Die Akademie für kriminologische Grundlagenforschung veranstaltet in Verbindung mit der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, der Österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde und dem Schweizerischen Nationalkomité für geistige Gesundheit – Arbeitsgruppe Kriminologie – ihre diesjährige Tagung vom

26. - 29. April 1981 in Bad Nauheim

unter dem Rahmenthema:

„Frauen als Täter, Bestrafte und Opfer“.

Anmeldungen sind zu richten an: Sekretariat der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung, Klinikstr. 7, 3500 Kassel, Telefon: 05 61/6 14 90

## 12. Bundestagung der Straffälligenhilfe

In der Zeit vom 29. September - 2. Oktober 1981 findet in Ulm/Donau die 12. Bundestagung der Straffälligenhilfe statt. Sie wendet sich als Fachtagung an Richter, Staatsanwälte, Strafvollzugsbedienstete sowie Mitarbeiter der Bewährungs- und Straffälligenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Darüber hinaus soll sie einer breiteren Öffentlichkeit Aufgaben und Anliegen der Straffälligenhilfe näherbringen.

Die diesjährige Bundestagung steht unter dem Thema:

„Straffälligenhilfe – politische Aufgabe“.

Sie soll mit einer Podiumsdiskussion über Entwicklung und Auswirkung des Strafvollzugsgesetzes aus dem Blickwinkel der Straffälligenhilfe beginnen und mit dem Doppelreferat eines Vertreters der organisierten privaten Straffälligenhilfe und eines Politikers über das Thema „Straffälligenhilfe und Politik“ ihren Abschluß finden. Arbeitsgruppen sollen folgende Fragen erörtern:

ausländische Straffällige

Suchtprobleme und Straffälligenhilfe

Schuldenregulierung

Anstaltsbeiräte und ehrenamtliche Helfer im Spannungsfeld des Vollzugs

Das endgültige Tagungsprogramm wird im Frühsommer versandt werden; doch können sich Interessenten wegen ihrer Teilnahme schon jetzt mit dem Veranstalter, dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Friedrich-Ebert-Str. 11 a, 5300 Bonn-Bad Godesberg, in Verbindung setzen.

## Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAGLJÄ)

Bei der 49. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 14. - 16. 10. 1980 in Bad Kreuznach sind u. a. folgende Themen erörtert worden:

### 3. Jugendstrafvollzug

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, daß die wesentlichen, die Jugendhilfe betreffenden Vorschriften des Arbeitsentwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger problematische Lösungsansätze enthalten, die noch eingehender diskutiert werden müssen. Sie bedauern, daß die mit der Durchführung der öffentlichen Erziehung betrauten Landesjugendämter bei den Arbeiten der Jugendstrafvollzugskommission und dem hieraus entstandenen Arbeitsentwurf nicht beteiligt worden sind, obgleich sich aus dem Gesetzentwurf weitreichende Konsequenzen für die Jugendhilfe ergeben. Hier ist vor allem der neue vorgesehene § 89 b JGG zu sehen, der das Strafverfahren in der bisherigen Form erhält, die Vollstreckung aber in die Zuständigkeit der Jugendhilfebehörden überträgt. Diese Lösung kann nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft nicht hingenommen werden. Auch wenn im Ergebnis das Ziel zu begrüßen ist, Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht mehr in den Jugendstrafvollzug aufzu-

nehmen, so muß hierfür jedoch ein anderer Weg gefunden werden. Aus der Sicht der Jugendhilfe sollte vor einem Jugendstrafverfahren der Vormundschaftsrichter – sozusagen als Vorschaltstelle – darüber entscheiden, ob mit Maßnahmen der Jugendhilfe dem Jugendlichen geholfen werden kann oder nicht.

Daneben haben die Mitglieder zur Frage der Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung überwiegend die früher bereits festgelegte Auffassung bestätigt, eine derartige Unterbringung komme z.Zt. aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht in Betracht; ggf. sei eine Anordnung der vorläufigen FE nach § 67 JWG einer Unterbringung nach §§ 71, 82 JWG vorzuziehen.

(Aus: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 61. Jg. 1981, S. 53)

### Überbrückungsbeihilfe nach § 75 StVollzG

– ihr Rangverhältnis zur Sozialhilfe nach § 72 BSHG, ihre Höhe und der Zeitraum, für den sie zu gewähren ist –

Die Überbrückungsbeihilfe soll den Gefangenen in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aus Zuwendungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Arbeitsförderungs- und Bundessozialhilfegesetz) decken kann. So die Verwaltungsvereinbarung (VV) der Länder zu § 75 StVollzG. Hieraus folgt eindeutig, daß die Überbrückungsbeihilfe im Verhältnis zur Sozialhilfe subsidiär ist.

Die Kommunalbehörden, so auch die Stadt Heidelberg in ihrer Auseinandersetzung mit dem dortigen Bezirksverein, halten diese Verwaltungsvorschrift nicht für bindend. Sie verweisen auf die Regelung für das Überbrückungsgeld in § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG, das dem Gefangenen bei der Entlassung grundsätzlich auf die Dauer von vier Wochen zu gewähren sei. Der Überbrückungsbeihilfe komme lediglich eine Reservefunktion für das Überbrückungsgeld zu, es sei deshalb auch für den gleichen Zeitraum gedacht. Demgegenüber sehen die Vollzugsbehörden in der Überbrückungsbeihilfe eine eigenständige soziale Einrichtung, für die ganz andere Gesichtspunkte maßgebend seien. So sei nach § 75 Abs. 2 Satz 1 StVollzG bei Bemessung der Höhe die Dauer des Freiheitsentzugs, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigen- und Hausgeld während der Haftzeit zu berücksichtigen. Allein schon hieraus ergibt sich, daß bei nur kurzer Haft die Überbrückungsbeihilfe entfallen oder nur gering ausfallen kann. Die Vollzugsbehörde hat insoweit breiten Raum für ihr Ermessen erhalten.

Die Subsidiarität der Überbrückungsbeihilfe im Verhältnis zur Sozialhilfe folgt aber auch daraus, daß mit der Entlassung grundsätzlich jede weitere Zuständigkeit einer Vollzugsbehörde ihr Ende finden muß. Hilfe nach der Entlassung ist allein Aufgabe der Sozialbehörden. Falls Bezirksvereine oder andere Institutionen, die eine Rechtspflicht zur Hilfe nicht haben, einspringen, steht ihnen ein Anspruch auf

Ersatz ihrer dem Entlassenen gewährten Aufwendungen an die zuständige Sozialbehörde zu.

Für die Höhe der Überbrückungsbeihilfe gilt, daß sie lediglich den Zeitraum zwischen Entlassung und dem Wirksamwerden anderer Leistungen, insbesondere nach dem BSHG, zu überbrücken hat. Bei langfristig und sachgerecht vorbereiteter Entlassung wird dieser Zeitraum kurz bemessen sein. Wo sie nicht möglich ist wie bei kurzen Strafen, bei Haftunterbrechungen und bei Entlassung aus der Untersuchungshaft, kann es einige Tage dauern, bis der Entlassene von anderer Seite, insbesondere dem Sozialamt, Hilfe für seinen notwendigen Lebensunterhalt erhält. In der Regel werden nur wenige Tage zu überbrücken sein. Überbrückungshilfe für vier Wochen sollte praktisch nicht vorkommen können.

Zu beachten ist allerdings, daß auch dann, wenn die Voraussetzungen zur Versagung der Überbrückungsbeihilfe gegeben sind, der Gefangene, dessen Versorgung durch andere Stellen nicht sichergestellt ist, nicht mit leeren Händen entlassen werden darf. Dies folgt aus dem sozialstaatlichen Gebot ausreichender Vorsorge für die Übergangszeit.

(Auszug aus einem Gutachten des Bundeszusammenchlusses für Straffälligenhilfe vom Juni 1980 – LGP a.D. Walter Weiß, Offenburg –)

### Familienseminare für Gefangene und deren Angehörige

Im Laufe des Jahres 1980 hatten Insassen hessischer Justizvollzugsanstalten bei sechs Familienseminaren Gelegenheit, für mehrere Tage mit ihren Ehepartnern und Kindern außerhalb der Gefängnismauern zusammenzusein. Die Initiative zu diesen Veranstaltungen ging vor allem von Mitarbeitern der evangelischen Kirche, der katholischen Gefängnisseelsorge und der Bewährungshilfe in Darmstadt aus. Tagungsorte waren Hofgeismar, Dorfweil und Mauloff im Taunus sowie Hausen im Westerwald. An den Seminaren nahmen neben externen Mitarbeitern auch Sozialarbeiter des Vollzugs teil. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, unter Betreuung und Anleitung erfahrener Therapeuten zwischen Familienangehörigen bestehende Probleme zu erörtern und aufzuarbeiten. Trotz der psychischen Belastungen, die mit solchen Seminaren für die Teilnehmer verbunden waren, wurde von allen Beteiligten die Fortführung der Arbeit verlangt. Dementsprechend sind auch für die Zukunft weitere Familienseminare fest eingeplant.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 3. 11. 1980)

### Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover, das unter der Leitung von Direktor Dr. Helmut Kury am 1. 1. 1980 seine Tätigkeit aufgenommen

hat, stellte sich und seine Arbeit im Oktober 1980 im Rahmen eines dreitägigen Kolloquiums der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vor. Gegenstand der Tagung, an der ca. 50 Wissenschaftler aus der Bundesrepublik, den USA und den Niederlanden teilnahmen, war das Thema „Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung“. Anlässlich des Kolloquiums vermißte der Niedersächsische Minister der Justiz, Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, „wissenschaftlich zuverlässige Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die vielfältigen Bildungs- und Förderungsbemühungen des Strafvollzuges dem Strafgefangenen bei seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft tatsächlich helfen“; er sprach sich dementsprechend für eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiete aus.

(Aus: Informationen des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 17. 10. 1980 Nr. 46/1980)

### Haftdauer in hessischen Vollzugsanstalten

Im Oktober 1980 verbüßten 1.200 Strafgefangene in hessischen Vollzugsanstalten mehr als dreijährige Freiheitsstrafen. Unter ihnen befanden sich 85 „Lebenslängliche“ (= 2,5 % der Gesamtbelegung rechtskräftig Verurteilter); von ihnen war einer länger als 30 Jahre in Haft; sieben befanden sich zwischen 20 und 30 Jahren in Haft; noch keine 15 Jahre hatte mit 58 Gefangenen der größte Teil dieser Inhaftiertengruppe verbüßt (= 63,7 %), 19 „Lebenslängliche“ waren zwischen zehn und fünfzehn Jahren inhaftiert.

Freiheitsstrafen von drei bis fünf Jahren verbüßten zu diesem Zeitpunkt 594 (= 18 %), von fünf bis zehn Jahren 426 (= 13 %); zeitige Freiheitsstrafen von über zehn Jahren wurden gegen 93 Gefangene (= 2,8 %) vollstreckt.

Die männlichen „Lebenslänglichen“ befanden sich von wenigen Ausnahmen abgesehen in den Anstalten Schwalmstadt (48 Gefangene) und Butzbach (25 Gefangene); der Rest verteilte sich auf die geriatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Darmstadt und die offene Anstalt Frankfurt/M. In Schwalmstadt und Butzbach befand sich auch der größte Anteil der Gefangenen mit Strafen von über fünf Jahren. Freiheitsstrafen zwischen drei und fünf Jahren werden schwerpunktmäßig in der Justizvollzugsanstalt Kassel I vollstreckt.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafen an Frauen ist ausschließlich die Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. III zuständig. In ihr befanden sich zum fraglichen Zeitpunkt alle weiblichen Gefangenen aus Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland ohne Unterscheidung nach Alter, Haftart (Untersuchungs- oder Strafhäft) und Strafdauer. Im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Differenzierungsmöglichkeiten in diesem Bereich sprach sich der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther für die Schaffung einer zweiten Frauenanstalt im Raum Frankfurt aus.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 31. 10. 1980)

### Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Zahlen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, hat 1980 unter dem Titel „Justiz in Zahlen 1980“ eine Schrift herausgebracht, die namentlich im Wege statistischer Angaben über den Geschäftsbereich des Justizministeriums informiert. Die Schrift unterrichtet im Abschnitt 6 Strafvollzug im einzelnen über:

- Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten und Gefangenenbestand;
- Beurlaubung von Gefangenen;
- Todesfälle in Justizvollzugsanstalten;
- Zahl der Ausbildungsplätze für berufliche Bildung;
- Ergebnisse der berufsfördernden Maßnahmen für Strafgefangene;
- Ergebnisse der schulischen Bildungsmaßnahmen für erwachsene Strafgefangene 1979;
- Ergebnisse der schulischen Bildungsmaßnahmen (ohne Berufsschule) für Jugendstrafgefangene 1979;
- Ergebnisse des Berufsschulunterrichts für Jugendstrafgefangene;
- Alter der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten;
- Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach der Religionszugehörigkeit, dem Familienstand und der Staatsangehörigkeit;
- Männliche und weibliche Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach der strafbaren Handlung (Deliktgruppen);
- Gesamtkosten des Vollzugs.

# Für Sie gelesen

**Elmar H. Supe: Strafgefangene und Schule.** Sekundäre Sozialisationsinstanzen in der rückblickenden und gegenwärtigen Beurteilung von jungen Inhaftierten und ihren Erziehern (DJI Forschungsbericht). München 1980. 365 S.

In stärkerem Maße als früher geht die kriminologische Forschung etwaigen Zusammenhängen zwischen primären Sozialisationsinstanzen (Familie, Pflegefamilie, Heime) und Jugendkriminalität nach. Nunmehr ist auch die Bedeutung sekundärer Sozialisationsinstanzen – Kindergarten, Schule und Berufsausbildung – für die Entstehung und Verfestigung sozial abweichenden Verhaltens bis hin zur Kriminalität ins Blickfeld der Wissenschaft getreten. Der vorliegenden Studie, die namentlich durch das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, den Bundeszuschuß für Straffälligenhilfe und das Deutsche Jugendinstitut (finanziell) unterstützt wurde, geht es freilich weniger um eine empirische Untersuchung der Entstehungsbedingungen von Jugendkriminalität. Vielmehr steht im Vordergrund eine Klärung der Frage, ob und inwieweit sozial schwache Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer schulischen und beruflichen Bildung benachteiligt und für abweichendes Verhalten, vor allem für eine kriminelle Entwicklung disponiert werden. Einen zweiten Schwerpunkt der Arbeit bilden kriminal- und sozialpädagogische Schlußfolgerungen für die Ausgestaltung der schulischen und beruflichen Bildung im allgemeinen und innerhalb des Jugendstrafvollzugs im besonderen; sie umfassen nicht zuletzt ambulante Sanktionsformen, alternative, prophylaktische und präventive Maßnahmen.

Zu diesem Zweck hat der Verf., der selbst eine Lehrerausbildung absolviert hat und im pädagogischen Bereich praktisch und wissenschaftlich tätig gewesen ist, im Wege der Befragung junger Strafgefangener und durch Auswertung von Akten einschlägige Informationen zu gewinnen gesucht. Befragt wurden insgesamt 552 Gefangene (davon 11 weiblichen Geschlechts) über ihre Einschätzung der Erziehungssituation und ihrer Entwicklung im schulischen und berufsbildenden Bereich; die Befragung erstreckte sich auch auf die Erfahrungen, welche die Gefangenen auf diesen Gebieten im Jugendstrafvollzug gesammelt hatten. Zur Ergänzung und Korrektur dieser Angaben steuerte der Verf. auch Informationen der Vollzugsverwaltung über Bildungsmaßnahmen bei. Das Bild, das jene statistische Daten erkennen lassen, wird dann an Hand von zwölf Einzelfalldarstellungen, die wiederum die Sekundärsozialisation junger Gefangener und ihre Erziehung im Jugendstrafvollzug zum Gegenstand haben, veranschaulicht und verdeutlicht. Auswertung und Analyse von Strafurteilen, Berichten der Jugendgerichtshilfe, Gutachten und Stellungnahmen verschiedener Institutionen (z. B. Schulen), Beurteilungen durch Vollzugsbedienstete, Berichte und Entscheidungen des Vollzugs und von Gerichten, Briefen und Anträgen von Gefangenen und Bezugspersonen sowie von Anwälten sollen einen möglichst gründlichen und umfassenden Eindruck von der Entwicklung jener jungen Gefangenen vermitteln.

In der Tat hat der Verf. ein umfangreiches Material aufbereitet und seiner bildungs- und jugendpädagogischen sowie kriminalpolitischen Konzeption zugrundegelegt. Ein in der Studie allerdings durchaus berücksichtigtes Manko besteht freilich darin, daß es offenbar unmöglich gewesen ist, eine den befragten jungen Gefangenen entsprechende Kontroll-

gruppe zusammenzustellen und in die Befragung einzubeziehen. Aber auch ohne ein solches Vorgehen bleiben die Ergebnisse der Arbeit noch eindrucksvoll genug. Sie entwerfen ein wesentlich differenziertes Bild von der pädagogischen Entwicklung junger Straffälliger, als es etwa die Verfechter eines einseitigen Etikettierungs- und Stigmatisierungsansatzes auf der einen Seite und die Anhänger traditioneller Kriminalitätstheorien auf der anderen Seite wahrhaben möchten. Danach lassen sich Entstehung und Verfestigung krimineller Karrieren weder primär, wenn nicht ausschließlich den sekundären Sozialisationsinstanzen sowie den offiziellen Kontrollorganen zuschreiben, noch können Persönlichkeitsdefizite bis hin zu Charakter- und Intelligenzmängeln für die entscheidenden kriminogenen Faktoren erklärt werden. Vielmehr wird unübersehbar deutlich, daß der soziale Vermittlungs- und Interaktionsprozeß, innerhalb dessen kriminelles Verhalten zustandekommt, ungleich komplizierter und vielschichtiger verläuft. So registriert der Verf. immer wieder erzieherische Bemühungen um Kinder und Jugendliche aus der sozialen Unterschicht. Er verweist aber auch insoweit auf defizitäre Erscheinungen in den Bereichen schulischer und beruflicher Bildung. Namentlich kommen die einschlägigen Mängel im Jugendstrafvollzug zur Sprache. Hiernach fehlt es sowohl an ausreichenden (Aus-)Bildungsangeboten, an ihrer genügenden Differenzierung, als auch an Möglichkeiten zur Motivierung und persönlichen Begleitung.

Hier setzen denn auch die Reformvorschläge des Verf. an. Sie decken sich in weitem Umfang mit Überlegungen, wie sie seit einiger Zeit teils aus jugendpädagogischer, teils aus jugendkriminologischer Sicht angestellt werden. Gewichtig erscheinen vor allem die Hinweise zur Verbesserung der Lernsituation und -bedingungen, die vor allem unter-schichtangehörigen Kindern zugutekommen sollten. Dazu gehören z. B. individuelle Förderung der Kinder, Lernen in übersichtlichen Bildungssystemen, lebensnähere Ausgestaltung der schulischen Ausbildung, qualifizierte berufliche Ausbildungen. Dementsprechend tritt der Verf. auch für eine stärkere Differenzierung der Bildungs- und Freizeitangebote vor dem Hintergrund eines „pädagogisch-therapeutischen Betreuungsklimas“ im Jugendstrafvollzug ein. Diese Überlegungen verbindet er mit einem „Planungsvorschlag für schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Niedersachsen“. Der Verf. verweist aber auch auf die „Schlüsselfunktion“ der Familie im Rahmen der Primärsozialisation. Deswegen will er hier wie im Bereich der Institutionen sozialer Kontrolle und Hilfe, die – wie etwa Jugendämter, Sozialstationen, Polizei, Vereinigungen der Straffälligen und der Opferhilfe – außerhalb der Jugendstrafrechtspflege i. d. S. angesiedelt sind, stärkere pädagogische Impulse gesetzt wissen.

Die Studie stellt wegen ihres aufschlußreichen Materials und ihrer Ergebnisse eine wichtige Lektüre für die auf jugendpädagogischem Gebiet und innerhalb des Jugendstrafvollzugs Tätigen dar. Namentlich ist sie für Lehrer und Erzieher von besonderem Interesse. Dem Verf. ist es nicht zuletzt gelungen, die Verknüpfung und Wechselwirkung verschiedener Sozialisationsbereiche sowie deren Bedeutung für die (kriminelle oder nichtkriminelle) Entwicklung Jugendlicher aufzuzeigen. Seine Arbeit wirkt damit hie und da noch vorherrschenden einlinigen Betrachtungsweisen

entgegen, welche die familiäre Erziehung, die Schichtzugehörigkeit oder den Jugendstrafvollzug zum alleinigen oder doch vorrangigen Faktor für die Entstehung krimineller Karrieren erheben wollen.

H. Müller-Dietz

**Kriminologie im Strafprozeß.** Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse für die Strafrechtspraxis. Hrsg. von Herbert Jäger (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 309). Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M. 1980. 203 S. DM 11.–

Der gehaltvolle Band versammelt Arbeiten von Strafrechtlern, Soziologen und Rechtsmedizinern, welche die Bedeutung der Kriminologie und der Human- und Sozialwissenschaften für das Strafverfahren dokumentieren. Freilich kann bisher von einer praxisrelevanten Einflußnahme auf die Gestaltung des Strafprozesses kaum die Rede sein. Bisher bewegen sich die einschlägigen Überlegungen – etwa zum Beitrag der Psychologie, der Soziologie, der Tiefenpsychologie und der Psychoanalyse zur Rechtsfindung – weitgehend im theoretischen Rahmen. Wie praxisbezogen sie immer sein mögen – im Gerichtssaal haben sie, wie Jäger in seinem Vorwort zu Recht hervorhebt, keine Realität gewonnen. Die reichlich bunte Mischung der hier vorgestellten acht Arbeiten, die in der Zeit zwischen 1968 und 1978 – meist in Festschriften und Fachzeitschriften – veröffentlicht wurden, signalisiert wenigstens zwei grundsätzliche Fragestellungen, um nicht zu sagen Entwicklungstendenzen: Zum einen betreffen die im Band erörterten kriminologischen Aspekte bis hin zu den subjektiven Faktoren gleichermaßen das materielle Strafrecht und die Ausgestaltung des Strafverfahrens, namentlich die Beweisaufnahme und -würdigung. Damit wird einmal mehr die triviale Einsicht in die gegenseitige Abhängigkeit von Strafrecht und Strafprozeßrecht sichtbar. Zum anderen stößt die angestrebte „Kriminologisierung der Strafrechtspraxis“ nicht allein auf gewisse Widerstände der Verfahrensbeteiligten selbst, namentlich der Richter und Staatsanwälte, sondern auch – und vielleicht mehr noch – an immanente Schranken, die offenkundig mit den Strukturen unseres Strafrechtssystems zusammenhängen. Eine andere Frage ist es freilich, daß bisher versäumt wurde, die innerhalb dieses Systems bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und seine Grenzen auszuloten.

Der Band ist insofern auch für den im Strafvollzug Tätigen oder mit ihm Befassten von Interesse, als er eben das dem Vollzug unmittelbar „vorgelagerte“ Stadium des Prozesses betrifft, der ja – jedenfalls der Idee nach – mehr als früher die individuelle Täterpersönlichkeit (etwa im Rahmen der Sanktionsbemessung) zu berücksichtigen hat. Allerdings setzt die Lektüre mancher Beiträge zumindest strafrechtsdogmatische Grundkenntnisse voraus. Dies ändert aber nichts daran, daß die Beiträge durchweg anregend und weiterführend sind. Über das Auswahlprinzip selbst kann man natürlich immer streiten. So hätte ich mir durchaus vorstellen können, daß das schöne Übersichtsreferat von Roxin „Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren“ (In: *Kriminalität und Strafverfahren*, 1976) eine passable Einführung in das Thema abgegeben hätte. Aber vielleicht hätte es auch den Rahmen des Bandes gesprengt. Wie sollten auch

bei der Zusammenstellung eines Bandes, der so sehr wie der besprochene von subjektiven Faktoren handelt, diese selbst keine Rolle spielen (dürfen)!

H. Müller-Dietz

**Felizitas Sagebiel, Zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten,** Kriminologische Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Schaffstein und Prof. Dr. Schüler-Springorum, Band 30, Verlag Otto Schwartz & Co, Göttingen 1979, XX 670 S., kart. DM ca. 38.–

Dem Werk liegt die von Prof. Dr. med. Rasch betreute soziologische Dissertation der Verfasserin zugrunde. Sie faßt die in dem „multidimensionalen Feldexperiment“ bei der Planung und bei der Beobachtung der ersten 15 Monate sozialtherapeutischer Arbeit in der Justizvollzugsanstalt Düren gewonnenen Erfahrungen zusammen. Die ersten drei Abschnitte der Arbeit sind allerdings gründlichen theoretischen Vorüberlegungen gewidmet. Die Begriffe des „abweichenden Verhaltens“, der „Kriminalität“, der „psychischen Krankheit“ und der sozialen Kontrolle dieser Erscheinungen werden ausführlich diskutiert. Ein Exkurs führt in die Geschichte des freiheitsentziehenden Strafvollzugs. In dem Abschnitt „Sozialtherapeutische Anstalten als Organisation“ erreicht die Verfasserin das eigentliche Thema ihrer Untersuchung. Hier formuliert sie die Grundforderungen, die das erste Team in Düren verwirklichen wollte: Die therapeutische Gemeinschaft, in der sich Behandler – vom Allgemeinen Vollzugsdienst bis zum Therapeutischen Leiter – und zu Behandelnde unter möglichst weitgehender Gewährleistung von Selbstbestimmung und demokratischer Mitbestimmung vereinigen. Das vierte Kapitel enthält den „Forschungsplan der empirischen Untersuchung der Organisation einer sozialtherapeutischen Anstalt“ (S. 122 – 144). Die dann folgenden mehr als vierhundert Seiten enthalten den eigentlichen Forschungsbericht, die „Entwicklung der Organisationsstruktur einer sozialtherapeutischen Anstalt – Analyse der Organisation unter dem Aspekt ihrer Therapieorientierung“. Im Anhang findet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis (51 Seiten), eine geschickt verschlüsselte Übersicht über den Verlauf Personalkonferenzen in den ersten elf Monaten und weiteres Untersuchungsmaterial.

Auch wenn die große Seitenzahl täuscht – es handelt sich um die fotomechanische Wiedergabe des Manuskripts – sprengt das Werk den Rahmen einer monographischen Arbeit. Die ausführlichen theoretischen Vorüberlegungen und die fortlaufende Einbeziehung der theoretischen Erkenntnisse und der empirischen Untersuchungsergebnisse aus der ausländischen und inländischen Literatur machen das Werk eher zu einem Handbuch. Durch das späte Erscheinen und die zahlreichen früheren Veröffentlichungen über Düren kann die Verfasserin dem Leser nur wenig Neues mitteilen. Ja, viele ihrer Erkenntnisse sind heute bereits unbestrittenes Allgemeingut geworden. Andere Fragen können nur aufgeworfen werden, finden aber keine Antwort, weil sie in der relativ kurzen Beobachtungszeit ungelöst geblieben sind. Das gilt sowohl für die allbekanntesten Konflikte, die sich aus der Zusammenarbeit von so unterschiedlich sozialisierten und auf so verschiedene Ziele ausgerichteten Mitarbeitern wie Psychologen, Sozialarbeitern und Beamten des all-

gemeinen Vollzugsdienstes ergeben (z. B. S. 235, 283, 286, 291), wie für den Umgang mit chaotisch reagierenden Insassen (S. 360 ff) und dem anstaltsinternen Therapiegeheimnis (S. 190, 291). Andere Probleme wieder können nicht erörtert werden, weil sie in der ersten Zeit der Arbeit einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht in Erscheinung treten. Soziologisch ist hier die Tendenz zur Verfestigung einmal geschaffener Strukturen bedeutsam. Wenn es den Mitarbeitern der ersten Stunde gelungen ist, sich brauchbare Regeln für die Zusammenarbeit zu schaffen, scheuen sie später oft das Risiko, diese „Errungenschaften“ wieder in Frage zu stellen und Neuerungen zu wagen. Problematisch ist auch die Neigung aller Menschen, sich im Laufe der Jahre einzurichten und das Engagement gewissermaßen zurückzuschrauben. Die sozialtherapeutische Arbeit verträgt sich schlecht mit Alltagsroutine. Schließlich konnte die Verfasserin das wichtige Thema der Supervision nicht erörtern, weil in der Beobachtungszeit in Dürren systematische Supervision nicht angeboten wurde (S. 250 f).

Trotz dieser Einschränkungen hat die Verfasserin mit ihrem Werk einen wichtigen Beitrag zur Diskussion der Sozialtherapie geleistet. Die Sorgfalt, mit der sie ihre Beobachtungen zusammengetragen hat, ist überall erkennbar und erlaubt dem Leser die Kontrolle ihrer Untersuchungsarbeit. Die Interpretation der empirischen Befunde ist behutsam. Das beherrschende, traumatisierende Ereignis ihrer Beobachtungszeit war – wie leicht verständlich – der Eingriff der Aufsichtsbehörden in das Experimentierfeld, als dem ärztlichen Leiter ein Jurist als Anstaltsleiter übergeordnet wurde (S. 161, 263, 299). Dieser Eingriff ist in der Tat sehr folgenreich gewesen. Bei der Interpretation eines Teils der unterschiedlichen Beobachtungsergebnisse vor und nach diesem Zeitraum scheint mir indessen nicht genügend berücksichtigt zu sein, daß die Situation in der Anstalt bereits vor der Einsetzung des neuen Anstaltsleiters von Anstaltsangehörigen und Aufsichtsbehörden als krisenhaft eingeschätzt wurde. Nach diesem Zeitpunkt aber befanden sich die Therapeuten in einer schwachen Position. Von allen Seiten wurde ihnen die Schuld an den Schwierigkeiten der Anstalt zugeschoben. Das erschwerte es ihnen, sich dem juristischen Anstaltsleiter gegenüber zu behaupten.

Wer auf dem Gebiet der Sozialtherapie oder auf verwandten Gebieten tätig ist, wird immer wieder zu diesem Werk greifen und sich die Ergebnisse der Untersuchung nutzbar machen. Für Anstalten oder Abteilungen mit sozialtherapeutischer Zielsetzung kann das Buch deshalb zur Anschaffung empfohlen werden. In wissenschaftlichen Büchereien kann auf das Buch nicht verzichtet werden, zumal es dort gerade als Nachschlagewerk benutzt werden kann.

K.P. Rotthaus

**Waldemar Molinski (Hrsg.) Versöhnen durch Strafen?** Perspektiven für die Straffälligenhilfe (Sehen. Verstehen. Helfen. Pastoralanthropologische Reihe Band 3). Herder, Wien-Freiburg-Basel/Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1979, 175 Seiten, kart. DM 22.80

Zu den Humanwissenschaften, die sich seit Beginn der Strafrechtsreform mehr und mehr den Problemen des Straf-

vollzugs zuwenden, gehört auch die Moralthologie in der Gestalt einer „Pastoralanthropologie“. Ein notwendiges Vorverständnis der Thematik von Schuld, Strafe und Straffälligenhilfe zwingt sowohl zur Befassung mit anthropologischen Grundstrukturen menschlichen Seins und Handelns als auch zur Beachtung mannigfacher ethischer und theologischer Aspekte.

Aufgrund eines solchen theoretischen Ausgangspunktes werden in einem ersten Abschnitt „Sehen: Erfahrung mit der Strafe“ einige subjektive Perspektiven aus der Sicht des Straffälligen einerseits und des vor der Straftat zu schützenden Bürgers andererseits dargeboten. Das Kernstück des Sammelbandes bildet der zweite Abschnitt „Verstehen, Strafe und Straffälligenhilfe in der Sicht der Humanwissenschaften und der (theologischen) Ethik“. Mit gewohnter Meisterschaft geht Müller-Dietz in seinem Beitrag „Strafe und Strafbewältigung in rechtlicher Sicht“ sowohl auf die sich aus den hohen Aufgaben des Strafrechts ergebende Bestimmung des Sinnes, der Zwecke und der Grenzen staatlichen Strafens ein. Hierbei wird auf die starke Verankerung des Strafvollzugsrechts im Verfassungsrecht besonderes Gewicht gelegt. Sind doch das Rechtsstaatsprinzip wie auch der Sozialstaatsgedanke unerschütterliche verfassungsrechtliche Fundamente jeder rechtlichen Gestaltung des Strafvollzugs. Dies besonders zu betonen ist keineswegs überflüssig in einer Zeit, da gerade von Seiten der einen oder anderen Humanwissenschaft in der Sache nicht gerechtfertigte Kritik an der Grundkonzeption des Strafvollzugsgesetzes sowie der Strafrechtsordnung im Ganzen geäußert wird.

Eine willkommene Ergänzung zu dem rechtswissenschaftlichen Beitrag von Müller-Dietz stellt das Referat von Deimling „Strafe und Strafbewältigung in soziologischer und sozialpsychologischer Sicht“ dar. Ausgehend vom feststellbaren „Zweifel an der Legitimität und der kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit der Freiheitsstrafe“ betont Deimling zu Recht, daß die praktische Gestaltung des künftigen Strafvollzugs von einer illusionslosen Analyse der gesellschaftlichen Determinanten staatlichen Strafens abhängt. Überzeugend wird dargetan, in welchem hohem Maße die Strafe in einem „funktionalen Zusammenhang“ mit dem „sozialen System“ steht, dem sowohl die Strafenden wie auch die Bestraften angehören. Im Bereich sozialer Gruppierungen geht es immer auch um die Geltung einer für die Gruppenmitglieder „verbindlichen sozialen Ordnung“, deren Verletzung durch das Verbrechen mannigfache Sanktionen nach sich zieht. Diese menschliches Verhalten regulierenden Normen sind der Ausgangspunkt für die staatlichen Strafen zugrundeliegende „zwingende Gewalt“, sei es des Rechts, sei es der Sittlichkeit. Verdienstvoll ist, daß Deimling den inneren Zusammenhang zwischen der Strafauffassung einerseits und den zahlreichen Verbrechenlehren der Soziologie, Psychologie und Psychoanalyse herstellt. Die erhebliche methodische Unsicherheit bei der aetiologischen Erklärung des Verbrechens zieht eine Erschütterung der um die soziale und rechtliche Sinngestaltung der Strafe bemühten Aktivitäten nach sich. Zu Recht stellt D. grundlegende Mängel wirklichkeitsfremder Theorien wie des sog. „Reaktions- und Definitionsansatzes“ fest; denn hier werden sowohl die Verantwortung des Täters als auch die anthropologische Dimension des Verbrechens

gleichsam ausgeblendet. Gegenüber solchen, die Strafrechtsordnung letztlich auflösenden Tendenzen fordert D., daß der Ausbreitung des Verbrechens mit allen Mitteln eines Rechtsstaats zwar Widerstand zu leisten sei, dem Straffälligen jedoch nicht nur zahlreiche Hilfen anzubieten, sondern auch alle Chancen zu gewähren seien, die ihm die Selbstgestaltung eines neuen Lebensentwurfes als Mitmensch und Mitbürger ermöglichen.

Skambraks behandelt „Strafe und Strafbewältigung aus tiefenpsychologischer Sicht“. Unter Berufung auf einige an der Psychoanalyse Freuds orientierte Autoren befürwortet er eine Beseitigung des gegenwärtigen Strafrechtssystems zugunsten einer möglichst rechtsfreien humanistischen Ethik. In der herkömmlichen Art des Strafens wird zwar nicht eine Perversion, wohl aber der Ausdruck einer Massenneurose gesehen. Es gehe vor allem um eine Ersatzbefriedigung unbewußter und undifferenzierter Triebansprüche in Richtung auf Ausstoßung und Vernichtung des Bösen. Die tiefenpsychologische Doktrin erstrebt eine Neugestaltung des Verhältnisses des Ichs zum Unbewußten mit der Folge, daß die Normabweichung nicht mehr stigmatisiert und unterdrückt, sondern als eine zum Ganzen gehörende Polarität in die Persönlichkeit integriert werden soll. Damit ist der Gedanke der Schuld im Sinne einer dem Täter vorzuwerfenden Pflichtverletzung negiert und für eine an sittlich-rechtlichen Maßstäben orientierte Strafe wenig Raum mehr. Es verwundert, daß in einem von der Anthropologie und einer theologischen Ethik her bestimmten Sammelwerk über Schuld, Strafe und Straffälligenhilfe eine so einseitige und wenig überzeugende tiefenpsychologische Sehweise Aufmerksamkeit beansprucht. Zwar sind wesentliche Begriffe der von S. Freud begründeten Psychoanalyse inzwischen zum wissenschaftlichen Gesamtgut moderner Psychologie und Psychiatrie geworden; jedoch ist vor einer schroffen Absolutsetzung einzelner Begriffe wie Unbewußtes, Neurose u.a.m. zu warnen angesichts der Gefahren, die aus solchen Einseitigkeiten für die unerläßliche ethisch-rechtliche Legitimation von Schuld und Strafe entstehen.

Gemessen an dem anthropologischen Grundanliegen des Sammelbandes verdient Molinskis Beitrag „Strafe in pastoralanthropologischer Sicht“ besondere Beachtung. Vergleichende Verhaltenslehre und Anthropologie sollen Beweggründe und Mittel des Kampfes gegen Unrecht und Verbrechen sowie Motive zur Bestrafung des Rechtsbrechers offenlegen. Das, was den Menschen im Vergleich zum Tier auszeichnet, ist die Eigenschaft, ein sittliches Wesen, d.h., Person zu sein. Soweit der Mensch gemäß seinem Personsein über sich selbst verfügt, ist er für sein Tun und Lassen verantwortlich. Damit ist einer biologistischen und psychologisierenden Betrachtungsweise der Schuld- und Strafprobleme eine klare Absage erteilt. Mit Recht wird eine tiefere Verankerung der Gedanken von Schuld und Strafe in der Ethik verlangt. Denn in einer rechtlichen Friedensordnung sollten Strafe und Strafmaßnahmen nicht zuletzt auch durch ein sittliches Verständnis von „Liebe und Gerechtigkeit“ motiviert sein. Der Bestimmung des Sinnes der Strafrechtsordnung ist es jedoch nicht dienlich, wenn die vom Rechtsstaat verhängte Strafe als „Gegengewalt“ bezeichnet wird. Zu weit geht auch die Forderung, mindestens in Ausnahmefällen sei in der Straf-

rechtspflege unter Zurückstellung staatlichen Rechts ein „prophetisch motivierter Verzicht auf Gegengewalt“ angebracht, um die Teufelsspirale einer Eskalierung staatlicher Gewaltübung zu verhüten. Im übrigen wird die Abschreckungsfunktion der Strafe nicht schlechthin verneint. Hoher Rang wird der Strafe als einer an der Erziehung orientierten Sozialisationsmaßnahme zuerkannt. Im Täter ist das Bewußtsein vom sittlichen und rechtlichen Unwert des Rechtsbruchs zu wecken und die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung zu fördern.

Im Bereich eines ethisch gerechtfertigten Strafens wird der in erster Linie vom Täter zu leistenden Wiedergutmachung des Schadens hoher Wert beigemessen. An diesem Werk der Schadenswiedergutmachung soll allerdings nicht nur der Täter, sondern zugleich auch die Gemeinschaft als ganze Anteil nehmen. Ob jedoch die heute mit Recht geforderte Verstärkung der Wiedergutmachungsidee zu einer „Revolutionierung des gesamten Strafwesens“ führen wird, erscheint zweifelhaft, zumal wenn bedacht wird, welche enge Grenzen schon aufgrund des positiven Rechts heute der Verwirklichung des Restitutionsgedankens innerhalb der Strafrechtspflege gezogen sind.

Versucht M. durch Hervorhebung des Gedankens einer „sittlichen Schuld“ dem staatlichen Strafen eine höhere Legitimation zu geben, so ist ihm darin zuzustimmen, daß eine Berufung auf die sittlichen Grundlagen eines Schuldvorwurfs dem Täter dazu verhelfen kann, seine Schuld nicht zu verdrängen, sondern sie durch Aktivierung eigener und sozialer Verantwortung zu verarbeiten. Unklar bleibt die inhaltliche Bestimmung einer spezifisch „sittlichen Schuld“, wenn diese etwa mit dem wohl aus dem Existentialismus stammenden Begriff einer „subjektiven Befindlichkeit“ definiert wird. Bedenken erregt auch, daß M. zu keiner tragfähigen Abgrenzung zwischen „sittlicher“ und „rechtlicher“ Schuld gelangt. Für die Strafrechtsordnung muß die Schuld in erster Linie ein vor dem Forum der Rechtsgemeinschaft erhobener Vorwurf gegen den Täter bleiben, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß in konkreten Fällen auch rein sittliche Maßstäbe das Schuldurteil des Richters mitbestimmen. Die These M's, die Strafbemessung sei nicht vom „Maß der Schuld“ abhängig zu machen, widerspricht dem geltenden Recht.

Der dritte Abschnitt steht unter dem Motto: „Helfen. Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Hilfe“. Müller-Dietz umreißt den Standort der für das Gelingen der Resozialisierung von Rechtsbrechern so wichtigen Straffälligenhilfe und schildert ihren umfassenden Aufgabenkreis innerhalb des Strafvollzugswesens. Deimling legt die Möglichkeiten und Grenzen einer ehrenamtlich zu leistenden Straffälligenhilfe dar, wobei er u. a. mit Recht die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Helfer und Probanden mit dem auf Vertrauen aufbauenden Verhältnis zwischen Arzt und Patienten vergleicht. Skambraks untersucht „Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Hilfe aus tiefenpsychologischer Sicht“. Für ihn ist nicht nur der Täter, sondern auch die Gesellschaft „Patient“ mit der Folge, daß auch der Helfer vor jedem Engagement für den Straffälligen erst die eigenen Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle unterdrücken müsse. Intendiert wird eine radikale Loslösung der Straffälligenhilfe aus dem Bereich staatlicher Strafjustiz, wobei verkannt wird,

## Neu auf dem Büchermarkt

daß im heutigen Sozialstaat gerade auch die Strafjustiz verpflichtet ist, sich aus eigenständiger Verantwortung dem Rechtsbrecher mit einer Fülle von ihm angebotener Hilfen zuzuwenden. Nur durch enge Kooperation zwischen staatlichen Kräften und freien Helfern hat das am Straffälligen und Entlassenen zu leistende Resozialisierungswerk Aussicht auf Erfolg.

Aus „pastoralanthropologischer Sicht“ behandelt Molinski die Möglichkeiten und Grenzen der persönlichen Hilfe für die Straffälligen. Jedoch wird die Bedeutung der Straffälligenhilfe innerhalb des Gesamtgefüges der Strafrechtsordnung verkannt, wenn M. hofft, auf dem Wege einer künftig stärker zu fördernden Straffälligenhilfe zu einem „beschleunigten Abbau von Strafe“ beizutragen. Es kann nicht in erster Linie die Aufgabe der Straffälligenhilfe sein, das „angebliche Unrecht“, das manche Täter durch Strafurteil und Strafvollzug trifft, zu beseitigen. Damit wäre von vornherein ein schwerwiegender Zielkonflikt zwischen Straffälligenhilfe und Strafjustiz vorprogrammiert und die so wichtige Arbeit der Straffälligenhilfe wäre durch eine kaum erträgliche Unsicherheit in der rechtlichen und sozialen Position des Helfers ernsthaft gefährdet. Wie fruchtbar und erfolgreich eine im christlichen Geist geübte Entlassenenhilfe in Vergangenheit und Gegenwart verwirklicht wurde und wird, zeigen eindrucksvoll die beiden letzten Beiträge von Deimling „Die Bergische Gefängnisgemeinde. Eine Selbstdarstellung“ sowie von Zilken „Erfahrungen einer Sozialpädagogin“.

Thomas Würtenberger

**Jörg Schuh: Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit.** Möglichkeiten und Grenzen der Therapie in geschlossenem Milieu (Reihe Strafrecht Bd. 8). Verlag Rüegger. Diessenhofen 1980. 473 S. Fr. 29.–

**Günther Kaiser: Kriminologie. Ein Lehrbuch.** C.F. Müller Juristischer Verlag. Heidelberg/Karlsruhe 1980. XVIII, 637 S. DM 128.–

**Magdalena Stemmer-Lück: Die Behandlungsindikation bei Straffälligen.** Eine Studie zur Klassifizierung nach Kriterien der subjektiven Befindlichkeit (Kriminologische Studien Bd. 34). Verlag Otto Schwartz u. Co. XVI, 170 S. Kart. DM 27.50

**Frank M. Vollmer: Gefangenen-Zeitschriften.** Eine Analyse ihrer Funktionen in nordrhein-westfälischen Haftanstalten (Bochumer Studien zur Publizistik und Kommunikationswissenschaft Bd. 27). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer. Bochum 1980. 231 S. DM 24.–

**Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. – Landesverband – (Hrsg.):** Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe. Hannover 1980. 200 S. DM 20.–

**Joachim Kersten/Christian von Wolffersdorff-Ehlert: Jugendstrafe.** Innenansichten aus dem Knast (Fischer Taschenbuch Bd. 3813). Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt a.M. 1980. DM 12.80

**Ernst Heinrich Bottenberg/Balthasar Garels: Straffällige Jugendliche.** Ihre psychische und soziale Situation. Patmos Verlag. Düsseldorf 1980. 120 S. DM 14.80

**Eugen Wiesnet: Die verratene Versöhnung.** Zum Verhältnis von Christentum und Strafe. Patmos Verlag. Düsseldorf 1980. 174 S. DM 14.80

**Frieder Dünkel: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung.** Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 - 1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel (Strafrecht und Kriminologie Bd. 7). Duncker u. Humblot. Berlin-München 1980. XIX, 483 S. DM 136.–

**Gerhard Finn u.a.: Politischer Strafvollzug in der DDR.** Köln 1980. 140 S. Ca. DM 18.–

**Gustav Nass (Hrsg.): Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik.** Beiträge aus der Grundlagenforschung zur Kriminologie. Verlag Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Kassel 1979. 144 S. DM 24.–

**Ulrike Weintraud: Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland** (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft Folge 3 Bd. 9). Nomos, Baden-Baden 1980. 221 S. DM 56.–

## Aus der Rechtsprechung

### § 9 StVollzG, § 65 StGB

1. **§ 9 StVollzG ist schon vor Inkrafttreten des § 65 StGB anwendbar.**
2. **Ist eine Justizvollzugsanstalt durch Verwaltungsvorschrift der Landesjustizverwaltung zur sozialtherapeutischen Anstalt im Sinne des § 9 StVollzG erklärt worden, ist für die Entscheidung über eine Verlegung § 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG maßgebend.**
3. **§ 9 Abs. 1 Satz 2 StVollzG läßt eine Verlegung allein aus Sicherheits- und Ordnungserwägungen nicht zu. Sieht eine für die Anstalt erlassene Verwaltungsvorschrift die Verlegung für den Fall vor, daß durch ein weiteres Verbleiben des Gefangenen in der Anstalt die Sicherheit der Allgemeinheit, der Bediensteten oder der Mitgefangenen erheblich gefährdet würde, so ist sie dahingehend auszulegen, daß solche Gründe eine erforderliche Behandlung unmöglich machen müssen.**

Beschluß des Landgerichts Lüneburg vom 11. 9. 1980 – 17 StVK 522/80 –

#### Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bad G. – Modellversuch therapeutische Anstalt – eine Freiheitsstrafe.

Am 8. 7. 1980 trank er zusammen mit zwei Mitgefangenen auf einem begleiteten Ausgang entgegen der ausdrücklichen Weisung des begleitenden Justizvollzugsbediensteten Alkohol und kehrte dann von dem Ausgang nicht freiwillig in die Anstalt zurück. Nachdem der Antragsteller in die Anstalt zurückgebracht worden war, kam die Anstaltskommission zu dem Ergebnis, daß bei dem Antragsteller trotz des Vorfalls positive Ansätze für eine Weiterbehandlung gegeben seien, und sprach sich deshalb dafür aus, den Antragsteller in der JVA Bad G. zu belassen. Am 25. 8. 1980 ordnete der Präsident des Justizvollzugsamts die Rückverlegung des Antragstellers in eine andere Anstalt an.

Der Antragsteller beantragt, diese Entscheidung, die keine ausdrückliche Begründung der Verlegungsanordnung enthält, aufzuheben.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antragsteller kann nur unter den Voraussetzungen des § 9 I 2 StVollzG wieder in eine andere Anstalt verlegt werden. Diese Vorschrift ist auch schon vor Inkrafttreten von § 65 StGB anwendbar (Hanack in LK § 65 StGB, Entstehungsgeschichte; Calliess/Müller-Dietz § 9 StVollzG, Rdz. 2, § 123 StVollzG Rdz. 1). Im Gegensatz zu § 65 StGB ist das Inkrafttreten von § 9 StVollzG nicht hinausgeschoben worden. Damit ist die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt als vollzugliche Maßnahme („Vollzugslösung“) seit Inkrafttreten von § 9 StVollzG und damit bereits jetzt (bevor die „Maßregelösung“ gem. § 65 StGB möglich ist) durchführbar. Die Bedenken, die gegenüber einem Nebeneinander von „Vollzugs-“ und „Maßregelösung“ bestehen können (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz § 9 StVollzG Rdz. 1), können vor Inkrafttreten von § 65 StGB

die Anwendbarkeit von § 9 StVollzG nicht beeinträchtigen (Calliess/Müller-Dietz § 9 StVollzG, Rdz. 2).

Daß die JVA Bad G. sozialtherapeutische Anstalt im Sinne von §§ 9, 123 ff. StVollzG ist, wird in Abschnitt 1.1. der AV 4428 – 401.1. des Niedersächsischen Ministers der Justiz v. 30. 12. 1976 i.d.F. v. 23. 1. 1978 (Nds. RPfl. 77, 10; 78, 26) ausdrücklich festgehalten.

Den Voraussetzungen des § 9 I 2 StVollzG wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht. Aus den der Kammer vorgelegten Unterlagen geht hervor, daß die Anstaltskommission eine erfolgreiche Behandlung nach wie vor für möglich hält. Eine Verlegung allein aus Sicherheits- und Ordnungserwägungen läßt § 9 I 2 StVollzG aber nicht zu. Abschnitt 3.7 der genannten AV (der eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit voraussetzt) wird deshalb dahingehend auszulegen sein, daß solche Gründe eine erfolgreiche Behandlung unmöglich machen müssen.

Im übrigen wäre die Entscheidung auch fehlerhaft, wenn die Vollzugsbehörde ihr Ermessen gem. § 9 I 2 StVollzG hätte ausüben können. Denn die Vollzugsbehörde hat die für ihre Ermessensentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte nicht in einer Weise dargelegt, die es der Kammer ermöglicht, die die Entscheidung tragenden Erwägungen erschöpfend nachzuvollziehen (vgl. OLG Bremen v. 24. 8. 1978 – Ws 159/78). Der Bescheid selbst ist überhaupt nicht begründet. Den vorgelegten Unterlagen ist nur zu entnehmen, daß für die Entscheidung Rücksicht auf das Bild in der Öffentlichkeit maßgeblich waren.

Insbesondere eine Abwägung mit den in der Person des Antragstellers liegenden Gesichtspunkten (hier wäre näher auf das Votum der Kommission einzugehen) ist aber für die Kammer nicht nachvollziehbar (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 115 StVollzG Rdz. 12).

### § 13 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 2 Buchstabe e zu § 13

1. **Das Urlaubsgesuch eines Gefangenen kann nicht durch einen bloßen Hinweis auf die VVStVollzG zu § 13 abgelehnt werden. Die VVStVollzG haben insoweit nur die Aufgabe, das der Vollzugsbehörde nach § 13 eingeräumte Ermessen zu konkretisieren, um eine einheitliche Ermessensausübung zu gewährleisten.**
2. **Dementsprechend entbinden die VVStVollzG nicht von der Verpflichtung, in jedem Einzelfall die Richtigkeit der Ermessenskretisierung durch eine Verwaltungsvorschrift zu prüfen.**
3. **Soweit VVStVollzG Nr. 4 Abs. 2 Buchstabe e zu § 13 unter anderem ausführt, daß Gefangene, gegen die ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, in der Regel für Urlaubsmaßnahmen ungeeignet sind, ist dies – wie in den anderen von den VVStVollzG erwähnten Fällen auch – lediglich ein gewichtiger Hinweis darauf, in welchen Fällen die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs besonders naheliegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 30. 9. 1980 – 3 Ws 709/80 (StVollz) –

#### **Aus den Gründen :**

Der Beschwerdeführer ist jordanischer Staatsbürger. Er verbüßt seit dem 13. 9. 1979 eine Freiheitsstrafe von 2 1/2 Jahren. Strafende ist der 10. 8. 1981.

Mit Verfügung vom 31. 3. 1980 hat der Leiter der JVA das Gesuch auf Gewährung eines Urlaubs gemäß § 13 StVollzG mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Es ist beabsichtigt, Sie nach Ihrer Haftentlassung auszuweisen. Eine Beurlaubung zum jetzigen Zeitpunkt würde dieses Vorhaben gefährden. Ich halte Sie daher gemäß VV Nr. 4 Abs. 2 e zu § 13 StVollzG für Vollzugslockerungen nicht geeignet.“

Den gegen diese Verfügung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Die Strafvollstreckungskammer verkennt ebenso wie der Anstaltsleiter, daß das Urlaubsgesuch eines Gefangenen nicht durch einen bloßen Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 13 StVollzG abgelehnt werden kann. Die VV haben insoweit nur die Aufgabe, das der Vollzugsbehörde nach § 13 StVollzG eingeräumte Ermessen zu konkretisieren, um eine möglichst einheitliche Ermessensausübung zu gewährleisten, da der Gefangene einen Anspruch auf einen ermessensfehlerfreien Bescheid hat (vgl. OLG Frankfurt a.M. in NJW 1978, S. 334). Die VV entbinden jedoch die Vollzugsanstalt nicht, in jedem Einzelfall die Richtigkeit der Ermessenskretisierung durch eine Verwaltungsvorschrift zu prüfen. Soweit Nr. 4. Abs. 2 Buchstabe e der VV zu § 13 StVollzG unter anderem ausführt, daß Gefangene in der Regel für Urlaubsmaßnahmen ungeeignet sind, gegen die ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, ist dies, wie in den anderen von der VV erwähnten Fällen auch, lediglich ein gewichtiger Hinweis darauf, in welchen Fällen die Gefahr der Flucht oder des Mißbrauchs besonders nahe liegt (vgl. OLG Celle 3 Ws 81/79).

Aus den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses und der Verfügung des Anstaltsleiters läßt sich aber außer dem Hinweis auf die VV und der Tatsache, daß gegen den Beschwerdeführer ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, nicht entnehmen, worauf die Flucht oder Mißbrauchsgefahr gestützt wird. Gerade hier wären aber umfangreichere Feststellungen notwendig gewesen, da eben noch mitgeteilt wird, daß der Beschwerdeführer einen neuen Asylantrag, gestützt auf neue Tatsachen, gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist. Inwieweit die Vollzugsbehörde in ihre Überlegungen persönliche Bindungen des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik mit einbezogen oder außer acht gelassen hat, wird weder in dem angefochtenen Beschluß mitgeteilt, noch ist dies aus dem Sachzusammenhang des Beschlusses und der mitgeteilten ablehnenden Verfügung ersichtlich. Insoweit ist der Senat auf die Mitteilungen in der Rechtsbeschwerdeschrift angewiesen. Die dort dargestellten persönlichen Verhältnisse

des Verurteilten dürften z.B. für die Beurteilung der Fluchtgefahr nicht ohne Bedeutung sein. Ebensovienig ist mitgeteilt und ersichtlich, auf welche Überlegungen eine Mißbrauchsgefahr gestützt werden könnte. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, inwieweit bei der Entscheidung berücksichtigt ist, ob der Beschwerdeführer im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß und, da die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG), auch der zugrundeliegende Bescheid des Anstaltsleiters aufzuheben. Eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den beantragten Urlaub zu gewähren, konnte dagegen nicht ausgesprochen werden. Nach den bisherigen Feststellungen ist es nicht ausgeschlossen, daß auch nach Berücksichtigung weiterer Umstände die Anstalt rechtsfehlerfrei eine Flucht oder Mißbrauchsgefahr bejaht oder aus sonstigen ermessensfehlerfreien Gründen eine Urlaubsgewährung ablehnt. Dementsprechend war die Vollzugsbehörde lediglich für verpflichtet zu erklären, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden.

## **§§ 41, 102 Abs. 1 StVollzG**

- 1. Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters (§ 102 Abs. 1 StVollzG).**
- 2. Sieht der Anstaltsleiter im Falle eines Pflichtenverstößes von einer Disziplinarmaßnahme ab, ist er nicht gehindert, andere zulässige Maßnahmen gegen den Gefangenen anzuordnen. Dazu gehört auch die Ablösung des Gefangenen von der ihm zugewiesenen Arbeit, wenn sich dies infolge seines Verhaltens als notwendig erweist. Eine Ablösung kann namentlich dann erfolgen, wenn sich herausstellt, daß dem Gefangenen die für die ihm zugewiesene Arbeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 21. 9. 1979 – 3 Ws 811/79 (StVollz) –

#### **Aus den Gründen :**

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Die Ablösung des Antragstellers von der Arbeit in der Hofkolonne, die durch Verfügung des Anstaltsleiters vom 16. 6. 1978 bestätigt worden ist, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Nach den im angefochtenen Beschluß getroffenen Feststellungen ist die Ablösung deshalb erfolgt, weil sich der Antragsteller während der Arbeit außerhalb der vorgesehenen Pausen gesonnt hat, obwohl der Aufsichtsbeamte mehrfach auf die Einhaltung der Arbeitszeit hingewiesen hat. Dieses Verhalten stellt eine teilweise Arbeitsverweigerung dar und rechtfertigt deshalb die Ablösung. Auch eine Verletzung der Aufklärungspflicht bei der Feststellung des Sachverhalts ist nicht ersichtlich.

Die Ablösung von der Hofkolonne stellt sich hier auch nicht als Disziplinarmaßnahme nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG dar (anders der Sachverhalt, der dem Senatsbeschluß vom 22. 9. 1978 – 3 Ws 544/78 (StVollz) – zugrundeliegt). Denn der Anstaltsleiter ist nicht verpflichtet, jeden Pflichtenverstoß gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG mit einer Disziplinarmaßnahme zu ahnden. Ihre Anordnung steht vielmehr in seinem pflichtgemäßen Ermessen (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., § 102 Rdnr. 1). Sieht der Anstaltsleiter davon ab, ist er jedoch nicht gehindert, andere zulässige Maßnahmen gegen einen Gefangenen anzuordnen. Dazu gehört auch die Ablösung eines Gefangenen von der ihm zugewiesenen Arbeit, wenn sich dies infolge seines Verhaltens als notwendig erweist. Im übrigen kann eine Ablösung auch dann erfolgen, wenn sich herausstellt, daß dem Gefangenen für die ihm zugewiesene Arbeit die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

Soweit der Antragsteller auf die ihm nachteiligen Folgen der Ablösung von der Arbeit hinweist, ist ihm entgegenzuhalten, daß davon die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Anstaltsleiters vom 16. 6. 1978 nicht berührt wird.

## §§ 42, 104 Abs. 5 StVollzG

1. Nach § 42 StVollzG ist der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht an deren Erfüllung über einen bestimmten Zeitraum geknüpft. Nur ein krankheitsbedingter Ausfall läßt diesen Anspruch unberührt.
2. Dementsprechend steht § 42 StVollzG der Berücksichtigung derjenigen Arbeitszeit, die im Falle des Vollzugs von Arrest versäumt wurde, entgegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. 10. 1980 – Ws 735/80 – Ws 736/80 –

### Aus den Gründen :

Der Beschwerdeführer hat vergeblich Antrag auf Freistellung von der Arbeitspflicht durch die JVA gestellt. Sein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung war erfolglos. Seine Rechtsbeschwerde wurde als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 StVollzG unzulässig, denn es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Ablehnung der Feststellung von der Arbeitspflicht hat ihre Rechtsgrundlage in § 42 StVollzG in der seit 1. Januar 1980 geltenden Fassung. Aus dem klaren Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung folgt, daß der Gefangene tatbestandsmäßig die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Arbeitspflicht in dem beanspruchten Zeitraum nicht erfüllt. Eine rechtschöpferische Auslegung dieser Gesetzesbestimmung kommt nicht in Betracht, da der Gesetzeswortlaut der vom Beschwerdeführer gegebenen Interpretation, daß im Falle des Vollzugs von Arrest dadurch versäumte Arbeitszeit unberücksichtigt zu bleiben habe, entgegensteht. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers ist der Anspruch auf

Freistellung von der Arbeitspflicht an die Erfüllung der Arbeitspflicht über einen bestimmten Zeitraum geknüpft. Nur ein krankheitsbedingter Ausfall läßt diesen Anspruch unberührt. Gesetzeslücke, die es im Wege der Rechtsprechung auszufüllen gilt, liegt somit eindeutig nicht vor. Eine dieser Gesetzesinterpretation entgegenstehende oberlandesgerichtliche Rechtsprechung ist dem Senat nicht bekannt. Sie ist vom Antragsteller auch nicht geltend gemacht worden.

## § 70 StVollzG

1. Die Frage, welche Gegenstände der Gefangene zum Zwecke seiner Fortbildung besitzen darf (§ 70 Abs. 1 StVollzG), entscheidet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles.

a) Gegenstände, die wegen ihres Aussehens, ihrer Beschaffenheit oder Verwendbarkeit die nahe liegende Gefahr des Mißbrauchs unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung in sich bergen, darf der Gefangene nicht besitzen, und zwar unabhängig davon, ob Umstände vorliegen, welche die Gefahr eines Mißbrauchs gerade in der Person dieses Gefangenen nahelegen.

b) Gegenstände, welche die Befürchtung eines Mißbrauchs nicht oder nur allzu entfernt erwarten lassen, darf der Gefangene dagegen zu seiner Fortbildung besitzen, es sei denn, gerade in seiner Person lägen besondere Gründe vor, die diese Gefahr ausnahmsweise wiederum begründeten.

c) Bei dieser im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung kann auch an Bedeutung gewinnen, ob dem Fortbildungsinteresse des Gefangenen auf eine von seinen Wünschen abweichende Art und Weise gedient werden kann, welche die Gefahr des Mißbrauchs nicht begründen. Dann muß sich der Gefangene hierauf verweisen lassen, mag die alternative Möglichkeit der Fortbildung auch mit finanziellen oder sonstigen Erschwernissen verbunden sein.

2. Der Senat ist mit den Oberlandesgerichten Koblenz (Beschluß vom 29. 3. 1978 – 2 Vollz (Ws) 11/78) und Karlsruhe (Beschluß vom 11. 9. 1974 – 1 Ws 172/74) der Auffassung, daß in der Regel jegliche Verwendung von Kassettenrekordern in einer Vollzugsanstalt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zur Folge hat.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. 10. 1980 – 1 Vollz (Ws) 168/80 –

### Aus den Gründen :

Der Betroffene befindet sich in Strafhaft. Er hat beantragt, ihm die Genehmigung zur Teilnahme an einem Sprachkurs unter Verwendung eines Kassettenrekorders zu erteilen. Der Anstaltsleiter hat dem Betroffenen aus Sicherheitsgründen abgelehnt, die Benutzung eines Tonbandgeräts zu gestatten. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene An-

trag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Das Landgericht hat die Entschließung der Vollzugsbehörde aufgehoben und diese angewiesen, im Sinne der Rechtsauffassung der Kammer neu zu entscheiden. Im Gegensatz zu der Vollzugsanstalt ist das Landgericht der Auffassung, daß die Benutzung eines Kassettenrekorders zu Fortbildungszwecken an Gefangene nur dann untersagt werden könne, wenn bei dem konkreten Fall Gründe ersichtlich seien, die auf eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt schließen ließen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt.

Der Senat ist mit den Oberlandesgerichten Koblenz – Beschluß vom 29. März 1978 – 2 Vollz (Ws) 11/78 – und Karlsruhe – Beschluß vom 11. September 1974 – 1 Ws 172/74 – MDR 1975, 72 aus den dort dargelegten Gründen der Auffassung, daß in der Regel jegliche Verwendung von Kassettenrekordern in einer Vollzugsanstalt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zur Folge habe. Die Frage, welche Gegenstände der Gefangene zum Zwecke seiner Fortbildung besitzen darf (§ 70 Abs. 1 StVollzG), entscheidet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles. Gegenstände, die wegen ihres Aussehens, ihrer Beschaffenheit oder Verwendbarkeit die naheliegende Gefahr des Mißbrauchs unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in sich bergen, darf der Gefangene nicht besitzen, und zwar unabhängig davon, ob Umstände vorliegen, die die Gefahr des Mißbrauchs gerade in der Person dieses Gefangenen nahelegen. Gegenstände, die die Befürchtung eines Mißbrauchs nicht oder lediglich allzu entfernt erwarten lassen, darf der Gefangene dagegen zu seiner Fortbildung besitzen, es sei denn, gerade in seiner Person lägen besondere Gründe vor, die diese Gefahr ausnahmsweise wiederum begründeten. Bei dieser im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung kann nun auch Bedeutung gewinnen, ob dem Fortbildungsinteresse des Gefangenen auf eine von seinen Wünschen abweichende Art und Weise gedient werden kann, die die Gefahr des Mißbrauchs nicht begründen. Dann muß sich der Gefangene hierauf verweisen lassen, mag die alternative Möglichkeit der Fortbildung auch mit finanziellen oder sonstigen Erschwernissen verbunden sein. So ist es dem Antragsteller hier unbenommen, einen Schallplattensprachkurs zu belegen, der in gleicher Weise wie ein Kassettensprachkurs die erstrebte Fortbildungsmöglichkeit eröffnet. Die in diesem Zusammenhang angestellte Erwägung der Strafvollstreckungskammer, Schallplatten und Plattenspieler seien erfahrungsgemäß teuer, muß aus den dargelegten Gründen zurückstehen. Sie ist, wie im übrigen dem Senat bekannt ist, in der von der Strafkammer aufgestellten Allgemeinheit auch nicht ohne weiteres zutreffend.

Schließlich hat der Gefangene nach § 69 Abs. 2 StVollzG in den Grenzen des § 70 StVollzG die Möglichkeit, mit Hilfe eines eigenen Hörfunkgerätes an einem der von den Rundfunkanstalten gebotenen Sprachkurse teilzunehmen.

## §§ 11, 13, 35, 73 StVollzG

1. Die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG werden nicht durch § 3 des Abgeordnetengesetzes eingeschränkt.
2. a) Durch § 73 StVollzG werden die §§ 11 und 13 StVollzG nicht berührt. Dementsprechend kommt eine Ausführung, ein Ausgang oder ein Urlaub für Zwecke der Wahl nur dann in Betracht, wenn keine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
  - b) Dies gilt auch für die Gewährung von Urlaub oder Ausgang aus wichtigem Anlaß (§ 35 StVollzG).
3. Bei der Prognose, die im Rahmen des § 11 Abs. 2 StVollzG vorzunehmen ist, sind alle Umstände in Betracht zu ziehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie begründete Hinweise auf eine Mißbrauchsgefahr oder Fluchtgefahr geben. In diesem Zusammenhang kann auch ein (noch) nicht rechtskräftig festgestelltes strafbares Verhalten gewürdigt und gegebenenfalls berücksichtigt werden.
4. Offen bleibt, ob sich § 73 StVollzG nur auf das aktive oder auch auf das passive Wahlrecht bezieht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 17. 9. 1980 – 3 Ws 373/80 –

### Aus den Gründen:

Die Antragstellerin verbüßt in der JVA V. eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, Beleidigung und Hausfriedensbruch. Gegen sie ist außerdem rechtskräftig auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Beleidigung, Verunglimpfung des Staates und Verleumdung erkannt worden. Die den beiden Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten hat die Antragstellerin 1975 und 1976 im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Gemeinderätin der Stadt Heidelberg und Mitglied des KBW begangen. Weitere zwei Verfahren wegen ähnlicher Delikte sind noch nicht abgeschlossen.

Die Antragstellerin hat beantragt, ihr Vollzugslockerungen und Urlaub zu gewähren. Einen Antrag auf Ausgang am 24. 5. 1980 hat der Anstaltsleiter abgelehnt. Ihr Widerspruch blieb erfolglos. Mit ihrem durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat sie ihr Begehren auf Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub u. a. damit begründet, sie wolle die Lockerungen zur Vorbereitung ihrer Wahl zum Mitglied des Bundestages als Kandidatin des KBW nutzen.

Die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde der Antragstellerin ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zum Zwecke der Fortbildung des Rechts zu der Frage zu ermöglichen, ob die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auch auf das Gesuch eines Bundestagskandidaten um Vollzugslockerungen

zur Vorbereitung seiner Wahl Anwendung finden. Das Rechtsmittel hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Prüfung des Begehrens der Antragstellerin als Antrag auf Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gewährung von Vollzugslockerungen stand nicht der Umstand entgegen, daß der 24. 5. 1980, für den die Antragstellerin Ausgang begehrt hat, längst verstrichen ist. Wie ersichtlich auch nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer von Anfang an erkennbar war und wie die Antragstellerin inzwischen deutlich gemacht hat, geht es ihr vor allem darum, überhaupt Vollzugslockerungen zu erhalten, jetzt insbesondere während des Wahlkampfes.

Die Annahme des Landgerichts, die Antragstellerin würde Ausgänge und Urlaub mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Straftaten mißbrauchen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Hiervon ist deshalb auszugehen; denn wegen der revisionsähnlichen Ausgestaltung des Rechtsmittels der Rechtsbeschwerde beschränkt sich die Überprüfung der Entscheidung durch den Senat darauf, ob dem Landgericht entscheidungserhebliche Rechtsfehler unterlaufen sind (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Daß die Strafvollstreckungskammer dabei auch auf noch nicht rechtskräftige Verurteilungen abgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Die in ZfStrVo SH 1977 S. 5 abgedruckte Entscheidung des Landgerichts Hamburg betrifft eine hier nicht gegebene Fallgestaltung. Dort ging es um die Frage, ob die einem nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellten Strafverfahren zugrunde liegende Tat zu Lasten des Antragstellers herangezogen werden kann; dies wurde verneint, weil der dortige Antragsteller keine Möglichkeit mehr hatte, den Tatvorwurf auf seine Richtigkeit hin überprüfen zu lassen. Hier ist jedoch die Antragstellerin, wenn auch noch nicht rechtskräftig, bereits durch ein Gericht verurteilt worden. Bei der im Rahmen des § 11 Abs. 2 StVollzG vorzunehmenden Prognose sind ebenso wie z. B. bei der Frage der Fluchtgefahr für die Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO alle Umstände in Betracht zu ziehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie begründete Hinweise für eine Mißbrauchsgefahr (oder Fluchtgefahr) geben. In diesem Sinne kann (und muß) auch ein noch nicht rechtskräftig festgestelltes strafbares Verhalten gewürdigt werden und gegebenenfalls Berücksichtigung finden.

Der Senat braucht nicht darüber zu befinden, ob die nach § 73 StVollzG den Vollzugsbehörden obliegende Verpflichtung, den Gefangenen in dem Bemühen zu unterstützen, sein Wahlrecht auszuüben, sich nur auf das aktive (so die Strafvollstreckungskammer in Übereinstimmung mit dem Landgericht Hamburg in ZfStrVo 1979, S. 63 sowie Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 73 Rdn. 2) oder auch auf das passive Wahlrecht bezieht. Denn durch § 73 StVollzG werden die Bestimmungen über die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub nicht berührt, so daß in jedem Falle eine Ausführung, ein Ausgang oder ein Urlaub für Zwecke der Wahl nur dann in Betracht kommen kann, wenn keine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Dasselbe gilt nach der ausdrücklichen Verweisung in Absatz 1 Satz 2 für Urlaub und Ausgang aus wichtigem Anlaß gemäß § 35 StVollzG, so daß hier ebenfalls eine Entscheidung darüber entbehrlich ist, ob die Vorbereitung der Wahl zum Mitglied des Bundestages ein wichtiger Anlaß im Sinne dieser Vorschrift ist. Weil wegen

der Art ihrer Straftaten, wegen ihrer weiter bestehenden Mitgliedschaft im KBW und dem Bestreben, sich für diese im Wahlkampf einzusetzen, die Wiederholung gleichartiger Taten zu befürchten ist, und weil zudem selbst bei einer Ausführung neue verbale Taten nicht verhindert werden könnten, nötigt auch § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG nicht, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Wahlvorbereitung eines Bewerbers um die Mitgliedschaft im Bundestag ein wichtiger Anlaß im Sinne dieser Bestimmung ist. Schließlich erfahren die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG keine Einschränkung durch § 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG). Wie sich aus der Überschrift des zweiten Absatzes dieses Gesetzes („Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf“) ergibt, hat der Bewerber um einen Sitz im Bundestag zur Vorbereitung seiner Wahl nur einen Anspruch auf (Sonder-) Urlaub innerhalb seines Arbeitsverhältnisses, nicht aber auf Sonderurlaub aus der Strafhaft. Auch er unterliegt daher den im StVollzG vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit, wozu die Versagung von Vollzugslockerungen bei der Befürchtung des Mißbrauchs gehört. Die Frage, ob §§ 2 und 3 des AbgG sowie § 73 StVollzG von der Vollzugsbehörde bei der Ermessensentscheidung nach §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 oder 35 Abs. 1 StVollzG berücksichtigt werden müssen, stellt sich hier nicht.

#### **Art. 19 Abs. 4 GG, §§ 109, 160 StVollzG**

1. **§ 109 StVollzG beschränkt die Antragsberechtigung nicht auf Einzelpersonen oder einzelne Strafgefangene.**
2. **Der Senat teilt die Auffassung des OLG Frankfurt (ZfStrVo 1978, 121), daß für Streitigkeiten über den Umfang der Rechte des Anstaltsbeirates dasjenige Organ zuständig ist, das über alle, die rechtliche Ausgestaltung des Strafvollzuges betreffenden Fragen zu entscheiden hat (Strafvollstreckungskammer).**
3. **Die Strafvollstreckungskammer ist auch für Streitigkeiten über den Umfang der Rechte von Organen der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) zuständig. Hierfür sind die Organe der Gefangenenmitverantwortung auch aktiv legitimiert.**
  - (a) **Dies gilt unbeschadet des Umstandes, daß § 160 lediglich den Auftrag erteilt, den Gefangenen und Untergebrachten die Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen und offen läßt, in welchen Formen und in welcher Weise das geschehen soll.**
  - (b) **Die Organe der Gefangenenmitverantwortung können für den Fall der Verletzung der ihnen auf gesetzlicher Grundlage eingeräumten Rechte nicht lediglich auf die Anrufung der Aufsichtsbehörde verwiesen werden; vielmehr steht ihnen dann der Rechtsweg offen (Art. 19 Abs. 4 GG).**
  - (c) **Als Rechtsweg kommt in diesem Falle aus-**

**schließlich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG in Betracht.**

4. **Dagegen scheidet ein allgemeines Prozeßführungsrecht, das die Organe der Gefangenenmitverantwortung zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder angesichts des Fehlens einer ausdrücklich zuerkannten Vertretungsbefugnis aus.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. 10. 1980 – 1 Vollz (Ws) 98/80 –

#### **Aus den Gründen :**

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag (§ 109 StVollzG) der Insassenvertretung der JVA mangels Aktivlegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Betroffene, vertreten durch den Anstaltssprecher, form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, eine Aktivlegitimation der Insassenvertretung und des Anstaltsprechers ergebe sich aus den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 StVollzG in Verbindung mit § 160 StVollzG.

Die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer kommt eine Antragsbefugnis der Insassenvertretung im Sinne des § 160 StVollzG durchaus in Betracht. § 109 StVollzG beschränkt die Antragsberechtigung nicht auf Einzelpersonen oder einzelne Strafgefangene. Die Vorschrift ist zwar, wie sich aus dem Regelungsgegenstand des Gesetzes ergibt, auf das Rechtsverhältnis der Strafgefangenen im Vollzuge zugeschnitten. Das OLG Frankfurt hat jedoch bereits entschieden (ZfStrVo 1978, 121, daß dieser Umstand einer Anwendung der Vorschriften über die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Maßnahmen der Anstalt gegenüber dem zugeordneten Beirat (§§ 162 ff. StVollzG) nicht entgegensteht, diese vielmehr „durch den Aufgabenbereich und die Stellung des Beirates sowie durch den Sinn des Strafvollzugsgesetzes gefordert“ wird. Die mit dem StVollzG bundesweit eingeführte Einrichtung der Anstaltsbeiräte gehöre zwar keiner der drei Gewalten an, sei aber als „Scharnier“ zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit angesichts ihrer durch Gesetz zugewiesenen Stellung und Aufgaben als im Justizvollzuge tätig mitwirkendes, in diesem Bereich organisatorisch eingegliedertes Organ zu sehen. Seine, auch gegenüber der Anstaltsleitung, bestehenden Rechte seien im Strafvollzugsgesetz geregelt. Es erscheine wegen dieses inneren Zusammenhanges allein sachgerecht, daß bei Streitigkeiten über den Umfang der Rechte des Beirates das Organ entscheide, das seit dem Inkrafttreten des StVollzG über alle, die rechtliche Ausgestaltung des Strafvollzuges betreffenden Fragen zu entscheiden habe, nämlich die Strafvollstreckungskammer (und nicht das OLG in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG).

Der Senat tritt dieser Ansicht bei und hält sie auch für Streitigkeiten über den Umfang der Rechte von Organen der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) im Ergebnis für zutreffend. Zwar hat das StVollzG die Gefangenenmitverantwortung nicht stärker institutionalisiert (BT-Drucksache 7/3998, S. 46, Begründung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu § 147 EStVollzG). § 160 StVollzG gibt nur den *Auftrag*, den Gefangenen und Unterbrachten die Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen. Er läßt offen, in welchen Formen und in welcher Weise das geschehen soll (OLG Koblenz, 2 Vollz (Ws) 6/80 vom 17. 3. 1980). Wenn aber der Gesetzgeber mit § 160 StVollzG auch nur die Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit geschaffen hat, ist er doch davon ausgegangen, daß in allen Anstalten Mitverantwortung eingeräumt werde und daß die Landesjustizverwaltungen die vorhandenen Ansätze weitestmöglich ausbauen würden (BT-Drucksache 7/3998, S. 46 zu § 147 EStVollzG). Dem Auftrag des § 160 StVollzG hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch die RV vom 10. 7. 1979 (4400 – IV B. 176) entsprochen, die unter Nr. 1 eine dem Gebot des § 160 StVollzG wörtlich entsprechende Anordnung enthält. Nach Nr. 2.1 der RV bestimmt der Anstaltsleiter unter Beachtung der in Nrn. 3 bis 10 enthaltenen Richtlinien, bei welchen Angelegenheiten die Gefangenen beteiligt werden (Nr. 2.1.1) und in welcher Form und durch welche Organe die Teilnahme sich vollzieht (Nr. 2.1.2). Damit sind zwar die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten denkbar und in die nur durch die notwendige Beachtung der Richtlinien eingeschränkte Wahl der Vollzugsbehörden gestellt (vgl. OLG Koblenz a.a.O.). Der Ansicht des Präsidenten des Justizvollzugsamts, durch § 160 StVollzG (§ 147 des Entwurfs) habe lediglich das Gespräch zwischen den Vollzugsbediensteten bzw. deren Vertretung und den Gefangenen intensiviert werden sollen; eine Verrechtlichung dieses Verfahrens sei aber weder beabsichtigt gewesen noch mit Sinn und Zweck der Vorschrift zu vereinbaren, kann der Senat aber nicht beitreten. Diese Ansicht findet auch in dem dafür angeführten Beschluß des OLG Koblenz (a.a.O.), das sich mit der Frage der Berechtigung von Organen der Gefangenenmitverantwortung, Anträge nach § 109 StVollzG zu stellen, gar nicht zu befassen hatte und auch nicht befaßt hat, keine Stütze. Die Stellung des § 160 StVollzG innerhalb des Gesetzes gebietet eine solche Auslegung ebenfalls nicht; auch die Vorschriften über die Anstaltsbeiräte stehen im 4. Abschnitt des Gesetzes, ohne Anträge der Beiräte nach § 109 StVollzG auszuschließen (OLG Frankfurt a.a.O.).

Vielmehr erscheint es angesichts des „nahezu unbegrenzten Spielraums“ (OLG Koblenz a.a.O.), der den Vollzugsbehörden auch bei der Bestimmung der Form der Teilnahme der Gefangenen an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse und der Organe, durch die die Teilnahme sich vollzieht, eingeräumt worden ist, nicht als von vornherein ausschließbar, daß etwa die als „Insassenvertretung der JVA“ bezeichnete Antragstellerin für einen Antrag nach § 109 StVollzG aktiv legitimiert sein kann. Daß der „Insassenvertretung“ tatsächlich die Vertretung der Gesamtheit der Gefangenen nach außen und damit auch im Verfahren nach dem StVollzG übertragen ist, erscheint zwar nach der auf anstaltsinterne Mitwirkung abgestellten und in der RV des Justizministers vom 10. 7. 1979

nicht ausdehnend interpretierten gesetzlichen Regelung fast ausgeschlossen (vgl. auch OLG Koblenz a.a.O.). Ein allgemeines Prozeßführungsrecht, das nicht einmal das Verwaltungsprozeßrecht Vereinigungen zur Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder gewährt (BVerwG NJW 1980, 1911), scheidet ohne eine ausdrücklich zuerkannte Vertretungsbefugnis zur Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit der Gefangenen einer JVA für Organe der Gefangenenmitverantwortung aus.

Dagegen ist den Organen der Gefangenenmitverantwortung die Befugnis zuzuerkennen, ihre eigenen Rechte, wie sie ihnen auf der Grundlage des § 160 StVollzG entsprechend den Richtlinien der RV des Justizministers vom 10. 7. 1979 eingeräumt werden müssen, auch gerichtlich zu verfolgen, wenn sie sie verletzt glauben. Daß der Anstaltsleiter nach Nr. 2.1 der genannten RV die Angelegenheiten, bei welchen die Gefangenen beteiligt werden, sowie die Form der Teilnahme und die Organe, durch die sie sich vollzieht, bestimmt, bedeutet nicht, daß er insoweit in seinem Ermessen völlig frei wäre. Er hat das gesetzliche Gebot (§ 160 StVollzG) und die Richtlinien der RV vom 10. 7. 1979, die sein Ermessen binden, zu beachten. Die Organe der Gefangenenmitverantwortung können für den Fall der Verletzung der ihnen auf gesetzlicher Grundlage eingeräumten Rechte nicht lediglich auf die Anrufung der Aufsichtsbehörde – des Justizvollzugsamts – verwiesen werden. Werden sie durch den Anstaltsleiter in ihren Rechten verletzt, steht ihnen vielmehr der Rechtsweg offen (Art. 19 Abs. 4 GG).

Wie bei Streitigkeiten über die Rechte des Gefangenenbeirats (OLG Frankfurt a.a.O.) erscheint es auch bei solchen über diejenigen von Organen der Gefangenenmitverantwortung sachgerecht, daß die Strafvollstreckungskammer nach § 109 StVollzG angerufen werden kann und (in 1. Instanz) entscheidet. Wenn auch die Rechte der Gefangenenmitverantwortung im StVollzG nicht im einzelnen geregelt sind, beruhen sie doch auf dem gesetzlichen Gebot des § 160 StVollzG. Die insoweit gegenüber den Anstaltsbeiräten unterschiedliche Rechtslage gebietet es nicht, für die Entscheidung über die Rechte der Organe der Gefangenenmitverantwortung einen anderen Rechtsweg – etwa den nach §§ 23 ff. EGGVG – für gegeben anzunehmen.

Nach § 109 StVollzG kann allerdings nur gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten sowie deren Ablehnung oder Unterlassung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Die Gefangenenmitverantwortung ist andererseits nur die Teilnahme an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zugewiesen. Das schließt jedoch Anträge von Organen der Gefangenenmitverantwortung nach § 109 StVollzG nicht aus. Abgesehen davon, daß begrifflich auch einzelne Angelegenheiten solche von gemeinsamem Interesse sein können, können Rechte von Organen der Gefangenenmitverantwortung durchaus durch Einzelmaßnahmen des Anstaltsleiters beeinträchtigt werden. Dagegen gerichtete Anträge richten sich gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auch dann, wenn diese sich auf Regelungen von gemeinsamem Interesse beziehen. So wäre etwa die Weigerung des Anstaltsleiters, die „Insassenvertretung“ zu einer Regelung von gemeinsamem Interesse – etwa die Gestaltung des Freizeitangebots oder des Hörfunk- und Fernsehprogramms zu hören,

als eine die Regelung einer einzelnen Angelegenheit nämlich der Anhörung des Organs der Gefangenenmitverantwortung zur Regelung dieser Frage – betreffend Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG anzusehen. Die Rechtsbeschwerde ist demnach begründet.